

DER WIRTSCHAFTSFÜHRER

für junge Juristen

AUSBILDUNG

Ausbildungsplätze (Wahlstation) im juristischen Vorbereitungsdienst

PRAXIS

Traineeprogramme und Stellen

KARRIERE

Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen

2. HALBJAHR 2014

Juristische Literatur für Rechtsreferendare und Berufseinsteiger



Holen Sie sich die
Wifü-App

Zum
DAT 2014
in Stuttgart



Liebe Leserin,
lieber Leser,

es ist mir eine große Freude, Ihnen in dieser 52. Ausgabe des „Wirtschaftsführers für junge Juristen“ eine Frau vorstellen zu können, die viele Jahre lang an der Spitze der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland tätig war:

Das nachfolgende Interview mit Frau Marion Eckertz-Höfer, Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts a. D., eröffnet interessante Einblicke in die vielseitige Persönlichkeit und den Werdegang einer herausragenden Juristin, die gleichermaßen für eine individuelle wie gesellschaftliche Entwicklung steht. Auch in juristischen Berufsfeldern arbeiten sich Frauen langsam aber sicher in Spitzenpositionen vor – bleiben derzeit freilich immer noch unterrepräsentiert. (Zu diesem Thema finden Sie auch den Beitrag „Karrierewege für Juristinnen“ auf S. 16).

Beeindruckend ist die spürbare Freude, die Neugier und das fachliche Interesse, von dem Marion Eckertz-Höfer sich von einer beruflichen Station zur anderen hat leiten lassen, mit dem sie Chancen ergriffen und Möglichkeiten genutzt hat. Dass hierbei geradezu zwangsläufig auch das Thema Gleichberechtigung auf der Agenda stand, ist konsequentes Ergebnis einer nüchternen Bestandsaufnahme: „Meinen Vorstellungen von einer diskriminierungsfreien Gleichberechtigung hielt die Realität nicht stand.“

Die Freude an der juristischen Ausbildung und Berufsausübung ist es auch, die wir mit unserem Jura-Magazin immer wieder aufs Neue vermitteln wollen. Deshalb finden Sie in dieser Ausgabe wie gewohnt eine Fülle von Anregungen und Informationen. In unserer Serie zur Ausgestaltung der Referendariate in den einzelnen Bundesländern berichten wir diesmal über den attraktiven heimischen Standort Sachsen, Artikel zu Auslandsaufenthalten in Sydney und Miami führen dagegen weit weg und nähren Fernweh! Junge und angehende Anwälte, Studenten und Referendare können sich in dieser Ausgabe auf S. 56 außerdem über den 65. Deutschen Anwaltstag informieren, der vom 26. bis 28. Juni mit einem interessanten und umfangreichen Programm in Stuttgart stattfindet. Der Artikel enthält wertvolle Informationen für Erstteilnehmer, die nach Orientierung bei einer solchen Großveranstaltung suchen. Dort halten wir übrigens mit unserer Wifü-App eine Überraschung für Sie bereit!

Viel Vergnügen beim Lesen
wünscht Ihnen Ihre

Susanne Sonntag

INHALT

INTERVIEW

- 2 **Kunst und Justiz: Ein Jurist ohne Ideen ist kein guter Jurist**
Marion Eckertz-Höfer

STUDIUM

- 6 **Jura Plus: Das Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School**
Markus Hartung
- 8 **Der Vis Moot – Türöffner für die Karriere**
Dr. Annette Keilmann/Dr. Lisa B. Reiser

REFERENDARIAT

- 10 **„simply saxony“ – Der juristische Vorbereitungsdienst in Sachsen**
Sabine Schlosshan/Dr. Thomas Hanke
- 13 **Rechtsgestaltende Anwaltsklausuren: Eine Chance im Zweiten Juristischen Staatsexamen**
Dr. Kerstin Diercks-Harms

PRAXIS

- 16 **Karrierewege für Juristinnen**
Susanne Hof/Jörg-Christian Lorenz

WEITERBILDUNG

- 19 **Mediationsausbildungen im Fokus**
Clemens Bushart

PROFILE

- 22 **RVR Rechtsanwälte: Wir gestalten Zukunft!**
Dr. Annika Rabaa

JOBBÖRSE

- 23 **Jobbörse für junge Juristen**

AUSLAND

- 40 **„Die Freiheit nehm' ich mir“ – Wahlstation im Herzen Sydneys**
Matthias Voigt
- 42 **Miami Beach – Wahlstation dort, wo andere Urlaub machen**
Nenad Miljevic

RECHTSPRECHUNG

- 44 **Geschlossene Gesellschaft?**
Dr. Verena Bärenbrinker, LL.M.

AUFBAUSTUDIENGÄNGE, BACHELOR- UND MASTERSTUDIUM

- 46 **Weiterbildungs-Studiengänge, Bachelorprogramme (LL.B.), Masterprogramme (LL.M.)**

JUR@ IM NETZ

- 51 **Streaming = illegaler Download? Gerichte und Gesetzgeber uneins bei Urheberrecht und Abmahnungen**
Dr. Thomas A. Degen
- 53 **Werbung in eigener Sache: Boorberg Studi-Apps!**
Dr. Arnd-Christian Kulow

RECHTSMARKT

- 56 **Deutscher Anwaltstag 2014: Ein Besuch, der sich lohnt**
Manfred Aranowski

BERUFSSVERBÄNDE

- 58 **Engagement für die Anwaltschaft – beim Anwalt der Anwälte**
Anette Feldmann

WEITWINKEL

- 60 **Keep open minded: Von Praktika, Richteramt, Wissenschaft und Fernsehshows**
Dr. Frank Füglein
- 62 **„Wir müssen ja sagen!“ – juristische Subsumtion: Logik oder Rhetorik?**
Dr. Arnd-Christian Kulow
- 64 **Presse-Rundschau**

Das Impressum finden Sie auf S. 41.

Marion Eckertz-Höfer

Kunst und Justiz: Ein Jurist ohne Ideen ist kein guter Jurist

Als Marion Eckertz-Höfer am 1. Juni 2007 ihr Amt als Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts antrat, markierte dies einen Meilenstein in der 54-jährigen Geschichte des Gerichts: Nach acht Vorgängern stand erstmals eine Frau an der Spitze der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland. Aus einer Künstlerfamilie mit Wurzeln in Sachsen stammend, hat Marion Eckertz-Höfer auf ihrem beruflichen Karriereweg die unterschiedlichsten Stationen durchschritten, die aber immer wieder einen roten Faden sichtbar werden ließen: Die deutsche Einheit, die Gleichstellungsfrage und die behutsame kulturelle und gesellschaftliche Öffnung der Justiz haben die Juristin und Mit-Initiatorin des Vereins Kunst und Justiz im Bundesverwaltungsgericht in ganz besonderem Maße beschäftigt und geprägt. Zum 31. Januar 2014 wurde Marion Eckertz-Höfer in den Ruhestand verabschiedet. Susanne Sonntag sprach für den „Wirtschaftsführer für junge Juristen“ mit der scheidenden Präsidentin über berufliche Schwerpunkte und Anliegen, über Abschied und Neubeginn.



Marion Eckertz-Höfer,
Präsidentin des Bundes-
verwaltungsgerichts a. D.

Wirtschaftsführer: Zum Schmuck des Bundesverwaltungsgerichts am Simonplatz in Leipzig gehört eine Sammlung der Porträts der ausgeschiedenen Präsidenten des Gerichts. Was empfinden Sie bei der Vorstellung, dass Ihr Bild nach acht männlichen Portraits das erste weibliche sein wird, an dem der Blick des Betrachters unwillkürlich zuerst haften bleiben wird? Und: Welcher Künstler wird dieses Portrait malen und wann wird es die Galerie vervollständigen?

Marion Eckertz-Höfer: Der Blick der Betrachtenden wird doch vermutlich und hoffentlich eher durch die malerische Qualität und Originalität gelenkt werden! Da kann die Portraitreihe ja inzwischen eine nicht unbeträchtliche Spannbreite der künstlerischen Herangehensweise bieten. Die Betrachtenden sollten also etwas verweilen. Die Zeit, mich um einen Maler in eigener Sache zu bemühen, hatte ich bislang nicht. Die Vervollständigung der Portraitreihe wird also wohl noch warten müssen. Auch das Gericht selbst wird hier hoffentlich Nachsicht üben.

Wirtschaftsführer: War es je Ihr Ziel, so weit zu kommen?

Marion Eckertz-Höfer: Es gibt wohl kaum einen anderen Beruf, in dem Beförderung oder karrieremäßiger „Aufstieg“ vergleichbar unwichtig für ein erfülltes Arbeitsleben ist wie beim Richterberuf. Das habe ich schon sehr früh bemerkt, so dass ich keine Zeit darauf verwandt habe, mir nun genauestens zu überlegen, was ich wohl „werden“ könne. Ich wollte nur immer für mich interessante und verantwortungsvolle Aufgaben haben. Und in einem langen Leben ändern sich auch die Interessen immer wieder. Ich hatte Glück, dass sich mir entsprechend unterschiedliche Berufsmöglichkeiten boten. Ich habe diese Möglichkeiten dann allerdings auch ohne Zögern ergriffen. Mit einer gewissen „Alterssicht“ würde ich hinzufügen: Ich glaube auch nicht, dass es gut ist, wenn man sich in jungen oder jüngsten Berufsjahren ein ganz bestimmtes Ziel setzt, das man unbedingt erreichen will.

Wirtschaftsführer: Welche Eigenschaften waren Ihrer Meinung nach für diesen Erfolg verantwortlich? Wie hoch war der Preis?

Marion Eckertz-Höfer: Erforderliche Eigenschaften kann und sollte man nicht selbst beurteilen. Und was heißt „Preis“? Ich habe mein Leben lang mit großem Vergnügen gearbeitet. Es gibt kaum etwas, was ich lieber gemacht hätte.

Wirtschaftsführer: Wie kamen Sie als Tochter eines Kunsterziehers, Malers und Grafikers ausgerechnet auf die Idee, Jura

und Volkswirtschaft zu studieren? War es das Bedürfnis nach Ordnung, das Sie dazu antrieb?

In einem Interview haben Sie einmal gesagt: „Für ein Kind besteht die Welt entweder aus einstürzenden Mauern, oder sie ist gerade und geordnet. In meiner Familie war wenig geordnet.“

Marion Eckertz-Höfer: Ja, das habe ich wohl einmal gesagt. Ich darf aber ergänzen: Ich war durchaus wohl behütet! Die „einstürzenden Mauern“ waren hinreichend flexibel, um ohne große Verletzungen daraus hervorzukommen. Betrachten wir das Gute. Ich habe früh gelernt, dass die Welt nicht immer in Ordnung ist und sich wenig von selbst ergibt. Ich lese seit meinem 12. Lebensjahr regelmäßig Zeitung und habe mich immer für Politik interessiert. Für Antworten auf die Frage „Wie funktioniert unsere Welt eigentlich?“ schienen mir die Fächer Jura und Volkswirtschaft geradezu ideal. Ich war also von Jugend an daran interessiert zu wissen, wie soziale und politische Konflikte entstehen und wie man sie vielleicht lösen könnte. Heute würde ich vielleicht auch eher Naturwissenschaften in Betracht ziehen. Das Gemeinsame ist vielleicht eine innere Neugierde. Das hat mir übrigens meinen Berufsweg sehr erleichtert.

Wirtschaftsführer: Sie waren Ende der 80er Jahre im Frauenministerium des Landes Schleswig-Holstein tätig und

hatten von 1995 bis 2002 am Bundesverwaltungsgericht auch die Funktion der ersten Gleichstellungsbeauftragten inne. Welche persönlichen Erfahrungen haben Sie dazu veranlasst, sich aktiv für die Gleichberechtigung einzusetzen?

Marion Eckertz-Höfer: Gar keine persönlichen Erfahrungen, jedenfalls keine, die ich rückschauend als Diskriminierungserfahrung bewerten würde. Untaugliche Versuche davon habe ich natürlich erlebt. Welche berufstätige Frau hätte das nicht. Aber das hat mich nie gestört. Ich konnte und kann mich ganz gut wehren. Das ist vielleicht letztlich auch eine Frage des eigenen Naturells. Aber ich habe natürlich gesehen, dass es in Sachen Gleichberechtigung sehr viele strukturelle Defizite gab. Meinen Vorstellungen von einer diskriminierungsfreien Gleichberechtigung hielt die Realität nicht stand. Für mich war das Ganze auch eine zentrale Frage der Gerechtigkeit. In Schleswig-Holstein kam der Reiz hinzu, dort ein ganz neues Ministerium mit aufzubauen. Als Mitglied der dortigen Staatssekretärskonferenz (ohne selbst Staatssekretärin zu sein) erhielt ich zudem die Möglichkeit, in allen Feldern der Landespolitik präsent zu sein – für die Querschnittsaufgabe „Gleichberechtigung“ eine wirklich große Chance und für mich ein breites Lernfeld.

Wirtschaftsführer: Sehen Sie Ihren persönlichen Erfolg noch als Ausnahme an oder bereits als Ausdruck einer gesellschaftlichen Entwicklung?

Marion Eckertz-Höfer: Beides. Wenn ich sehe, dass in den obersten Gerichtshöfen des Bundes noch nirgendwo 50 % der Richterstellen durch Frauen eingenommen werden – im Bundesverwaltungsgericht gibt es derzeit ca. 28 % Richterinnen –, dann ist schon klar, dass jede Präsidentin dort noch Ausnahmecharakter hat. Auch ich. Andererseits ist die gesellschaftliche Entwicklung doch unverkennbar. Das muss man sehen. Wir haben eine Bundeskanzlerin, eine Bundesverteidigungsministerin, hatten eine Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts und eben auch einige Präsidentinnen in obersten Gerichtshöfen. All dies war vor etwa 25 Jahren, also in den Zeiten meiner frauenpolitischen Aktivitäten, noch kaum vorstellbar.



© Tom Schulze, Leipzig

Der Große Sitzungssaal im Bundesverwaltungsgericht ist nicht nur Ort der Rechtsprechung, sondern auch der „beste Kammermusiksaal von Leipzig“.

Wirtschaftsführer: Bei der Eröffnungsveranstaltung des 40. Bundeskongresses des Deutschen Juristinnenbundes haben Sie am 26. September 2013 einen Festvortrag gehalten mit dem bemerkenswerten Thema „Die Frau im Öffentlichen Recht – 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit und 60 Jahre Bundesverwaltungsgericht“. Ich zitiere daraus: „Die ‚Frau im Öffentlichen Recht‘ meint letztlich Partizipation der Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Recht und Rechtsprechung waren dabei – historisch gesehen – keineswegs nur hilfreich. Gleichwohl: Sie waren auch unverzichtbar. Was ich zeigen wollte: Das war kein einfacher Weg und es war ein sehr langer Weg, deutlich zu lang!“

Was kann und muss die Justiz auf dem Weg zur Gleichberechtigung weiterhin tun?

Marion Eckertz-Höfer: Anders als früher verfügt die Justiz heute in Sachen Gleichberechtigung von Männern und Frauen über gute Rechtsgrundlagen. Diese Rechtsgrundlagen gilt es im Geiste der Verfassung, auch des ergänzten Art. 3 Abs. 2 GG, und der europäischen Verträge anzuwenden. Da sind wir auf einem guten Weg. Die Justiz als Institution sollte aber weiterhin nicht aus dem Auge verlieren, dass ein ausgeglichenes Verhältnis von Männern und Frauen in allen ihren Positionen als Ausdruck gesellschaftlicher Normalität zumindest anzustreben ist.

Wirtschaftsführer: Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und Volks-

wirtschaft arbeiteten Sie zunächst als Straf- und Zivilrichterin, später als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesverfassungsgericht. Nach der deutschen Wiedervereinigung waren Sie von 1991 bis 1993 persönliche Beauftragte des damaligen schleswig-holsteinischen Innenministers Hans Peter Bull in der Verfassungskommission des Bundesrates und wirkten an der Reform des Grundgesetzes mit, bis Sie 1993 Richterin am Bundesverwaltungsgericht wurden. Was bedeutete die Deutsche Wiedervereinigung für Sie persönlich? Welche Probleme stellten sich damals aus Ihrer Sicht in besonderem Maße? Wurden diese zufriedenstellend gelöst?

Marion Eckertz-Höfer: Die Vereinigung der beiden Deutschlands war für jemand wie mich, die ich während des Kalten Krieges groß und politisch „erwachsen“ geworden bin, wie ein Wunder, ein Glücksfall in unserer deutschen Geschichte. Der Fall der Mauer: Das waren damals unbeschreibliche Gefühle! In meiner damaligen Funktion als Amtschefin eines Frauenministeriums lag mir vor allem daran, dass die teilweise besseren Rahmenbedingungen für berufstätige Mütter in der DDR nicht völlig untergingen, wie beispielsweise die deutlich besser ausgebaute Kinderbetreuung. Damit hatten die Frauenpolitikerinnen der Länder, die sich in dieser Frage einig waren, zunächst leider nur begrenzten Erfolg. Im Zuge des neuen Anspruchs auf Kinderbetreuung hat sich das Problem aber zumindest weiter entspannt. Denn die

Frage der Kinderbetreuung ist – wer würde das heute noch leugnen – auch eine Achillesferne für eine effektive Gleichberechtigung.

Im Nachhinein hat sich der Einigungsvertrag, der ja in wenigen Monaten zusammen geschrieben wurde und zusammen geschrieben werden musste, immerhin als erstaunlich brauchbar gezeigt. Aber die Treuhandpolitik des Bundes, insbesondere die wohl teilweise vorschnellen Privatisierungen anstelle von Sanierungskonzepten oder anderen langfristig wirksamen Maßnahmen wurde dagegen wohl zu Recht kritisiert. Den Weg zur rechtlichen Einheit hätte ich mir auch eher durch eine gesamtdeutsche Verfassung gewünscht, die vom „deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen“ worden wäre – so wie dies der Parlamentarische Rat in Art. 146 GG als einen möglichen Weg zur Wiedervereinigung vorgezeichnet hatte. Das hätte wohl mehr Menschen in den neuen Ländern auch emotional mit der Rechtsordnung verwoben. Es ist dann anders gekommen. Immerhin sehe ich mit Freude, dass die „gefühlten“ Unterschiede von Ost und West in den Köpfen der Menschen doch immer mehr verblassen. Das sind doch gute Zeichen. Eine Bundeskanzlerin und ein Bundespräsident mit DDR-Hintergrund, das ist doch ein erfreuliches Signal!

Wirtschaftsführer: Sie waren in den letzten Jahren bis zum Ende Ihrer Amtszeit Vorsitzende des für Ausländer- und Asylrecht zuständigen 1. Senats. Welche Entwicklungen und Probleme sehen Sie in diesem Bereich in nächster Zeit auf uns zukommen?

Marion Eckertz-Höfer: Das ist ein recht weites Feld. Zum Unwort des Jahres 2013 wurde ja gerade das Wort „Sozialtourismus“ gekürt. „Armutszuwanderung“ gehört in die gleiche semantische Kategorie. Gemeint sind damit Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb Europas Gebrauch machen. Sie kommen aus Ländern, die mit Zustimmung unserer politischen Organe, die Bundesregierung eingeschlossen, Mitglied der EU wurden. Unser geltendes Recht erlaubt ihnen die Einreise zum Zwecke der Arbeitssuche, allerdings nicht auf unbegrenzte Zeit. Das Unionsrecht verhindert also bereits in hohem Maße einen Daueraufenthalt auch von Unionsbürgern, die sich ihren Lebensunterhalt nicht

selbst verdienen können. Möglicherweise werden die Verwaltungsgerichte hiermit aber künftig vermehrt befasst werden. Im Übrigen schreitet die Europäisierung des Ausländerrechts stetig voran. Da der deutsche Gesetzgeber Probleme zu haben scheint, hier umfassend für die nötige Umsetzung zu sorgen, wird sich der bisherige Trend wohl fortsetzen, dass wir europäische Normen und die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR unmittelbar umzusetzen haben.

Wirtschaftsführer: Recht und Gerechtigkeit – was bedeuten diese Begriffe für Sie?

Marion Eckertz-Höfer: Da müsste man weiter ausholen als es hier möglich ist. Lassen Sie mich deshalb etwas herausgreifen. In der Präambel der schweizerischen Bundesverfassung von 1999 heißt es, dass sich die Stärke eines Volkes bemisst am Wohl der Schwachen und dass es um Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen geht. Das sind schon ganz wesentliche Gerechtigkeitskriterien, für die eine Verfassung ein guter Rechts-Rahmen ist – und die sich übrigens der Sache nach in unserem Grundgesetz finden lassen. Wir haben in unsere deutsche Verfassung geschrieben, dass wir uns als sozialer Rechtsstaat verstehen wollen. An diesem Ziel ist alles staatliche Handeln zu messen. Der soziale Rechtsstaat wäre dem Ideal einer gerechten Gesellschaft doch schon recht überzeugend auf der Spur!

Wirtschaftsführer: Was empfinden Sie im Rückblick als Ihre größte berufliche Niederlage?

Marion Eckertz-Höfer: Ein großes Problem sind die falschen rechtspolitischen Rechtswegeentscheidungen: Der Bundesgesetzgeber ordnet vielfach für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Zuständigkeit der Zivilgerichte oder anderer Gerichtszweige an, die nach ihrem Leitbild für solche Streitigkeiten nicht zuständig sind. Das ist für den Bürger ein prozessuales Chaos. Hinzu kommt, dass der Grundgesetzgeber, der 1949 noch nicht von einer ausgebauten und funktionierenden Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgehen konnte, das Recht der öffentlichen Entschädigungen wie Amtshaftung, Enteignungsentzündigungen und Ähnliches mehr den Zivilgerichten überantwortet hat. Das kann man ihm –

bezogen auf das Jahr 1949 – nicht vorhalten. Heute liegen die Dinge anders. Aufgrund unserer gut ausgebauten Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die seinerzeitige Entscheidung des Parlamentarischen Rates historisch überholt. Ich habe mich während meiner ganzen Präsidentschaft immer wieder auf allen Ebenen dafür eingesetzt, dass hier endlich alle unsere fünf Gerichtszweige dadurch gestärkt werden, dass bürgerunfreundliche Spaltungen der Rechtswege in unterschiedliche Zuständigkeiten für den Primär- und den Sekundärrechtsschutz beendet und endlich die Zuständigkeiten eines jeden Gerichtszweiges an dessen einfach erkennbaren Leitbild ausgerichtet werden. Wie man weiß, hatte ich – und die zahllosen anderen, die gleicher Meinung sind – damit keinen Erfolg. Das empfinde ich als eine durchaus schmerzende Niederlage.

Wirtschaftsführer: Von Ihnen stammt der Satz: Ein Jurist ohne Ideen ist kein guter Jurist. Sehen Sie hier die Verbindung zwischen Ihrer künstlerischen Herkunft und Ihrem Beruf?

Marion Eckertz-Höfer: Juristen sind an Gesetz und Recht gebunden. Das setzt ihrer Kreativität zu Recht auch Grenzen. Allerdings lässt sich zugleich sagen, dass Juristerei und kreative Berufe nicht per se ein Gegensatz sind. Denken Sie nur an unsere vielen Dichterjuristen wie aus neuerer Zeit beispielsweise *Bernhard Schlink* oder *Juli Zeh*. Aber da würde ich mich nie vergleichen. Meine künstlerischen Ahnen haben mich jedenfalls nie gestört. Sie brauchen als Jurist Kreativität, um für Streitfragen zu Lösungen zu gelangen, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat. Und ein wichtiger Gesichtspunkt: Sie brauchen – jedenfalls als Richter – auch ein gerüttelt Maß an Kreativität, um den Streitbeteiligten einen interessengerechten Vergleich vorschlagen zu können. Das ist nicht eben selten die bessere Lösung, wenn Sie nach Recht und Gerechtigkeit fragen.

Wirtschaftsführer: Welche Eigenschaften zeichnen Ihrer Meinung nach einen guten Juristen aus?

Marion Eckertz-Höfer: Als ich einmal „vom guten Richter“ reden wollte, habe ich dafür eine Stunde benötigt – ohne das Thema zu erschöpfen. Und da durfte ich mich auf eine Berufsgruppe beschrän-

ken! Zumindest sollte ein guter Jurist wissen, dass „Rechtswissen“ auch mit „Gewissen“ zu tun hat. Die meisten juristischen Berufe erfordern die Bereitschaft, Verantwortung auch im Sinne einer Gemeinwohlorientierung zu übernehmen. Notwendig sicher auch: Beharrlichkeit, innere Autonomie – häufig pflegt man heute zu sagen, man müsse „authentisch“ sein. Das gehört dazu.

Wirtschaftsführer: Welcher Mensch hat Sie in Ihrem Leben am meisten beeindruckt und beeinflusst?

Marion Eckertz-Höfer: Da möchte ich nur den vor wenigen Monaten verstorbenen Verfassungsrichter Helmut Simon nennen, den zweimaligen Kirchentagspräsidenten, bei dem ich viereinhalb Jahre beim BVerfG wissenschaftliche Mitarbeiterin war. Das war eine Zeit, die mich geprägt hat. Ich habe eben das Wort „authentisch“ benutzt. Richter Simon war dies in jeder Beziehung. Er verkörperte ein Ethos, für seinen Beruf, für seine Kollegen, für seine Mitmenschen, insbesondere für diejenigen, die von ihm als Richter eine gerechte Antwort erwarteten.

Wirtschaftsführer: Sie gehören zu den Initiatoren des Vereins Kunst und Justiz im Bundesverwaltungsgericht. Was bedeuten diese Aktivitäten für Sie?

Marion Eckertz-Höfer: Als wir im Jahr 2002 als Bundesverwaltungsgericht in das alte Reichsgerichtsgebäude in Leipzig einzogen, war klar, dass dies innerhalb der Stadt Leipzig nicht irgendein Gebäude war, sondern dass es zu DDR-Zeiten für die Leipziger immer offen gestanden hatte. Als Bildermuseum und als Museum für einen der kommunistischen Angeklagten des Reichstagsbrandprozesses (Georgi Dimitroff) hatte es eine wichtige Rolle im Stadtleben gespielt. Außerdem ist das Gebäude – neben dem Reichstag – das wichtigste wilhelminische Gebäude in Deutschland und somit auch ein Wahrzeichen der Stadt. Seine Öffnung für ein breiteres Publikum im Rahmen des Möglichen war daher von Anfang an für uns ein Ziel. Als Leipziger Musiker auf uns zukamen und uns um Aufführungsmöglichkeiten im Großen Sitzungssaal von Leipzig“, war die Idee schnell geboren. Es sollten regelmäßig Konzerte veranstaltet werden. Da das Gericht aus Rechtsgründen nicht als Veranstalter auftreten kann, wurde der Verein gegründet. Seine Mitglieder sind übrigens keineswegs nur Bundesrichter.

Wirtschaftsführer: Was möchten Sie den jungen Juristen heute mit auf den Weg geben?

Marion Eckertz-Höfer: Ich erlebe junge Leute als unglaublich interessiert und vielseitig. Die finden alle ihren eigenen Weg! Müsste ich selbst heute noch einmal anfangen, würde ich mich wohl von vornherein mehr auf Fremdsprachen und auf Schnittstellen zum internationalen Recht konzentrieren. Und einen Teil meiner Ausbildung im Ausland machen! Aber ich kenne vor allem junge Leute, die das ohnehin machen.

Wirtschaftsführer: Wie sehen Ihr Abschied vom Amt und der Neubeginn im Ruhestand für Sie aus? Welche Pläne haben Sie?

Marion Eckertz-Höfer: Ein jegliches hat seine Zeit und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde, steht schon in der Bibel! Ich freue mich jedenfalls auf den neuen Lebensabschnitt. Ich wurde gerade für drei Jahre zum Deputy Judge des Administrative Tribunal der OECD mit Sitz in Paris berufen. Da werde ich mich juristisch also noch einmal auf Neuland begeben – das Arbeitsrecht einer internationalen Organisation ist sicher nicht ohne Reiz!

Wirtschaftsführer: Dazu gratulieren wir und danken Ihnen für das Gespräch!



150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit Rückblick und Ausblick

Pagenkopf
150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland
2014, 332 Seiten, € 54,-; ISBN 978-3-415-05152-2

VGH Baden-Württemberg (Hrsg.)
Festschrift 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit
Ursprung, Entwicklungslinien und Perspektiven im deutschen und europäischen Kontext
2014, 240 Seiten, € 48,-; ISBN 978-3-415-05160-7



WWW.BOORBERG.DE

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564 TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Markus Hartung

Jura Plus: Das Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School

Die erste private Jura-Fakultät in Deutschland

Als die Bucerius Law School (Bucerius) im Jahr 2000 gegründet wurde, hat sich niemand, auch nicht in kühnsten Träumen, vorstellen können, wie erfolgreich dieses einzigartige Projekt einmal werden würde. Es sind gerade einmal 13 Jahre her, und in dieser Zeit ist es der ersten privaten Jura-Fakultät in Deutschland gelungen, sich in der Spitzengruppe der deutschen Hochschulen fest zu etablieren: Die von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius in Hamburg gegründete Hochschule erreicht regelmäßig die Spitzenposition im Fachbereich Jura im CHE-Ranking, dem renommiertesten und differenziertesten Hochschulranking in Deutschland. Wenn man zusätzlich die Qualität einer Jura-Hochschule daran misst, wie hoch der Anteil derjenigen Studenten ist, die das Studium mit einem Prädikatsexamen absolvieren, dann ist ein Studium bei Bucerius fast schon eine Garantie für diese Eintrittskarte in den juristischen Premium-Arbeitsmarkt. Bucerius-Studenten gehen nicht zum Repetitor, sondern profitieren von einer ausgezeichneten Examensvorbereitung an der Hochschule. Ihre Studienzeiten sind vergleichsweise kurz, und trotz eines Pflichtsemesters im Ausland gelingenden Examenskandidaten hervorragende Ergebnisse. Bucerius-Absolventen können sich aussuchen, wo sie arbeiten wollen – bei den wirtschaftsberatenden Kanzleien und den Unternehmensrechtsabteilungen stehen ihnen die Türen weit offen.

Unternehmerischer Anwalt und anwaltlicher Unternehmer

Bucerius hat schon vor vielen Jahren erkannt, dass zur Ausbildung von Juristen mehr gehört als nur ein exzellentes Studienangebot. Das Lernen hört ja nicht mit dem ersten Examen auf, und auch nach dem Assessorexamen müssen sich Juristen, egal ob sie als Richter, Anwälte

oder Unternehmensjuristen tätig werden, weiterbilden, Stichwort „lebenslanges Lernen“. Daher wurde eine GmbH für die Weiterbildung von Juristen gegründet, die Executive Education anbietet. Diese Weiterbildung steht nicht nur ehemaligen Bucerius-Studenten zur Verfügung. Vielmehr kommen Teilnehmer der Weiterbildungskurse von überall her. Dozenten sind entweder Bucerius-Professoren oder aber Praktiker, z. B. führende Gesellschaftsrechtsanwälte aus Kanzleien. Bald wurde deutlich, dass die fachliche Weiterbildung zwar wichtig, aber nicht ausreichend ist. Zwischen einem exzellenten Juristen und einem guten Berater besteht immer noch ein himmelweiter Unterschied, und auch ein guter Anwalt ist noch lange kein guter unternehmerischer Anwalt (oder anwaltlicher Unternehmer). Die Anforderungen an Juristen sind aber gerade in diesen Bereichen immer größer geworden, neben den fachlichen Herausforderungen. Ob Juristen als Anwälte in Kanzleien oder in Unternehmen arbeiten: Ihre „Wertschöpfung“ für Mandanten (auch Inhouse-Juristen haben Mandanten – nämlich ihr Unternehmen!) entscheidet sich nicht nur danach, ob sie gute Juristen sind. Von Juristen werden Management- und Führungsfähigkeiten gefordert, sie müssen gute Teamplayer und Teamleader sein, müssen Mitarbeiter führen können, ein solides bis gutes wirtschaftliches Verständnis haben und insgesamt Beraterpersönlichkeiten sein, um sich in einem Rechtsmarkt, in dem es deutlich mehr Anbieter als Nachfrager gibt, erfolgreich zu etablieren.

Management- und Leadership-Qualifikationen für Rechtsanwälte

Im Jahr 2008 begannen Überlegungen an der Bucerius Law School, in diesem Bereich Weiterbildungsangebote zu entwickeln – in strategischem Management und den außerfachlichen Qualifikationen, die man auch Schlüsselqualifikationen oder Soft Skills nennt. Das war bislang die Domäne vieler Business Schools, an

denen Betriebswirte einen Mastertitel erwerben können. Aber etwas für den Rechtsmarkt, z. B. Management- und Leadership-Qualifikationen für Juristen, gab es nicht in Deutschland (und in Europa allenfalls in St. Gallen oder an der University of Cambridge).

Nun kann man sich fragen, was an Juristen denn so besonders sein soll und warum sie spezielle Weiterbildungsangebote brauchen? Die Antwort ist einfach: Kanzleien gehorchen als Professional Service Firms immer noch sehr anderen Regeln als andere Unternehmen. Die norwegische Hochschullehrerin Bente Lowendahl hat das einmal sehr schön auf den Punkt gebracht: *„Professional service firms are different to such an extent that a direct application of traditional strategic management assumptions and tools is at best misleading and at worst disastrous.“*

Erforschung des Rechtsmarkts

Ein Weiteres kam hinzu: Weiterbildung im strategischen Management oder im Leadership gehörte nicht zum Kerngeschäft von Bucerius. Wenn man aber so etwas anbieten will, dann sollte es mehr sein als bloß die organisatorische Durchführung entsprechender Kurse, ohne inhaltlich etwas beisteuern zu können. So kam es zur Gründung des Bucerius Center on the Legal Profession (CLP) an der Bucerius Law School. Dieses Institut hat zwei Aufgaben: Zum einen ist es eine Forschungseinrichtung, die sich so gut wie ausschließlich mit dem Rechtsmarkt und seinen Entwicklungsgesetzen befasst und auch damit, mit welchen best practices sich Kanzleien und Unternehmensrechtsabteilungen in diesem Markt bewegen. Die zweite Aufgabe besteht in der Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten für Juristen in den Bereichen Betriebswirtschaft, Leadership und Management. Diese Weiterbildungskurse gibt es als offene Kurse bei Bucerius – z. B. das jährlich stattfindende Bucerius Leadership Program, das sich an junge Partner oder Partnerkan-

didaten in Wirtschaftskanzleien richtet und das sich als feste Größe etabliert hat. Neu ist das Bucerius-Anwaltsprogramm, das sich an solche Kanzleien richtet, die ihrerseits nicht groß genug sind, um für ihre jungen Mitarbeiter in diesen Bereichen eine hauseigene Weiterbildung auf die Beine zu stellen. Das CLP veranstaltet schließlich Inhouse-Kurse in Kanzleien oder Rechtsabteilungen, dann jeweils speziell zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Kunden. Das reicht von einzelnen Kursen bis zur kompletten Akademie in Kanzleien.

Die Besonderheit dieser Kurse besteht darin, dass die Forschungsergebnisse des CLP direkt in diese Kurse einfließen, so dass die Teilnehmer auch davon direkt partizipieren können. Das ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Weiterbildungsangeboten, die es inzwischen gibt – die Bucerius-Idee war zu gut, als dass es nicht auch Einrichtungen geben würde, die auf diesen Zug aufspringen wollen.

Das im Jahr 2010 gegründete CLP, pünktlich zum 10-jährigen Jubiläum der Hochschulgründung, lässt sich heute gar nicht mehr wegdenken. Das CLP veranstaltet jährlich im November die Herbsttagung, eine große Konferenz, die sich ausschließlich mit der Entwicklung des Rechtsmarktes befasst (einen Eindruck von den Vorträgen der letzten Konferenz kann man sich bei www.bucerius-online.de verschaffen). Gemeinsam mit der Zeitschrift *Juve* veranstaltet das CLP jeweils im Februar eines jeden Jahres die Signale-Tagung, eine Konferenz, die sich ausschließlich mit Personalthemen befasst. Beide Konferenzen gehören für Kanzleien und Unternehmen zu den festen Terminen im Kalender.

Im Jahr 2013 hat das CLP zwei große Studien veröffentlicht, einmal zur Rolle von Anwälten im Konfliktmanagement von Unternehmen und dann zu Kriterien der Partnerwerbung in Kanzleien. Neben diesen Studien halten Mitglieder des CLP regelmäßig Vorträge und veröffentlichen Beiträge. Für Kanzleien oder Rechtsabteilungen ist das CLP die erste Adresse, wenn es um Themen des Rechtsmarktes geht.



Die Bucerius-Law-School: Tradition trifft Innovation.

Leadership und Management erweisen sich aber zunehmend auch als Themen, die auch für Studenten interessant sind, trotz des dichtgedrängten Studienplans. Die Mitglieder des CLP halten inzwischen Vorlesungen im International Exchange Program der Hochschule – dieses Programm richtet sich an die internationalen Studenten, die ein Semester auf dem Campus in Hamburg verbringen, während die deutschen Studenten ihr Auslandssemester absolvieren. Die Vorlesungsreihe des CLP ist von der American Bar Association zertifiziert – eine Auszeichnung und gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für die internationalen Studenten. Ein ähnliches Programm hat das CLP für die Universidad de Navarra entwickelt und durchgeführt.

Zunehmende Internationalisierung des Anwaltsmarkts

Das zeigt, dass das CLP sich nicht nur auf den deutschen Markt beschränkt. Das, was dort erforscht und an Weiterbildungsangeboten entwickelt wird, ist international verkehrsfähig, wenn man diesen Begriff einmal verwenden will. Dieser Fokus ist auch wichtig, weil der Markt der Wirtschaftskanzleien immer interna-

tionaler wird und das CLP sich mit der Entwicklung in anderen Ländern befassen muss, um Entwicklungen in Deutschland und Europa richtig einordnen und bewerten zu können. Das CLP lernt also von Entwicklungen im Ausland, hat aber seinerseits auch etwas zu bieten: Die jährlich stattfindenden Vortragsveranstaltungen in New York sind regelmäßig überlaufen, weil die US-amerikanischen Kollegen dort mit Themen konfrontiert werden, die sonst nicht angeboten werden.

Die Gründung des CLP ist ein Erfolgsmeilenstein in der Profilierung des Weiterbildungsangebots der Bucerius Law School und damit wichtige Säule in der ständigen Weiterentwicklungsstrategie der Hochschule. So wie die Bucerius Law School wichtige Impulse für die juristische Ausbildung in Deutschland und für die deutsche Hochschullandschaft im Allgemeinen gegeben hat, haben das CLP und die gesamte Executive Education der Hochschule den Anspruch, in wenigen Jahren das Referenzmodell im juristischen Weiterbildungsmarkt zu sein.

ZUR PERSON

Rechtsanwalt *Markus Hartung* ist Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School und Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins.



Markus Hartung,
Rechtsanwalt, Hamburg
markus.hartung@law-school.de
www.bucerius-clp.de

Dr. Annette Keilmann/Dr. Lisa B. Reiser

Der Vis Moot – Türöffner für die Karriere

Elf. Das ist die Anzahl der Teams, die sich 1994 in Wien trafen, um einen fiktiven Rechtsstreit zum UN-Kaufrecht zu verhandeln. Zwanzig Jahre später ist aus der kleinen Gruppe von Studenten ein „Mega-Event“ mit 290 Teams aus 67 Ländern geworden, das die Kapazitäten der Stadt Wien nahezu sprengt. Der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot gilt als einer der renommiertesten Studentenwettbewerbe weltweit.

Im „echten“ Anwaltsleben geht es darum, den Fall aus Sicht des Mandanten möglichst überzeugend darzustellen.

Das stetige Wachstum und das hohe Renommee des Vis Moot haben dazu geführt, dass die Teams ihre Teilnahme nicht mehr nur als „Spaßveranstaltung“ wahrnehmen, die den interkulturellen Austausch fördert. Es ist ernster geworden. Denn wer möchte nicht gern zur „Round of 64“ gehören – den 64 besten Teams, die am Ende um den Sieg kämpfen? Doch zu einer erfolgreichen Teilnahme am Vis Moot gehört eine professionelle Vorbereitung. Auch das Schreiben und Sprechen will geübt sein, um die ersehnten 50 Punkte von den Schiedsrichtern zu erhalten. Natürlich kommen der Spaß und der interkulturelle Austausch beim

Vis Moot nach wie vor nicht zu kurz. Spätestens wenn sich die Studenten nach einem erfolgreichen Tag abends zum Bier im Wiener „Ost-Klub“ treffen. Aber der Vis Moot ist eben auch ein Wegbereiter für junge Juristen, die hier den Grundstein für ihre Karriere legen.

Wie bereite ich mich professionell vor?

Der Vis Moot startet jedes Jahr Anfang Oktober mit der Ausgabe des Falls. Um

dann richtig loslegen zu können, haben die Teilnehmer idealerweise bereits ein Team zusammengestellt und Finanzierungsmöglichkeiten aufgetan. Soweit das Offensichtliche. Zu einer professionellen Vorbereitung gehört jedoch weit mehr. Der Vis Moot ist ein Wettbewerb für Teams. Je besser ein Team funktioniert, desto mehr Spaß werden die Teammitglieder haben und desto erfolgreicher werden sie sein. „Team Building“ gehört damit ebenso zur professionellen Vorbereitung wie ein Coach, der dem Team mit Rat und Tat zur Seite steht. Und es schadet sicherlich auch nicht, sich schon einmal in allgemeiner Form mit den The-

men des Vis Moots vertraut zu machen: mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und dem so genannten UN-Kaufrecht (CISG).

Sobald der Fall ausgegeben ist, sollte sich das Team zeitnah zu einem „Kick-Off Meeting“ treffen. Denn es müssen ein Zeitplan aufgestellt und die Aufgaben verteilt werden. Spätestens jetzt gilt es auch zu erarbeiten, wie eigentlich ein Schriftsatz („Memorandum“) für den Moot auszusehen hat. Darüber hinaus gibt es eine Reihe allgemeiner Tipps, die bei der Erstellung eines gelungenen Schriftsatzes helfen.

Wie schreibe ich einen guten Schriftsatz?

Vor allem im „echten“ Anwaltsleben – aber auch im Moot – geht es nicht um abstrakte Rechtsfragen. Es geht vielmehr darum, den Fall aus Sicht des Mandanten möglichst überzeugend darzustellen. Das setzt zum einen voraus, dass man sich intensiv mit den tatsächlichen Fakten auseinandersetzt. Zum anderen entfaltet ein Text eine größere Wirkung, wenn er gut lesbar ist. Wer folgende Grundregeln kennt, kann einen gut verständlichen Schriftsatz entwerfen:

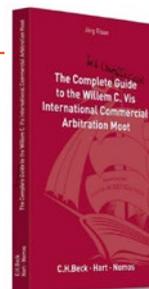
1. Benutze kurze und einfach strukturierte Sätze („KISS“ = Keep it short and simple).
2. Bringe das Subjekt und das Verb früh im Satz und nah beieinander. Das beantwortet dem Leser die für ihn wichtige Frage: „Wer tut was?“
3. Wähle ein möglichst konkretes Subjekt („der Kläger Herr Müller“) statt einer Abstraktion („die Schiedsfähigkeit“) und behalte das Subjekt konsequent bei: So muss der Leser nicht unnötig grübeln, was gemeint sein könnte.
4. Wähle bewusst zwischen Aktiv und Passiv: Aktiv lenkt den Fokus auf den Handelnden, Passiv auf den Empfänger einer Aktion.
5. Sätze sind leichter zu verstehen, wenn die Handlung im Verb steckt

BUCHTIPP

Dr. Jörg Risse
The Complete (but unofficial) Guide to the Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot
 2013, 200 S. Kartoniert 35,00 €
 C. H. Beck Verlag
 ISBN 978-3-406-65679-8

Der Vis Guide gibt den Teilnehmern Werkzeuge in die Hand, mit denen sie ihre Vorbereitungen und ihre Teilnahme am Vis Moot noch effektiver gestalten können. Er beschreibt den Verlauf des Wettbewerbs, erklärt die Regeln und

gibt Tipps zum Teamaufbau und zur Finanzierung. Der Vis Guide erläutert zudem, wie man prägnante Schriftsätze schreibt und seine Position mündlich überzeugend vorträgt. Schließlich findet man Hilfreiches zur Reiseorganisation für Wien und Hongkong und erhält Anregungen zu Karrieremöglichkeiten im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.



- statt in einem Nomen („Die Parteien vereinbaren ...“ statt „Eine Vereinbarung wurde getroffen.“). Denn Leser suchen intuitiv nach Handlungen.
6. Verwende effiziente Überschriften, die gleich den Punkt benennen, den man machen möchte („Die Haftungsbeschränkung ist unwirksam“ statt „Haftungsbeschränkung“). Im Idealfall lässt so bereits das Inhaltsverzeichnis den Gang der Argumentation erkennen.
 7. Auch das äußere Erscheinungsbild zählt: Vermeide Rechtschreibfehler und formatiere den Text übersichtlich.
 8. Gib dem Leser zu Beginn zu erkennen, worum es geht oder worauf es hinausläuft. So kann der Leser der Argumentation leichter folgen, als wenn er beim Lesen darüber nachdenken muss, wozu das Ganze wohl führen soll.

Wie überzeuge ich in den mündlichen Verhandlungen?

Nach den Schriftsätzen steht das große Finale bevor: die „Oral Pleadings“ in Wien und seit 2003 in Hongkong. Hier gilt es, die schriftlich fein ausgearbeiteten Argumente mündlich überzeugend zu präsentieren.

Die Oral Pleadings dienen jedoch nicht dazu, den Inhalt der Schriftsätze zusammenzufassen. Dies wäre zu kurz gegriffen. Wenn die mündlichen Verhandlungen in Wien und Hongkong anstehen, sind die Teams schon einen Schritt weiter: Es geht darum, ein „überzeugendes Gesamtpaket“ zu schnüren, in dem man überzeugende Punkte betont und Nebensächliches weglässt. Außerdem wird der Vis Moot plötzlich interaktiv: In den Oral Pleadings müssen die Teams kritische Fragen der Schiedsrichter beantworten und – scheinbar – überzeugende Argumente der Gegenseite widerlegen. Hier kann es passieren, dass man als

Teilnehmer auf Fragen reagieren muss, zu denen man die Antworten nicht sofort parat hat.

Wer folgende Grundregeln kennt, kann in den mündlichen Verhandlungen überzeugen:

1. Wähle Deine ersten Sätze mit Bedacht. Mit einem guten „Aufreißer“ kannst Du die Sympathie und Zustimmung der Zuhörer für Dich gewinnen.
2. Halte Dich an einen roten Faden. Mit einer guten Struktur nimmst Du Deine Zuhörer an die Hand. Und wer aufgrund einer kommunizierten (!) Struktur weiß, wohin die Reise geht, hört besser zu. Nach dem „Aufreißer“ folgt also eine kurze Einführung.
3. Komme auf den Punkt. Das KISS-Prinzip („Keep it short and simple“)

Selbst wer sich von dem Virus der Schiedsgerichtsbarkeit nicht anstecken lässt, profitiert von der Teilnahme am Vis Moot.

gilt bei schriftlichen und mündlichen Ausführungen gleichermaßen. Konzentriere Dich also auf die wesentlichen Aspekte des Falles und lasse Nebensächliches oder allgemein Bekanntes weg.

4. Sei flexibel! Ein auswendig gelernter Text wirkt langweilig und senkt die Aufmerksamkeit der Zuhörer. Wenn Du merkst, dass die Schiedsrichter einen bestimmten Punkt für besonders wichtig erachten, kannst Du hier etwas ausführlicher werden. Und wenn das Team auf der Gegenseite ein (unerwartetes) schwaches Argument anführt, nutze Deine Chance und überzeuge die Schiedsrichter vom Gegenteil. Es sind genau diese Momente, die am Ende über die Punktvergabe der Schiedsrichter entscheiden werden.

Der Vis Moot als Karrieresprungbrett

Seit Jahren ist der Vis Moot die Eintrittskarte zur globalen „Arbitration Communi-

ty“. Unter den Schiedsrichtern beim Vis Moot finden sich zahlreiche Anwälte, die sich auf internationale Schiedsgerichtsbarkeit spezialisiert haben. Hinzu kommen einige der weltweit angesehensten „echten“ Schiedsrichter. Namen, die man sonst nur als Autorenangabe auf einem Lehrbuch kennt, bekommen plötzlich ein Gesicht.

Die Welt der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist klein – und sie trifft sich in Wien und Hongkong. Dieses Forum bietet eine ungewöhnlich gute Chance, Kontakte zu knüpfen. Die einmal geknüpften Kontakte pflegen die Teilnehmer am einfachsten über die „Moot Alumni Association“. Oder aber sie kehren in den Folgejahren als Coach und später als Schiedsrichter zum Vis

Moot zurück. Nirgendwo sonst dürfte es so leicht sein, sich mit Anwälten und Schiedsrichtern über mögliche Karrierewege auszutauschen und potentielle Arbeitgeber zu treffen.

Selbst wer sich von dem Virus der Schiedsgerichtsbarkeit nicht anstecken lässt, profitiert von der Teilnahme am Vis Moot. Dabei geht es nicht nur um einen Eintrag im Lebenslauf, der von Durchhaltevermögen, der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und dem oft gewünschten „Blick über den Tellerrand“ zeugt. Es geht auch darum, zu lernen, in Wort und Schrift überzeugend zu argumentieren. Wer das kann, wird in jedem juristischen Beruf weiterkommen.

ZUR PERSON

Dr. Annette Keilmann und Dr. Lisa B. Reiser sind Rechtsanwältinnen in der Dispute Resolution-Gruppe bei Baker & McKenzie in Frankfurt. Sie beraten Mandanten zu schiedsgerichtlichen Streitigkeiten, speziell in den Bereichen Anlagenbau und Infrastruktur. Beide sind zudem Co-Autorinnen des „Complete (but Unofficial) Guide to the Willem C. Vis Arbitration Moot“, einem Ratgeber für Teilnehmer des Willem C. Vis International Arbitration Moot.



Dr. Annette Keilmann,
Rechtsanwältin,
Baker & McKenzie,
Frankfurt am Main
annette.keilmann@
bakermckenzie.com



Dr. Lisa B. Reiser,
Rechtsanwältin,
Baker & McKenzie,
Frankfurt am Main
lisa.reiser@
bakermckenzie.com

Sabine Schlosshan/Dr. Thomas Hanke

„simply saxony“ – Der juristische Vorbereitungsdienst in Sachsen

Als der Freistaat Sachsen im Zuge der friedlichen Revolution und der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990 neu zum Leben erweckt wurde, standen Themen wie die Juristenausbildung und insbesondere die Ausgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes schnell weit oben auf der Prioritätenliste. Bereits von Beginn der 90er Jahre an haben sehr engagierte Ausbilder das sächsische Referendariat beherzt und tatkräftig gestaltet und solide Grundlagen für eine gute juristische Ausbildung im Vorbereitungsdienst gelegt – „simply saxony“ eben. Mittlerweile hat sich Sachsen bundesweit einen guten Ruf für sein Engagement in der Juristenausbildung erworben. Jahr für Jahr findet auch eine erhebliche Zahl von Studierenden, die ihr Jurastudium außerhalb Sachsens absolviert haben, den Weg in den sächsischen Vorbereitungsdienst. Geschuldet ist dies natürlich nicht zuletzt der kulturellen Vielfalt, den historischen Sehenswürdigkeiten und den landschaftlichen Reizen Sachsens. Hinzu kommt die unmittelbare Nachbarschaft zu den wirtschaftlich aufstrebenden Nachbarländern Polen und Tschechien.

Der juristische Vorbereitungsdienst ist in den Bundesländern nicht identisch ausgestaltet. Zum einen sind die Inhalte des juristischen Vorbereitungsdienstes nur in groben Zügen bundeseinheitlich geregelt. Zum anderen prägen länderspezifische Besonderheiten den Vorbe-

reitungsdienst wesentlich mit. Zudem ist die Zahl der Referendarinnen und Referendare, die sich im Vorbereitungsdienst befinden, je Land sehr unterschiedlich (zwischen ca. 130 und ca. 3.600; in Sachsen befinden sich derzeit rund 475 Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst). Auch dies bedingt unterschiedliche Strukturen, Abläufe und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Da sowohl das Ergebnis der Zweiten Juristischen Staatsprüfung als auch die sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Referendarinnen und Referendare während des juristischen Vorbereitungsdienstes erworben haben, maßgeblich über die späteren beruflichen Chancen und Möglichkeiten entscheiden, ist es sinnvoll, sich über die Modalitäten des Vorbereitungsdienstes in den einzelnen Bundesländern zu informieren. Der vorliegende Aufsatz zeigt den Ablauf und die Besonderheiten des Referendariats im Freistaat Sachsen auf.

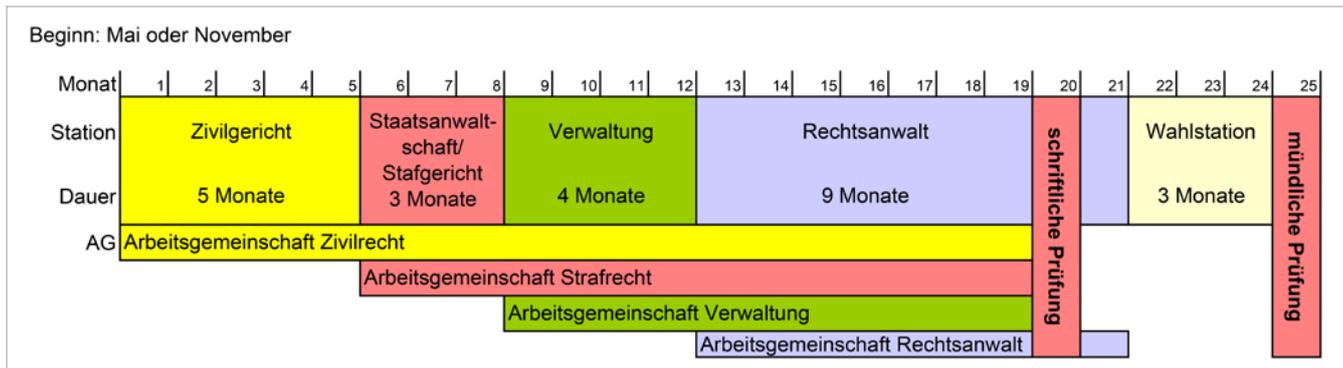
Weitere Informationen zum juristischen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen können auf der Internetseite <http://www.justiz.sachsen.de/content/877.htm> nachgelesen werden.

Einstellung

Zweimal jährlich, jeweils zum 1. Mai und zum 1. November, werden Rechtsreferendarinnen und -referendare in Sachsen in den juristischen Vorberei-

tungsdienst eingestellt. Die Bewerbungen müssen spätestens zum 20. Februar (für eine Einstellung im Mai) oder zum 31. Juli (für eine Einstellung im November) eines Jahres beim Oberlandesgericht Dresden eingegangen sein. Derzeit gibt es in Sachsen keine Wartezeiten, das heißt, allen Bewerbern kann ein Ausbildungsplatz zum gewünschten Termin angeboten werden. Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes befinden sich die Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Ihnen wird eine Unterhaltsbeihilfe von gegenwärtig monatlich 1.131,81 Euro gewährt (Grundbetrag), gegebenenfalls zuzüglich eines Familienzuschlages gezahlt. Referendarinnen und Referendare können durch eine Nebentätigkeit einen Betrag ca. in Höhe des Grundbetrages hinzuverdienen, ohne dass dieser auf die Bezüge anzurechnen wäre. Auch vermögenswirksame Leistungen können gewährt werden. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind gesetzlich in der Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert. Die Bewerber werden einem der drei sächsischen Ausbildungsgerichte (Landgericht Chemnitz, Landgericht Dresden oder Landgericht Leipzig) zugewiesen. Jede dieser drei sog. Stammdienststellen hat ihren besonderen Reiz: Chemnitz als Stadt der Moderne in landschaftlich reizvoller Lage, Dresden als „Elbflorenz“

Die Stationen des Referendariats in Sachsen auf einen Blick.



mit seinen zahllosen Sehenswürdigkeiten und Leipzig als traditionsreiche Universitäts- und Messestadt. Das Oberlandesgericht ist bemüht, den Zuteilungswünschen der Bewerberinnen und Bewerber soweit als möglich nachzukommen.

Ablauf des juristischen Vorbereitungsdienstes

Die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt in Stationen: Die Zivilstation bei einem Amts- oder Landgericht dauert fünf, die Strafstation bei einem Strafgericht oder der Staatsanwaltschaft drei, die Verwaltungsstation vier, die Rechtsanwaltsstation neun und die Wahlstation drei Monate (siehe Grafik). In der jeweiligen Station werden die Referendarinnen und Referendare sowohl theoretisch im Unterricht als auch praktisch bei ihrem jeweiligen persönlichen Ausbilder geschult.

a) Theoretischer Unterricht:

Zu Beginn jeder Station (mit Ausnahme der Wahlstation) gibt es jeweils mehrtägige Einführungskurse, um das erforderliche Grundwissen für das jeweilige Fachgebiet zu vermitteln. Gut gerüstet beginnen die Referendarinnen und Referendare sodann ihre praktische Ausbildung bei erfahrenen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälen. Parallel zur praktischen Ausbildung findet fortlaufend stationsbegleitender Unterricht statt. Sämtliche Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge werden in Kleingruppen mit maximal 25 Teilnehmern abgehalten. Dies und die hohe Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten gewährleisten eine besonders intensive und hochwertige Ausbildung. Der zeitliche Umfang des Unterrichts braucht dabei den Vergleich mit den „großen“ Ländern nicht zu scheuen.

Seit November 2013 werden die Einführungslehrgänge in Sachsen von einem modernen, im baden-württembergischen Referendariat bereits mit Erfolg erprobten E-Learning-Programm (ELAN-REF) begleitet (siehe hierzu auch den Artikel von Christine Jakobi, in: „Wirtschaftsführer für junge Juristen“, Ausgabe 1/2012, S. 6 ff.). ELAN-REF sorgt für eine gute Lernmotivation und bietet vielfältige Übungen an, um das Erlernte sogleich



Auch kulturell hat Sachsen viel zu bieten – hier: Martin-Luther-Statue vor der Frauenkirche in Dresden.

anzuwenden und so zu festigen. Auch zur Examensvorbereitung ist ELAN-REF ein nützliches Werkzeug. Sachsen beabsichtigt, gemeinsam mit den am ELAN-REF-Verband beteiligten Ländern dieses hervorragende Lernmittel noch um zusätzliche Module zu ergänzen.

Eine Besonderheit verdient besondere Erwähnung: Der fachspezifische Unterricht wird in Sachsen über die jeweilige Station hinaus auch in den nachfolgenden Stationen weitergeführt, das heißt, in der Strafstation wird Unterricht im Strafrecht und im Zivilrecht angeboten, in der Verwaltungsstation Unterricht im Verwaltungsrecht, Strafrecht und Zivilrecht und so fort. Dadurch wird das zu Beginn des Referendariats erworbene Wissen während der Dauer der Ausbildung stets aufgefrischt und vertieft, um eine sinnvolle Examensvorbereitung zu gewährleisten.

Darüber hinaus gibt es ergänzende Lehrveranstaltungen. Bei einigen Veranstaltungen wie beispielsweise zum Arbeitsrecht oder zum Handels- und Gesellschaftsrecht ist die Teilnahme verbindlich vorgeschrieben, bei anderen Veranstaltungen, beispielsweise zum Steuerrecht oder zur Mediation, ist sie freigestellt, so dass eine individuelle Profilierung möglich ist. Durch die über die Teilnahme ausgestellten schriftlichen Zertifikate über die Zusatzqualifikationen können insbesondere diejenigen Referendarinnen und Referendare, die später in der Anwaltschaft tätig sind,

ihren künftigen Arbeitgebern gegenüber belegen, dass sie sich bereits frühzeitig für einzelne Themen interessiert oder aber besonders breit aufgestellt haben. Gleiches gilt für einen Studienaufenthalt an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer, der in die Rechtsanwaltsstation eingeschoben und in Höhe von bis zu 357,90 Euro bezuschusst werden kann.

Eine weitere Gelegenheit zur persönlichen Profilierung im juristischen Vorbereitungsdienst bietet die Wahlstation. Hier können je nach Neigung (weitere) Erfahrungen in der Justiz, der Verwaltung, der Rechtsanwaltschaft oder im Notariat und der freien Wirtschaft gesammelt werden. Viele Referendarinnen und Referendare nutzen die Chance und verbringen ihre Wahlstation im Ausland, um dort wertvolle Erfahrungen zu sammeln, fachbezogene Sprachkenntnisse zu erwerben und zu vertiefen und internationale Kontakte zu knüpfen. Für solche Auslandsaufenthalte können Zuschüsse in Höhe von einmalig bis zu 306,78 Euro gewährt werden.

b) Praktische Ausbildung:

Gut vorbereitet durch die jeweiligen Einführungslehrgänge können die Referendarinnen und Referendare bereits ab dem ersten Tag der praktischen Ausbildung aktiv am Arbeitsalltag ihres Ausbilders teilhaben. Die praktischen Ausbilder sind gehalten, den Rechtsreferendarinnen und Referendaren im angemessenen Maße ei-

genverantwortlich Aufgaben zu übertragen, so zum Beispiel im Zivilprozess eine Beweisaufnahme durchzuführen und die Verhandlung zu leiten oder während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft – nach gründlicher Vorbereitung durch den Ausbilder – selbständig die Vertretung der Staatsanwaltschaft vor dem Strafrichter zu übernehmen.

c) Prüfungsvorbereitung:

Ein besonderes Gewicht wird im sächsischen Referendariat auf eine solide Examensvorbereitung gelegt. Dabei steht die enge Verzahnung von Ausbildung und Prüfung steht dabei im Vordergrund. So werden die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter regelmäßig didaktisch und methodisch geschult. Viele Dozentinnen und Dozenten sind darüber hinaus als Prüferinnen und Prüfer in den Staatsexamina tätig und wissen daher genau, worauf es im Examen ankommt. Nicht zuletzt werden die Rückmeldungen der Prüfer zu typischen Fehlern in den jeweils aktuellen Examensklausuren unmittelbar den Ausbildern zugänglich gemacht und können so in die Ausbildung einfließen.

Während der gesamten Dauer des Referendariats werden nicht nur stationsbegleitend Klausuren geschrieben, sondern wird zusätzlich ein umfangreicher, jahrgangübergreifender Klausurenkurs angeboten. Dort werden zahlreiche Originalexamensklausuren geschrieben und

ausführlich korrigiert sowie besprochen. Dies ermöglicht eine weitere intensive Examensvorbereitung.

Darüber hinaus wird ca. vier Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung das sogenannte Probeexamen geschrieben. In diesen Probeexamen lösen die Referendarinnen und Referendare an fünf aufeinander folgenden Tagen unter Prüfungsbedingungen jeweils Originalexamensklausuren, um auf diesem Wege noch einmal eine Einschätzung ihrer Fähigkeiten zu erhalten. Ferner wird einige Wochen vor der schriftlichen Prüfung ein Intensivkurs mit ausgewählten besonders erfahrenen Arbeitsgemeinschaftsleitern angeboten, um den Referendarinnen und Referendaren den letzten Schliff für das Examen zu geben.

Die Zweite Juristische Staatsprüfung

In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind in Sachsen ab dem Jahr 2015 (nur noch) acht Aufsichtsarbeiten zu schreiben. Sachsen hat im Zuge einer sächsischen Initiative zur bundesweiten Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen die bislang vorgesehene neunte Klausur abgeschafft, so dass nun vier Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht und jeweils zwei Aufsichtsarbeiten im Strafrecht und im Öffentlichen Recht anzufertigen sind. Der Prüfungsstoff beschränkt sich dabei auf die Kernfächer, die Prüfung ist vorwiegend Verständnis-

prüfung. Kommentare zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten sind zugelassen. Die mündliche Prüfung, die von allen Referendarinnen und Referendaren in Dresden abgelegt wird und ebenfalls überwiegend Verständnisprüfung ist, wird regelmäßig in kleinen Gruppen (drei Prüfungsteilnehmer je mündlicher Prüfung) abgenommen. Das ermöglicht den Prüfern, gezielt auf die Prüfungsteilnehmer einzugehen. Zugleich können die Prüfungsteilnehmer in diesem Rahmen ihr Wissen und ihr juristisches Verständnis besonders gut zur Geltung bringen. Die mündliche Prüfung besteht im Wesentlichen aus drei Teilen, dem Aktenvortrag, der Prüfung der Pflichtfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und der Wahlfachprüfung. Die Referendarinnen und Referendare können sich dabei entsprechend ihren Neigungen und ihren Profilierungswünschen zwischen acht Wahlfächern entscheiden. Im Zuge der letzten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde zudem im Interesse der Referendarinnen und Referendare der Prüfungsumfang der Wahlfächer eingeschränkt. So kann nun bspw. zwischen Europa- und Völkerrecht oder Internationalem Privatrecht gewählt werden, bislang war dies eine Wahlfachgruppe.

Fazit

Der juristische Vorbereitungsdienst in Sachsen bietet eine sehr breite und fundierte Ausbildung und hervorragende Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einstieg in die verschiedenen juristischen Berufe.

ERFAHRUNGSBERICHT – REFERENDARIAT IN SACHSEN



Ich bin erst zum Referendariat nach Sachsen gewechselt. Rückblickend betrachtet war dies eine Entscheidung, die ich wieder so treffen würde.

Sachsen und insbesondere die drei Ausbildungsstandorte bieten in unmittelbarer örtlicher Nähe ein breites Spektrum an juristischen Betätigungsmöglichkeiten. Durch die verhältnismäßig geringe Zahl von Referendaren bestehen gute Chancen, eine Zuweisung zur gewünschten Ausbildungsstation zu erhalten. Meine Stages absolvierte ich u. a. an einer Kammer für Handelssachen am Landgericht Dresden, beim Sächsischen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie in einem Zivilsenat am Oberlandesgericht Dresden. Von meinen Theorie- und Praxisausbildern, die häufig großes persönliches Engagement zeigten, konnte ich viel für meine tägliche Berufspraxis lernen. Die fundierte theoretische Ausbildung ist stationsübergreifend angelegt, dadurch wird der Stoff kontinuierlich wiederholt. Eine Vielzahl von Pflichtklausuren, ein freiwilliger Klausurenkurs auf der Grundlage von Originalklausuren sowie ein Intensivkurs unmittelbar vor dem schriftlichen Examen runden die Ausbildung ab. Wer allerdings einen kommerziellen Repetitor bzw. Klausurenkurs in Anspruch nehmen möchte, dem stehen in Sachsen nur wenige Präsenzangebote zur Auswahl. Manuel Kahlisch



Sabine Schlosshan, Richterin am Oberlandesgericht, Ausbildungsleiterin, Leiterin des Referats Rechtsreferendar beim Oberlandesgericht Dresden, verwaltung-p@olg.justiz.sachsen.de



Dr. Thomas Hanke, Ministerialrat, Leiter des Referats Ausbildung im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa und Vizepräsident des Landesjustizprüfungsamtes, poststelle-p@smj.justiz.sachsen.de

Dr. Kerstin Diercks-Harms

Rechtsgestaltende Anwaltsklausuren: Eine Chance im Zweiten Juristischen Staatsexamen

Ein überdurchschnittliches Staatsexamen ist bekanntermaßen die „Eintrittskarte“ für eine ansprechende berufliche Stellung. Über den Weg dorthin lässt sich vielleicht streiten. Anscheinend sind sich die Kandidaten und Kandidatinnen aber insoweit einig, dass die regelmäßige Arbeit in einer Kanzlei nicht unbedingt als gewinnbringende Vorbereitung angesehen wird. Das ist ein folgenschwerer Fehler: Die Zweite Juristische Staatsprüfung steht an der Schwelle zur Berufsausübung. Die „Prüflinge“ sollen zeigen, dass sie fähig sind, mit ihrer beruflichen Laufbahn zu beginnen. Der Praxisbezug der Prüfung sollte also auf keinen Fall unterschätzt werden.

Ausbildung in der Anwaltskanzlei

Die praxisrelevanten Aufgabenstellungen im Zweiten Juristischen Staatsexamen werden am besten bei der Ausbildung am Arbeitsplatz wiederspiegelt. Gerade in der Anwaltsstation kann ein sehr guter Einblick in das Berufsfeld gewonnen werden. Der sog. „Feld-, Wald- und Wiesenanwalt“ hat gewiss den besten Querschnitt anwaltlicher Tätigkeit zu bieten. Kanzleien mit einer großen zivilrechtlichen Bandbreite können als Ausbildungskanzlei nur empfohlen werden.

Dort lässt sich auch besonders gut für die Klausuren neuen Typs üben, denn Rechtsgestaltung „lauert“ überall. Nur ein Bruchteil aller anwaltlich beratenen Streitfälle landet vor Gericht, die übrigen Angelegenheiten werden außerforensisch erledigt. Dabei spielen anwaltliche Strategien wie die Abgabe von Angeboten, ggf. unter Bedingungen oder Zeitbestimmungen, Ablehnungen, Mahnungen, Frist- und In-Verzug-Setzungen, Anfechtungs-, Rücktritts- und Aufrechnungserklärungen, Kündigungen, Minderungsverlangen und Schuldanerkenntnisse usw. eine wesentliche Rolle. Genau dies sind die Fälle, welche eben auch examensrelevant sind. Auch das Ausformulieren von Vertragsklauseln und die Überprüfung von AGB's gehört zum Arbeitsfeld eines „Zivilisten“ in der Kanzlei.

Vorbereitung auf die rechtsgestaltende Aufsichtsarbeit

Es dürfte offensichtlich sein, dass man die Praxis am besten in ihrer Ausübung lernt. Nur dort wird man mit den vielschichtigen anwaltlichen Situationen konfrontiert; man muss üben, einen Sachverhalt schnell zu begreifen und umzusetzen. Im Anwaltsbüro kann zu ganz alltäglichen, aber dennoch spezifischen Fällen eine Lösung erarbeitet werden. Nur dort besteht die Chance, Probleme der Fallbearbeitung mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin zu erörtern und – vor allem – das gefundene Ergebnis auch dem Klientel zu vermitteln. Gerade Letzteres verlangt eine ganz neue Sicht des bislang Erlernten: Sprachliche Fähigkeiten und eine klare

Ausdrucksweise, die den Mandanten die juristischen Überlegungen nahe bringen, müssen entwickelt werden. Wenn diese Übung fehlt, kann ein Prüfer/eine Prüferin dies klar erkennen. Bei ungeübten Referendaren fällt auf, dass oft nur stur Einstudiertes umgesetzt wird: So wird in Klausuren auf ein „etwaiges Haftungsrisiko“ oder eine „höhere Kostenlast“ hingewiesen oder es wird stereotyp erklärt, dass man für (Rück-)fragen zur Verfügung stehe. Das alles sind keine wirklich brauchbaren Examensleistungen.

Klausurenkurs und Arbeitsgemeinschaft

In der AG und im Klausurenkurs kann examensrelevanter Stoff ergänzend auf-



bereitet werden. Übungsklausuren sollten auf grundsätzliche Fehler analysiert werden, um diese künftig zu vermeiden. Positive Lösungsansätze sind festzuhalten. Auch wenn die Motivation so manches Mal fehlen mag, ist unter möglichst examensgetreuen Umständen zu schreiben.

Gutachten

Unerlässlich – auch für den neuen Klausurentypus – ist eine solide Kenntnis der Systematik der zu prüfenden Anspruchsgrundlagen. Gerade für die Aufsichtsarbeiten gilt, dass die spezifische Fallproblematik nur dann angemessen abgehandelt werden kann, wenn die in Betracht kommenden Normen geordnet aufbereitet werden. Dieser Faktor ist so selbstverständlich wie erwähnenswert, zumal immer wieder dagegen verstoßen wird.

Bei der Begutachtung der Rechtsgestaltung müssen Aufbau, Einzelerörterungen sowie Ergebnis der Gedankenführung überzeugen und die Ausführungen widerspruchsfrei sein. Zwischen Tatsachenvortrag und Rechtsansichten ist sauber zu trennen. Die Hinweise des Landesjustizprüfungsamtes und der Bearbeiter-

vermerk schreiben zwingend vor, was zu tun ist. Wird ein Gutachten verlangt, darf eben nicht ein Ergebnis begründet werden, sondern es muss entwickelt werden. Eine „Auslegungsstation“ oder Zusammenfassung des Mandantenbegehrens ist obsolet. Es sollte geradewegs mit der Prüfung begonnen werden. Aus geäußerten Rechtsauffassungen der Parteien und im Aktenauszug befindlichen Anlagen lassen sich meist bedeutsame Hinweise entnehmen. Kommt es auf einen Meinungsstreit an, ist prinzipiell dem BGH zu folgen. Eine Abwägung der Argumente erfolgt nicht, weil es sich um eine praktische Arbeit handelt und nicht etwa um eine theoretische Auseinandersetzung. Greifen mehrere Ansprüche durch, kann es angebracht sein, nachrangige Paragraphen knapp zu prüfen. Nebensächlichkeiten sind nur kurz zu erwähnen. Verbreitet ist die Fehlvorstellung, dass Anwälte/Anwältinnen ihre Fälle nicht relationstechnisch aufbereiten. Fehlt dieses Verfahren, leidet die Gedankenführung. Wie sonst soll herausgearbeitet werden, welcher Sachvortrag für ein schlüssiges Anspruchsvorbringen oder eine erhebliche Erwidern notwendig ist? Der sachgemäß arbeitende Anwalt/die An-

wältin muss daher mittels einer Relation vorgehen. Das gilt zunächst auch für eine rechtsgestaltende Klausur. Es kann allerdings sein, dass der Sachverhalt nur marginal streitig ist, dann darf einschichtig aufgebaut werden. Ist in der Fallkonstellation kein streitiges Vorbringen gegeben und kann ein solches auch nicht relevant werden, dann darf von einer Relation abgesehen werden.

Je nachdem, was der Bearbeitervermerk vorsieht, sind Gestaltungsmöglichkeiten gutachterlich zu untersuchen. Ausnahmsweise, und nur soweit zweifelhaft, sind bei den maßgebenden Prüfungspunkten Interessen auszulegen: Soll die Abgabe einer einseitigen Willenserklärung erfolgen, sind die Mandantenziele entscheidend; bei Vertragsentwürfen geht es zumeist um eine geeignete Interessenumschaltung aller Beteiligten. Nachdem in einem Zwischenschritt das einschlägige Schuldverhältnis gefunden worden ist, ist der Regelungsbedarf zu klären. Das bedeutet für Vertragsentwürfe, dass festzustellen ist, ob und inwieweit eine schriftliche Vereinbarung überhaupt erforderlich ist. Regelt das Gesetz Parteiinteressen ausreichend, ist keine spezielle Behandlung erforderlich. Danach ist anhand einschlägiger Normen zu prüfen, ob sich die Interessen und Zielvorgaben – teilweise – nach den maßgebenden Vorschriften rechtswirksam umsetzen lassen. Soweit andere Absichten existieren, ist weiter zu erörtern, wie von dispositivem Recht abgewichen werden kann. Ferner kommt es darauf an, ob im Sinne des Mandanten/der Beteiligten weitere Punkte zu bedenken sind, z. B. zur Vermeidung von Vertragslücken. Gibt es mehrere mögliche Gestaltungsvarianten, sind diese aufzuzeigen.

In Erfassung von Sachverhalt und Problemstellung ist ein überzeugender Lösungsweg darzustellen. Anwaltliche Aufgabenstellungen werden meist durch abweichende Vorstellungen der Beteiligten geprägt. Werden deren tatsächlichen und wirtschaftlichen Interessen nicht voll erfasst, bleiben auch Teile der Lösung unbearbeitet. In der Klausur sollte man daher zu Beginn der Ausarbeitung und spätestens nochmals, bevor man sich endgültig festlegt, überprüfen, ob alle Interessen erkannt worden sind.

Das Gutachten muss übersichtlich gegliedert und mit Überschriften zu den jeweiligen Prüfungspunkten versehen werden. Eine fehlende oder kaum vorhandene

BUCHTIPP

Diercks-Harms
Die rechtsgestaltende Anwaltsklausur,
 Methodik und Examensfälle
 mit Lösungen,
 2013, 192 Seiten, DIN A4, € 28,50,
 Reihe „Referendarausbildung Recht“,
 Richard Boorberg Verlag
 ISBN 978-3-415-05136-2

Die außergerichtliche Gestaltung, insbesondere die Vertragsgestaltung, stellt in der Praxis einen Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit dar. Deshalb ist in einigen Bundesländern eine rechtsgestaltende Anwaltsklausur schon seit Jahren fester Bestandteil des zivilrechtlichen Assessorexamens. Auch andere Landesjustizprüfungsämter ziehen nach und werden zukünftig vermehrt Klausuren stellen, in denen die Referendare nicht nur fundiertes Rechtswissen, sondern darüber hinaus einen an Mandantenwünschen orientierten gestalterischen Entwurf zu Papier bringen müssen.

Die Autorin erläutert die verschiedenen Aufgabentypen und zeigt zugleich die

jeweils passenden Strategien auf, um Rechtsreferendaren die Herangehensweise und die Strukturierung dieses Klausurtyps zu erleichtern.

Denn obwohl die rechtsgestaltende Klausur den Examenskandidaten juristische Phantasie abverlangt, ist auch hier strukturierte, saubere Arbeit mit dem Gesetz und dem Klausursachverhalt unerlässlich. Für eine bestmögliche Examensvorbereitung sorgen Fälle und Lösungen mit ausformulierten Entwürfen beispielsweise von Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die prüfungsrelevante Rechtsgebiete abdecken.

Das Buch erleichtert den Referendaren den Einstieg in die Anwaltstation und bietet eine umfassende Prüfungsvorbereitung auf rechtsgestaltende Anwaltsklausuren im Zivilrecht.



Gliederung indiziert ein fehlendes analytisches Durchdringen der Aufgabe und weist auf Aufbaumängel hin. Die erschwerte Verständlichkeit für den Prüfer ist nicht zu unterschätzen. Das gilt auch, wenn letztlich im praktischen Teil nur auf einen Aspekt der Gesamtproblematik eingegangen werden muss.

Auf die Fallprobleme/das Besondere an der Prüfungsleistung ist einzugehen. Oft werden aus Unsicherheit oder in der Hoffnung, überhaupt erst einmal etwas Richtiges zu schreiben, Allgemeinplätze ausgeführt. Das ist fehlerhaft; gerade der Sachverhaltsbezug ist überaus wichtig. Werden im Lösungsweg keine Schwerpunkte gesetzt, ist dies meist damit verbunden, dass Selbstverständliches weit-schweifig erörtert wird, also etwas, was prüferseits gar nicht gelesen werden will.

Taktische Überlegungen

Diese verbinden das Gutachten und den praktischen Teil folgerichtig. Die spezifische Fallgestaltung ist in Bezug auf das weitere Vorgehen aufzuarbeiten. Die Vielfalt der denkbaren praktischen Aufgaben macht das Examen im anwaltlichen Bereich durchaus anspruchsvoll, aber auch interessant. Kriterien sind u. a. die sicherste Vorgehensweise, Kostenaspekte, denkbare Auswirkungen auf andere Bereiche usw.

Praktischer Teil

Gemäß dem Bearbeitervermerk ist in Anknüpfung an das Ergebnis des Gutachtens und der taktischen Empfehlungen die rechtsgestaltende Erklärung, der Vertrag usw. zu formulieren. Bei dieser Aufgabe helfen als Orientierung beispielsweise ein abgedruckter bisheriger Vertragstext, das Gesetz und eventuell auch die Kommentierung.

In einem Mandantenanschreiben darf man nicht „auf das anliegende Gutachten“ verweisen, denn dem/der Auftraggeber/in ist die Rechtslage nachvollziehbar zu erklären. Um die Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten, darf das Ergebnis nicht vorweggenommen werden. Der Stil ist kurz, klar, prägnant, verständlich und, soweit nach

dem Regelungszweck erforderlich, von juristischer Fachterminologie geprägt. Allgemeinplätze wie das Abfordern einer Vollmacht oder eines Gebührenvorschusses sind wegzulassen. Ein gestelzter Kanzleistil („... in vorbezeichneter Angelegenheit ...“) ist überholt. Rechtsfragen sind zu erörtern, wenn die Parteien darum streiten.

Der Praxisbezug erfordert unter allen Umständen, dass die Bearbeitung auch zu Ende geführt wird. Was soll ein Mandant mit einem Gutachten, das bloß in einer Anwaltsakte abgeheftet wird, anfangen? Gebühren erhält der Anwalt/die Anwältin dafür jedenfalls nicht. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin muss etwas Brauchbares abliefern, das dem Mandanten/der Mandantin nutzt. Vor allem dieser Prüfungsbestandteil ist daher außerordentlich wichtig. In der Bearbeitung stellt es daher einen massiven Fehler dar, falls – ganz offensichtlich aus Zeitdruck – der praktische Teil unbrauchbar knapp gehalten ist. Eher zu verzeihen ist noch, wenn das Gutachten eine kleinere Lücke enthält.

Vertragsentwurf

Ist ein Vertrag zu konzipieren, ist dieser zunächst mit einer Bezeichnung zu versehen, die Vertragsparteien sind aufzuführen. Zumeist ist eine Präambel zu formulieren. Der Entwurf ist insgesamt gegliedert, die jeweiligen, nach ihrer Bedeutung geordneten Regelungspunkte sind überschrieben. Schwerpunkte werden zuerst abgehandelt, dann folgen die Nebenbereiche. Regelungen zur Vermeidung von Vertragslücken werden zugeordnet. Am Ende werden erst Förmlichkeiten, z. B. Schriftformvereinbarungen, Gerichtsstandsklauseln und Inkrafttreten geregelt und schließlich die salvatorische Klausel. In einem Brief sind ggf. die Vor- und Nachteile des konkreten Vorschlags und möglicher Varianten zu erläutern. Kostenfragen sowie Förmlichkeiten und andere Umsetzungserfordernisse sind zu beschreiben.

Formularbücher brauchen dafür nicht „auswendig gelernt“ zu werden. Den Aufbau einer Satzung sollte man aber kennen.

Ausarbeitung und Ergebnis

Die Bearbeitung darf weder zu kurz noch langatmig ausfallen: Erstere können den verlangten Stoff schlichtweg nicht enthalten. Eine sehr breite Darstellung konzentriert sich nicht aufs Wesentliche, wahrscheinlich hat auch die gedankliche Vorarbeit gelitten. Einen Erfahrungssatz, dass ausführliche Arbeiten besonders gut punkten, gibt es nicht. Die Arbeit kann kaum noch „über dem Strich“ bewertet werden, wenn der praktische Teil ganz fehlt oder nur ansatzweise vorhanden ist.

Vielfach wird besorgt danach gefragt, wie wichtig ein korrektes Ergebnis ist. Da ist die rechtsgestaltende Klausur klar im Vorteil. Diese lässt mehr Raum für Lösungen zu als andere Aufgabenstellungen.

Wie gelingt eine überdurchschnittliche Bearbeitung?

Entscheidend ist es, positive Akzente zu setzen: Die klar gegliederte Klausur lässt erkennen, dass die wesentlichen Probleme erkannt und in angemessener Gewichtung ansprechend erörtert wurden. Klare Einzelerörterungen wurden nachvollziehbar entwickelt und sind sachlich zutreffend. Soweit erforderlich, ist eine erkennbare Subsumtion vorhanden und eine innere Schlüssigkeit gegeben. Auch das Ergebnis ist zumindest gut vertretbar begründet worden. Die Taktik-Ausführungen und der praktische Teil überzeugen. Die Bearbeitung ist vollständig. Insgesamt gewinnt die Art der Gedankenführung für sich. Nunmehr steht dem Ausschöpfen der Notenskala „nach oben“ nichts mehr im Wege.



Dr. Kerstin Diercks-Harms, Rechtsanwältin, Celle, und hauptamtliche Prüferin im Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen
dr.kerstin@diercks-harms.de

Susanne Hof/Jörg-Christian Lorenz

Karrierewege für Juristinnen

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fällt gerade Juristinnen, egal ob sie in der Justiz, Unternehmen, Verbänden, Wissenschaft oder in Kanzleien tätig sind, oftmals sehr schwer. Bekanntermaßen sind die Arbeitszeiten im juristischen Berufsalltag lang, zeitliche Flexibilität und persönlicher Einsatz sind selbstverständlich. Gerichtstermine, Mandantenbetreuung, Vorlesungen, Vertrags- und Fusionsverhandlungen lassen sich allerdings nur schwer mit den Öffnungszeiten von Kindertagesstätten in Einklang bringen. Allerdings sind

Auch außerhalb des „klassischen“ Berufsbildes bieten sich für Juristinnen in Wirtschaft, Justiz und Wissenschaft interessante Betätigungsfelder mit vielfältigen Karrieremöglichkeiten.

Arbeitgeber mittlerweile immer häufiger bestrebt, das große Potential hoch qualifizierter Juristinnen nicht länger brach liegen zu lassen, sondern effektiv zu nutzen. Welche Wege dabei eingeschlagen werden, hängt häufig von Struktur, Größe und der betrieblichen bzw. fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Arbeitgebers ab. Anknüpfend an die derzeit andauernde Thematik „Quoten für Frauen in Vorstandsetagen und Führungspositionen“ soll im Rahmen dieses Aufsatzes auf die spezielle Berufssituation von Juristinnen in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen und Berufsfeldern eingegangen werden.

Der Anwaltsberuf ist bereits jetzt schon keine Männerdomäne mehr, so sind mittlerweile mehr als 30 Prozent der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen Frauen, Tendenz weiter steigend.

Rechtsanwältinnen in Großkanzleien

Bekanntermaßen locken Großkanzleien mit interessanten, anspruchsvollen Mandaten und Traumgehältern. Anspruchsvoll sind allerdings auch die Einstiegsbedingungen als sog. Associate. Der Aufstieg zum Partner dauert in der Regel Jahre und ist auch für männliche Associates keineswegs garantiert. Auffällig

erscheint, dass sich der durchschnittliche Anteil der Frauen an den equity-Partnern von Großkanzleien derzeit lediglich auf annähernd 10 % beläuft. Angesichts der Tatsache, dass Frauen im Durchschnitt bessere Examensnoten erzielen und das Studium in kürzerer Zeit absolvieren, wird allerdings deutlich, dass mittlerweile auch bei Großkanzleien die Bereitschaft wächst, auf die Bedürfnisse junger Kolleginnen – gerade unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf – einzugehen. So wird zunehmend

versucht, Frauen und mittlerweile auch Männern, die aus familiären Gründen ihr zeitliches Engagement verringern wollen, individuell passende Arbeitsmodelle anzubieten, die den persönlichen Wünschen Rechnung tragen und die Erfordernisse der Kanzlei berücksichtigen. Neben verkürzten Arbeitszeiten und flexiblen Arbeitszeitregelungen ist in der Regel ein erleichteter Wiedereinstieg in die Kanzlei nach Beendigung der Erziehungszeit, beispielsweise in Form von Teilzeit möglich. So sind flexible Arbeitszeitmodelle in Teilzeit von 50 Prozent, 60 Prozent oder 80 Prozent in Großkanzleien keine Seltenheit mehr. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ein technisch gut ausgestatteter Heimarbeitsplatz vorhanden ist, was aufgrund der finanziellen Möglichkeiten von Großkanzleien allerdings unproblematisch sein dürfte. Nicht selten bestehen auch Kooperationen mit Kindertagesstätten, die entsprechende Arbeitszeitmodelle ebenfalls unterstützen und die betroffenen Elternteile erheblich entlasten.

Rechtsanwältinnen in kleineren und mittelgroßen Kanzleien

Die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt sich gerade für

Anwältinnen in mittleren und kleineren Kanzleien. Da insgesamt über 80 % der Absolventen und Absolventinnen des 2. Staatsexamens den Anwaltsberuf ergreifen, ist die Auswahl für potentielle Arbeitgeber entsprechend groß. Aus diesem Grund mag hier ein Rückgriff auf die Vielzahl der männlichen Bewerber häufig die bevorzugte Alternative sein. Dies erscheint zumindest ansatzweise vor dem Hintergrund verständlich, dass der zeitweise Ausfall einer Kollegin eine kleine Kanzlei bereits an den Rand ihrer Kapazitäten und somit auch ihrer wirtschaftlichen Existenz führen kann. Die Erfahrungen junger Anwältinnen sind in diesem Bereich sehr unterschiedlich und lassen sich nur schwer auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Für Anwältinnen besteht – anders als für die Vertreterinnen anderer Berufsgruppen – immerhin die theoretische Möglichkeit, ihre Arbeit – zumindest die Aktenbearbeitung – im sog. „home office“ zu Hause zu erledigen. Insgesamt ist im Bereich der mittleren und kleineren Kanzleien ein besonderes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität der Rechtsanwältinnen gefragt. Unstrittig ist ferner, dass man gerade bei kleineren und mittelständischen Kanzleien auf Teamwork, eine perfekte Organisationsstruktur und ein großes Maß an Verständnis seitens der Kollegen bzw. des Kanzleiteams angewiesen ist, wenn „ad hoc“ familiärer Handlungsbedarf besteht.

Auch außerhalb des aufgezeigten „klassischen“ juristischen Berufsbildes der Rechtsanwältin bieten sich für Juristinnen in Wirtschaft, Justiz und Wissenschaft interessante Betätigungsfelder mit vielfältigen Karrieremöglichkeiten.

Juristinnen in der Wirtschaft

Angesichts der bereits erwähnten Tatsache, dass Frauen im Durchschnitt bessere Examensergebnisse und kürzere Studienzeiten vorweisen können als ihre männlichen Mitbewerber, stellen sie für Unternehmen inzwischen ein unverzicht-

bares Potential dar. Zudem haben Untersuchungen ergeben, dass gemischte Teams über einen erweiterten Blickwinkel verfügen, kreativere Lösungen finden und insgesamt effektiver arbeiten. Juristinnen werden von Wirtschaftsunternehmen vorwiegend für die eigene Rechtsabteilung eingestellt. Die dort zu bearbeitenden rechtlichen Fragestellungen hängen naturgemäß mit der fachlichen und sachlichen Ausrichtung des Unternehmens zusammen. Die Zeiten, in denen Unternehmensjuristen als trockene Bedenkenträger galten, scheinen der Vergangenheit anzugehören, denn Hausjuristen fungieren heute eher als Rechtsmanager – eine Mischung aus Verhandlungsexperten, Fusionsmanagern und Rechtsratgebern. Eine Zulassung zur Anwaltschaft ist für die Mitarbeiter der Rechtsabteilungen zumeist nicht zwingend erforderlich. Üblicherweise sind Rechtsabteilungen als Stabsstellen direkt der Geschäftsleitung zugeordnet. Verglichen mit anderen Unternehmensbereichen ist der Frauenanteil in den Rechtsabteilungen hoch und beträgt auf der zweiten Leitungsebene immerhin noch 20 Prozent. Damit erweist sich die Rechtsabteilung als erstklassige Ausgangsposition für das berufliche Fortkommen qualifizierter und aufstiegsorientierter Juristinnen. Auffällig erscheint allerdings das deutliche Missverhältnis von Männern und Frauen in den obersten Führungspositionen der Wirtschaft. Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung lag der Frauenanteil im Jahr 2013 in den Vorständen der 30 größten börsennotierten Unternehmen bei lediglich 6,3 Prozent. Die Frage, warum trotz gleicher Ausbildung und Qualifikation nur wenige Frauen Spitzenpositionen in der deutschen Wirtschaft einnehmen, beschäftigt seit längerem auch die Politik. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht nunmehr die Einführung von Geschlechterquoten vor, die hier Abhilfe schaffen sollen.

Juristinnen in der Justiz

Wer mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen aufwarten kann, dem steht eine Karriere in der Justiz als Richterin oder Staatsanwältin offen. Die Anforderungen weichen je nach Bundesland geringfügig voneinander ab. Größeres Augenmerk wird allgemein auf das zweite Staatsexamen gelegt. Mit Zusatzqualifika-



www.fotolia.com © Gina Sanders

„Frauenquote“: Warum führt ein furioser Karrierestart zu selten zur Spitzenposition?

tionen lohnt sich eine Bewerbung schon dann, wenn man die Prädikatsnote von 9,0 Punkten knapp verfehlt hat. Für Juristinnen ist in der deutschen Justiz seit einigen Jahren eine bemerkenswerte und interessante Entwicklung zu verzeichnen: So ist jeder zweite Richter und Staatsanwalt inzwischen weiblich. Bestens ausgebildete junge Juristinnen entscheiden sich für diesen Weg, weil sie die Herausforderung einer verantwortungsvollen Tätigkeit suchen, die sich gleichzeitig mit der Familienplanung vereinbaren lässt. So gibt es in diesem Bereich viele Möglichkeiten flexibler Arbeitszeiten oder von Teilzeitarbeit. Die Inanspruchnahme

für die Entscheidungsfindung, wenn es unterschiedliche Sichtweisen gibt.“ Der beschriebene Trend wirkt jedoch nicht auf allen Ebenen der Justiz. An den Bundesgerichten sind Frauen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert, beim Bundesgerichtshof nehmen sie beispielsweise nur etwa 20 Prozent der Stellen ein.

Juristinnen an Universitäten

Die Rechtswissenschaften verfügen mit mehr als 50 Prozent über einen hohen Anteil weiblicher Studierender. Dagegen erscheint der Anteil an Professorinnen mit knapp 14 Prozent auffallend gering.

Auffällig erscheint das deutliche Missverhältnis von Männern und Frauen in den obersten Führungspositionen der Wirtschaft ...

von Elternzeit stellt hier kein nachhaltiges Karrierehemmnis dar. Zudem ist die Gleichstellung der Geschlechter in den Gerichten und Staatsanwaltschaften weit fortgeschritten: Männer und Frauen haben gleiche Aufstiegschancen, erhalten gleiche Bezahlung und sind mit dem gleichen Spektrum an Aufgaben betraut. Wegen der Attraktivität des Staatsdienstes für Juristinnen werden schon mancherorts hinter vorgehaltener Hand Befürchtungen laut, das erreichte Gleichgewicht könne sich bald deutlich zu Lasten der Männer verschieben. Eine solche Entwicklung wäre nicht im Sinne der Sache, denn wie Sibylle Umlauf, Präsidentin des Hamburger Landgerichts sagte: „Es ist förderlich

An einigen rechtswissenschaftlichen Fakultäten gibt es keine Professorin, an einigen nur eine. Im Gegensatz zu anderen Wissenschaftszweigen gab es lange keine Untersuchungen zu den Lebens- und Karriereverläufen von Rechtswissenschaftlerinnen. Ein Projekt an der Fernuniversität Hagen beschäftigt sich nun seit August 2011 mit dieser Thematik. Nach Aussage der Projektkoordinatorin Ulrike Schultz wirken hier zum einen Faktoren, die eine Wissenschaftskarriere allgemein erschweren: kritische Einstellungsmuster gegenüber Wissenschaftlerinnen, die Leugnung von Chancengleichheit, Effekte der sozialen Herkunft sowie der individuellen Karrieregestaltung. Hinzu kommen Einflüsse,

die der Rechtswissenschaft eigen sind, nämlich beispielsweise das Fehlen von Bestätigung, Ermutigung und Orientierung in der Phase des Studiums, die Abwesenheit von Vorbildern und Mentoren bzw. Mentorinnen sowie ein noch immer vorherrschendes traditionelles Rollenverständnis. Im juristischen Bereich ist eine Promotion außerdem zur weiteren beruflichen Qualifikation nützlich. Sie erweitert die Arbeitsmarktchancen und bewirkt keine zwangsläufige Bindung an den universitären Betrieb. So vielfältig die Ursachen der fehlenden Gleichstellung von Männern und Frauen in der Rechtswissenschaft auch sein mögen und egal welche veralteten Strukturen bislang eine Änderung verhindert haben – die öffentliche Diskussion dieser Problematik lässt auf einen Wandel hoffen.

Schlussbetrachtung

In jeder Hinsicht ist positiv zu vermerken, dass die Vereinbarkeit von

Familie und Beruf in den vielschichtigen Berufs- und Tätigkeitsfeldern von Juristinnen und Juristen grundsätzlich nicht länger ein Tabuthema darstellt. Hier haben innerhalb der letzten Jahre ein erheblicher gesellschaftlicher und sozialer Wandel sowie ein entsprechendes gesellschaftliches Umdenken stattgefunden.

In diesem Zusammenhang ist allerdings bei sämtlichen Überlegungen zur Karriere von Juristinnen auffällig, dass häufig nach einem furiosen Karrierestart dennoch keine Spitzenposition erreicht wird. Bremsen Frauen sich auf dem Weg nach oben selbst aus? Oder sind es die familienfeindlichen Rahmenbedingungen, die eine Gleichstellung auf höchster Ebene effektiv verhindern? Zwar gibt es immer wieder Beispiele von beeindruckenden Karrieren von Juristinnen (siehe hierzu auch unser Interview auf S. 2). Doch wenn es diesen Frauen gelingt, gleichzeitig größte berufliche Verantwortung und eine Familie mit Kindern zu managen, dann steht zumeist ein

Partner im Hintergrund, der diese Leistung in Umkehrung des tradierten Rollenbildes mit ermöglicht. Solange in einigen juristischen Berufen eine tägliche Präsenz von bis zu 16 Stunden regelmäßig erwartet wird, ist ein gleichzeitiges Engagement für die Familie schier unmöglich. Und zwar sowohl für Frauen wie auch für Männer.

Eine effektive Arbeit kann keinesfalls darin bestehen, denn Bürostuhl möglichst viele Stunden am Tag besetzt zu halten. Dennoch erfordert eine Karriere natürlich auch immer ein besonderes Engagement und die Bereitschaft, Zeit für die Arbeit zu verwenden. Teilzeitmodelle scheitern in der Praxis oft an den realen Anforderungen des Mandanten- bzw. Kundenkontaktes. Und das oft gepriesene „home office“ kann ebenfalls nicht die alleinige Lösung sein. Vielleicht sollten sich Juristinnen darüber im Klaren sein, dass es unmöglich ist, an allen Fronten 100 Prozent und mehr zu geben. Selbst wenn einige Zeit die Priorität nicht allein auf dem Job, sondern bei der Familie liegt, muss das noch lange nicht das Ende einer Juristinnenkarriere bedeuten. Zudem werden die sich abzeichnenden Entwicklungen des Fach- und Führungskräftemangels und sog. Arbeitnehmermarktes es künftig Frauen wie Männern erleichtern, Arbeitsbedingungen einzufordern, mit denen ein familienfreundliches Berufsleben möglich ist.

BUCHTIPP

André Niedostadek/
Jörg-Christian Lorenz



Karrierewege für Juristen

Jura Professionell

Richard Boorberg Verlag

2006, 220 Seiten, € 19,90

AchSo! ISBN 978-3-415-04251-3

Wie gelingt der Sprung in die berufliche Praxis? Authentische Erfahrungsberichte zeigen in diesem Buch, wie man sich trotz vieler Hindernisse freischwimmen, Schwierigkeiten meistern und einen individuellen Berufsweg einschlagen kann. Direkt zu Wort kommen Gesprächspartner aus Justiz, Verwaltung, Wirtschaft, Hochschule und vor allem

der Anwaltschaft. Sie alle berichten ungeschminkt über ihre Erfahrungen in Studium und Referendariat, ihren Berufseinstieg und ihre heutige Tätigkeit. So präsentiert sich eine interessante Mischung aus typisch konventionellen wie auch „unorthodoxen“ Werdegängen.

André Niedostadek/
Jörg-Christian Lorenz



Der erfolgreiche Berufseinstieg für Juristen

Orientieren – Qualifizieren – Bewerben
Bund-Verlag 2004, 311 Seiten, € 19,90
Reihe: Praxiswissen für Juristen
ISBN 978-3-7663-3529-6



Susanne Hof,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt Arbeitsrecht,
Hamburg
susanne.hof@web.de



Jörg-Christian Lorenz,
Rechtsanwalt,
Münchow Commandeur +
Partner, Hamburg
info@mc-partner.de

Clemens Bushart

Mediationsausbildungen im Fokus

Ist das Interesse an der Mediation geweckt, fragen sich viele junge Juristinnen und Juristen, ob und wie sie sich im Bereich der Mediation spezialisieren können. Die Ausbildungslandschaft ist unübersichtlich. Dieser Beitrag soll erörtern, was bei der Wahl einer Mediationsausbildung zu beachten ist.

Anforderungen an Umfang und Inhalt

Schon wegen der beeindruckenden Vielzahl an Ausbildungsinstituten mit unterschiedlichen Curricula stellt sich die Frage nach Umfang und Inhalt einer Mediationsausbildung. Das Mediationsgesetz (MedG) schafft in dieser Frage nur bedingt Klarheit.

Wer Mediation anbietet, muss eine Ausbildung vorweisen können, die den in § 5 Abs. 1 MedG normierten Anforderungen genügt. Eine Mindeststundenzahl für die Ausbildung ist nicht vorgesehen. Einer gesonderten Zulassung bedarf es nicht. Damit liegt es in der Verantwortung des Mediators sicherzustellen, dass er die erforderliche Qualifikation vorweisen kann. Bei einem Tätigwerden ohne die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten setzt sich der Mediator möglichen

Schadensersatzansprüchen der Medianten aus.¹

Mit § 5 Abs. 2 MedG wurde die Möglichkeit eingeführt, die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ zu führen. Damit hat der Gesetzgeber eine Art Gütesiegel geschaffen, das von Mediatoren bei Erfüllen besonderer Ausbildungsstandards verwendet werden darf. Es ist zu erwarten, dass diese Bezeichnung in der Praxis von zahlreichen Mediatoren geführt werden wird, um auf besonderes Fachwissen und Kompetenz hinzuweisen. Voraussetzung für das Verwenden des „Gütesiegels“ ist, dass eine Ausbildung absolviert wurde, die den Anforderungen einer gem. § 6 MedG zu erlassenden Rechtsverordnung genügt. Vor Inkrafttreten der Verordnung ist das Verwenden der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ unzulässig, da sie durch § 5 Abs. 2 MedG geschützt ist.² Bislang wurde von der Verordnungsermächtigung durch das zuständige Bundesministerium der Justiz kein Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Verordnung ist aber in Vorbereitung. Sie wird voraussichtlich nicht vor Frühjahr 2014 erlassen werden, wobei stets mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

Da der Inhalt der noch zu erlassenden Verordnung bislang unbekannt ist, besteht für Interessenten an einer Mediationsausbildung Unklarheit hinsichtlich der Ausbildungserfordernisse. Es ist aber äußerst unwahrscheinlich, dass eine Verordnung überraschende Anforderungen an das Verwenden der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ stellen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich die Verordnung an dem Rahmen orientiert, den der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Empfehlung vorgezeichnet hat.³ Die dort aufgeführten Ausbildungsstandards sind von einem durch das Bundesministerium der Justiz einberufenen Arbeitskreis erarbeitet worden, dem Vertreter von Mediatorenverbänden, der Anwälte und Notare sowie der Hochschulen angehört haben.⁴ Da die Ausbildungsrichtlinien der großen Mediatorenverbände⁵ eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der Empfehlung des Arbeitskreises waren⁶, ist sicher nicht schlecht beraten, wer sich an diesen Ausbildungsstandards orientiert und eine von den großen Verbänden zertifizierte Ausbildung absolviert. Außerdem wird die zu erlassende Verordnung voraussichtlich eine Übergangsfrist von einem Jahr zwischen Erlass und Inkrafttreten vorsehen⁷, die ausreichend Zeit lässt, sich auf die Auswirkungen und Inhalte der Verordnung einzustellen. Es ist auch damit zu rechnen, dass sich Anbieter von Mediationsausbildungen gegebenenfalls mit ihrem Curriculum an eine während der Ausbildung erlassene Verordnung anpassen werden. Dieser Punkt sollte vor Abschluss eines Ausbildungsvertrags abgeklärt und die weitere Entwicklung im Blick behalten werden.

Wer bereits Rechtsanwalt ist oder sich vorstellen kann, später einmal einer anwaltlichen Tätigkeit nachzugehen, hat auch die berufsrechtlichen Voraussetzungen zum Führen der Bezeichnung „Mediator/in“ zu beachten. Gegen die bis zum 30.04.2013 geltende Fassung des § 7a BORA wurden verfassungs-

INFO

Auszug aus dem Mediationsgesetz:

§ 5 Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator

(1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln

1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,

2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,

3. Konfliktkompetenz,

4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie

5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.

(2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.

(3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.

rechtliche Bedenken vorgebracht, da an Rechtsanwälte durch diese Vorschrift höhere Anforderungen gestellt wurden als an andere Berufsträger.⁸ Viele Rechtsanwaltskammern haben unter Berufung auf § 7a BORA a. F. eine Mediationsausbildung von mindestens 90 Stunden verlangt. Gegen eine Werbung mit einer „Mediationsausbildung gem. § 7a BORA“, die nur 60 Stunden umfasst, wurde von der Rechtsanwaltskammer Berlin erfolgreich eine einstweilige Verfügung erwirkt.⁹ In § 7a BORA n. F. wird nunmehr auf § 5 Abs. 1 MedG verwiesen, so dass für Rechtsanwälte keine höheren Voraussetzungen als für andere Berufsgruppen gelten. Da dem Gesetz eine Mindeststundenzahl für Ausbildungen nicht zu entnehmen ist, muss dies auch für Anwaltsmediatoren gelten. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass einzelne Rechtsanwaltskammern § 7a BORA i. V. m. § 5 Abs. 1 MedG so auslegen, dass weiterhin eine Ausbildung über mindestens 90 Stunden erforderlich ist. Dies könnte etwa mit Sinn und Zweck der Vorschrift, eine hinreichende Qualifikation von Anwaltsmediatoren sicherzustellen, begründet werden. Welche Ausbildungsanforderungen die jeweilige örtliche Anwaltskammer stellt, sollte daher rechtzeitig erfragt werden. Für das Führen der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ gelten für Rechtsanwälte keine Besonderheiten, so dass auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 MedG verwiesen werden kann.

Individuelle Ziele

Die rechtliche Betrachtung der Frage, welchen Umfang eine Mediationsausbildung mindestens haben muss, sollte

jedoch nicht den Blick darauf verstellen, welcher Umfang für den einzelnen Ausbildungsinteressenten sinnvoll ist. Dies hängt auch davon ab, welche Vorkenntnisse und Erfahrungen vor Ausbildungsbeginn schon vorhanden sind. Ziel sollte es keinesfalls sein, die Ausbildung so kurz und knapp wie möglich zu gestalten. Vielmehr sollte eine Ausbildung die individuelle Entwicklung mediativer Fähigkeiten ermöglichen und den Wissenshorizont so erweitern, dass der Ausgebildete den an einen Mediator in der Praxis herangetragenen Anforderungen gewachsen ist. Als Orientierung für eine fundierte Mediationsausbildung ohne Vorkenntnisse kann beispielsweise auf den Ausbildungsleitfaden des Bundesverbands Mediation e. V. zurückgegriffen werden, der für eine Gesamtausbildung 200 Stunden veranschlagt.¹⁰

Die Frage, welcher Ausbildungsumfang sinnvoll ist, mag auch davon abhängen, mit welchem Ziel die Ausbildung absolviert wird. Wer lediglich in die Mediation „reinschnuppern“ oder einzelne meditative Elemente erlernen will, wird diese Frage anders beantworten als jemand, der sich auf die selbstständige Tätigkeit als Mediator vorbereitet.

Spezialisierung und Intensivausbildungen

Bei der Sondierung des Ausbildungsmarktes wird man feststellen, dass zahlreiche Anbieter mit Spezialisierungen werben (z. B. Ausbildung zum „Wirtschaftsmediator“). Dabei wird oft zwischen einer Grundausbildung (z. B. 120 Stunden) und einer darauf aufbauenden Spezialisierung in einzelnen Anwendungsbereichen der Mediation

unterschieden (z. B. 30 Stunden). Nicht jeder Anbieter bietet eine Vertiefung in dem gewünschten Anwendungsbereich an.

Dem Thema Spezialisierung sollte jedoch nicht ein zu großes Gewicht beigemessen werden. Wichtiger als eine frühzeitige Spezialisierung ist es, in der Ausbildung die grundlegenden Fähigkeiten zu erwerben. Wer diese beherrscht, wird sich sehr schnell auch die Besonderheiten weiterer Anwendungsbereiche der Mediation erschließen. Eine kontinuierliche Fortbildung nach Abschluss einer Mediationsausbildung ist ohnehin geboten und auch nach § 5 Abs. 1 MedG verpflichtend.

Abzuraten ist von Intensivausbildungen innerhalb weniger Wochen, da eine Mediationsausbildung nicht auf reine Wissensvermittlung gerichtet ist. Das Erlernen mediationstypischer Gesprächsführung ist ein Prozess, der Reflektion und Übung erfordert. Daher sind die meisten Ausbildungen über einen Zeitraum von ein bis eineinhalb Jahren verteilt.

Wen neben einer praktischen Mediationsausbildung auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Mediationsthemen interessiert, kann erwägen, ein Masterstudium zu absolvieren. Diese Möglichkeit besteht beispielsweise an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Ein Masterstudium ist dort sowohl in Verbindung mit einer praktischen Ausbildung möglich als auch ergänzend zu einer zuvor absolvierten Mediationsausbildung.

Ausbilder und die Ausbildungsgruppe

Die Ausbilder sollten erfahren in der Ausbildung von Mediatoren sein und umfangreiche eigene Mediationspraxis vorweisen können. Teilweise wird die gesamte Ausbildung von denselben Dozenten durchgeführt. Teilweise wird auf den Einsatz von Spezialisten für jeden Ausbildungsblock gesetzt. Während eine kontinuierliche Betreuung eher auf die individuelle Entwicklung während der Ausbildung eingehen kann, bietet der Einsatz von Spezialisten die Chance, vielfältige Herangehensweisen kennen zu lernen. Manche Ausbildungsinstitute verknüpfen auch beide Ausbildungskonzepte und setzen auf den ergänzenden Einsatz weiterer Ausbilder in einzelnen Bereichen.

INFO

§ 7 BORA n.F.

Der neue § 7 BORA lautet wie folgt:

„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusät-

ze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“

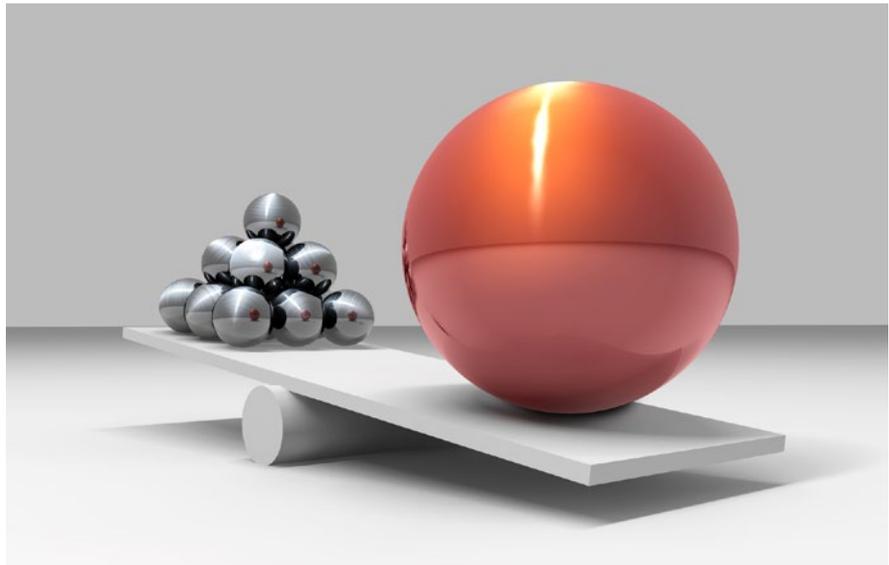
Für die Gruppenzusammensetzung gilt, dass unterschiedliche berufliche Hintergründe der Teilnehmer den Ausbildungsgang bereichern. Auf die Anzahl der Teilnehmer sollte geachtet werden. Eine Gruppengröße zwischen 12 und 18 Teilnehmern bei zwei Ausbildern scheint ideal. Kommen zahlreiche Teilnehmer aus derselben Region, erleichtert dies den Austausch und die Vernetzung zwischen den einzelnen Ausbildungsmodulen erheblich.

Zeitpunkt der Ausbildung

Ferner stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Mediationsausbildung absolviert werden sollte. Schon im Studium? Während des Referendariats? Oder gar erst berufsbegleitend? Vielfach wird für eine Mediationsausbildung ein abgeschlossenes Studium vorausgesetzt. Grundsätzlich ist es sinnvoll, nach Abschluss einer Mediationsausbildung nicht erst Jahre vergehen zu lassen, bevor man praktische Erfahrungen als Mediator sammelt. Eine Möglichkeit besteht darin, während des Studiums Kurse, Praktika und Summer Schools im Bereich alternativer Streitbeilegungsmethoden zu absolvieren und eine Mediationsausbildung während des Referendariats zu durchlaufen. Mediationskenntnisse können das persönliche Profil auf dem Arbeitsmarkt schärfen. Für eine Mediationsausbildung erst nach mehrjähriger Berufserfahrung spricht, dass bei der Akquise erster Mediationsfälle ein berufliches Netzwerk von großem Vorteil ist.

Die Kosten

Bei den Kosten für Ausbildungen bestehen große Unterschiede. Hier gilt es zu vergleichen. Bezieht sich der Preis auf eine Grundausbildung von 120 Stunden oder auch auf eine zusätzliche Spezialisierung? Ist Supervision schon im Preis inbegriffen? Für Geringverdienende wie Studierende und Referendare gibt es bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit eines Zuschusses für Weiterbildungen bis zu 500,- Euro.¹¹ Ferner kön-



Interessenausgleich durch Mediation – eine Gesprächsführung, die Reflektion und Übung erfordert.

nen die Ausbildungskosten oft steuerlich geltend gemacht werden.

Die Informationsquellen

Der erste Schritt wird meist in der Internetrecherche bestehen. Sehr hilfreich für eine Entscheidungsfindung sind auch Informationsveranstaltungen und Schnuppertage von Ausbildungsanbietern. Ein Bild von der Ausbildung aus Teilnehmer-sicht kann sich machen, wer die Meinungen von Absolventen früherer Jahrgänge einholt.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, das Angebot an ausgebildeten Mediatoren übersteige den tatsächlichen Bedarf. Es trifft zu, dass bislang nur wenige Mediatoren ausschließlich dieser Tätigkeit nachgehen. Die meisten aktiven Mediatoren haben ein weiteres berufliches Standbein. Dies ist aber nicht auf einen Mangel an geeigneten Fällen zurückzuführen. Das Potential der Mediation ist bei weitem noch nicht ausgereizt. Auch in Zukunft werden sich zahlreiche Einsatzfelder der Mediation (weiter-)entwickeln. Eine von den Parteien in der Mediation erarbeitete einvernehmliche Lösung stellt in zahlreichen Konfliktlagen eine attraktive Alternative zum gerichtlichen Verfahren dar.



Clemens Bushart,
Rechtsanwalt und Mediator,
Schotten Fridrich Bannasch
Rechtsanwälte,
Freiburg
bushart@sfb-rae.de

- 1 Greger/Unberath, Mediationsgesetz, 2012, Teil 2, § 5 Rn. 2.
- 2 Ahrens, NJW 2012, 2465 (2467); Greger/Unberath (Fn. 1), § 5 Rn. 19.
- 3 BT-Drs. 17/8058, S. 18–20.
- 4 BT-Drs. 17/8058, S. 18.
- 5 Bundesverband Mediation e. V. (BM) – www.bmev.de; Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e. V. (BAFM) – www.bafm-mediation.de; Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e. V. (BMWA) – www.bmwa-deutschland.de.
- 6 So Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz, Dr. Birgit Grundmann, in ihrer Rede zur Eröffnung des ersten gemeinsamen Mediationskongresses am 16. 11. 2012 in Ludwigsburg, abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/RedenSt/2012/20121116_Eroeffnung_des_ersten_gemeinsamen_Mediationskongress.html?nn=3431750 (zuletzt aufgerufen am 22. 08. 2013).
- 7 BT-Drs. 17/8058, S. 20.
- 8 Henssler/Prütting/Hartung, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 7a BORA Rn. 2 ff.
- 9 LG Berlin, Beschl. v. 27. 07. 2010, Az. 16 O 284/10.
- 10 Grundausbildung 120 h, Spezialisierung 30 h, Supervision 30 h, Intervention 20 h, abrufbar unter http://www.bmev.de/fileadmin/downloads/anererkennung/bm_standards_mediatorIn.pdf (zuletzt aufgerufen am 22. 08. 2013).
- 11 Weitere Infos unter <http://www.bildungspraemie.info/> (zuletzt abgerufen am 13. 02. 2014).

Dr. Annika Rabaa

RVR Rechtsanwälte: Wir gestalten Zukunft!

Die Aufzugtüren öffnen sich, der Besucher tritt in den Empfang, der mit seiner mit farbigem Licht hinterlegten Spiegelwand, der im Businesslook gekleideten Dame an der Rezeption und dem minimalistisch-stylishen Blumenarrangement mehr an eine First-Class Lounge denn an eine Anwaltskanzlei erinnert. Der erste Eindruck bleibt: Im Wartezimmer wird ein warmes Tuch gereicht, ein umfangreiches Getränkemenü sowie eine breite Auswahl von Zeitschriften wecken das Gefühl, angekommen zu sein. Schnell wird klar: Die Mandanten stehen bei RVR an erster Stelle. Nicht nur bei Design und Service, sondern selbstverständlich auch in punkto Qualität und Empathie will RVR seinen Mandanten nur Spitzenqualität bieten.

Die Kanzlei

RVR Rechtsanwälte mit Sitz in Stuttgart und Zweigstellen in Mannheim und Emmendingen ist eine mittelständische Kanzlei, die sich in den fast 40 Jahren ihres Bestehens im Bereich des Familien- und Erbrechts (Privatkanzlei) zu einer bekannten Kanzlei in Deutschland entwickelt hat. Derzeit sind an unseren drei Standorten neben zahlreichen Mitarbeitern insgesamt 6 Berufsträger beschäftigt.

Großes Augenmerk wird bei RVR auf die Unternehmensnachfolge gelegt – eine Materie, deren Dringlichkeit in den nächsten Jahren enorm wachsen wird, angesichts von geschätzten 135.000 Betriebsübergaben in den nächsten vier Jahren in Deutschland. Die Unternehmensnachfolge lässt kreativen Spielraum, da in familien- und erbrechtlicher, aber auch in gesellschafts- und steuerrechtlicher Hinsicht die optimale Gestaltung gefunden werden soll. Der schöpferischen Phantasie sind hier kaum Grenzen gesetzt.

Die Wirtschaftskanzlei, ein Unternehmensteil von RVR Rechtsanwälte, hat an den Standorten in Stuttgart und Emmendingen ihren Schwerpunkt im Bereich

des Gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere im Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrecht. Daneben berät die Kanzlei in den Bereichen Arbeitsrecht und Steuerrecht.

Mehrwert RVR

Sätze wie „Der Grafikdesigner kommt heute um 17 Uhr zur Besprechung“ oder „Der Programmierer ist heute über sein Handy erreichbar“ werden in einer Anwaltskanzlei eher selten erwartet. Bei uns gehören sie zum Alltag – und inspirieren uns, immer neue Dienstleistungsprodukte zu kreieren.

Ein Schwerpunkt von RVR ist die Entwicklung von IT-Tools, die sowohl die Arbeit des Anwalts erleichtern, als auch die Mandanten aktiv in die Konfliktlösung einbinden. MyRVR, das Onlineportal für Mandanten, bietet Tools zur vorläufigen Unternehmens-, Praxen- und Grundstücksbewertung. Schon im Vorfeld wirtschaftlicher Auseinandersetzungen können so Verhandlungsstrategien auf der Basis nachvollziehbarer Annahmen entwickelt werden.

Der Markenchecker und Markenbewerter, die eine erste Vorabprüfung der Marken nach älteren Kennzeichen in Deutschland sowie eine Benchmark-Schätzung des Markenwerts ermöglichen, das MarkenWiki, ein Markenlexikon mit einer Vielzahl von Fachbegriffen sowie der Versorgungsausgleichsrechner zur Neuberechnung der Rente nach der Scheidung sind nur einige Beispiele für unser stetig wachsendes Portfolio.

In ganz Baden-Württemberg sind unsere Vorträge im Familien- und Erbrecht bekannt. Mit bis zu 30 Vorträgen pro Halbjahr erreichen wir eine breite Öffentlichkeit und geben jungen Kollegen die Möglichkeit, sich einen Namen zu machen. Auf diversen Hochzeitsmessen sind wir mit Vorträgen zum Thema „Eheverträge“ präsent – ein wichtiger Baustein für vorsorgende unternehmerische Entscheidungen.

Als Mitbegründer des Deutschen Familienrechtsforums e.V. liegt uns die Mediatorenausbildung, die wir seit vielen Jahren als Angebot für Rechtsanwälte betreiben, ganz besonders am Herzen. Außergerichtliche Konfliktlösung, Mediation und Coaching sind für uns Pfeiler eines umfassenden Konfliktmanagements für unsere Mandanten.

Wachstumsorientierung als Leitmotiv

Jährlich bilden wir während der Anwalts- und Wahlstation bis zu vier Referendare aus. Zu den Tätigkeiten gehören die Erstellung von Gutachten, Schriftsätzen und Vertragsentwürfen sowie die Teilnahme an Gerichtsterminen, Vortragsveranstaltungen und Mandantengesprächen. Wir wollen unseren Referendaren unter der Aufsicht eines erfahrenen Mentors von Anfang an Freude am Anwaltsberuf vermitteln.

Berufseinsteiger werden von Beginn an aktiv in die Mandatsarbeit und die Vortragstätigkeit eingebunden, um den Aufbau eines eigenen Mandantenstamms zu gewährleisten. Der Aufbau neuer Rechtsgebiete im Angebotsspektrum der Kanzlei wird von uns tatkräftig gefördert. Um die Karriere unserer jungen Mitarbeiter voranzubringen, bieten wir zudem ein vielfältiges Aus- und Weiterbildungsprogramm an.

Ein gutes Arbeitsklima, Teamgeist und Kollegialität sind uns wichtig. Damit niemand auf diesem anspruchsvollen Weg auf der Strecke bleibt, unterstützen wir Maßnahmen zur Erhaltung der körperlichen Fitness der Kollegen. Denn schon die Römer wussten: „mens sana in corpore sano“!



Dr. Annika Rabaa,
Rechtsanwältin, Anwalts-
mediatorin
Stuttgart
A.Rabaa@rvr.de
<http://www.rvr.de>



Agilent Technologies

Agilent Technologies
Deutschland GmbH
Herrenberger Straße 130
71034 Böblingen
Telefon: 07031/464-0
Telefax: 07031/464-2020

Branche/Geschäftstätigkeit:

Messtechnik-Unternehmen für Elektronik, Kommunikation,
Life Sciences und Chemische Analysentechnik
Zahl der Beschäftigten: 1.300 (weltweit 20.600)

Wahlstation

Ausbildungsplätze 2

Anforderungen

- gute Englischkenntnisse
- MS-Office-Kenntnisse
- Teamfähigkeit

Stellen/Tätigkeitsfelder in den Unternehmensbereichen

Rechts- und Vertragswesen

Tätigkeitsfelder

- Wirtschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Ansprechpartnerin

Frau Brigitte Wieland
Telefon: 07031/464-6635
Telefax: 07031/464-3812
E-Mail: brigitte_wieland@agilent.com



ALL3MEDIA TV-SERVICES GmbH
Gotzkowskystr. 20/21
10555 Berlin
Telefon: 030/520076-224
Telefax: 030/520076-500

Branche:

Medienunternehmen (Film- und Fernsehproduktion)
Beratung der MME MOVIEMENT Gruppe
Zahl der Beschäftigten: ca. 40 (Moviemmentgruppe: ca. 600)

Wahlstation

Ausbildungsplätze 2

Anforderungen

Vorkenntnisse im Urheber- und Medienrecht wünschenswert

Stellen/Tätigkeitsfelder

Abteilung Business & Legal Affairs am Hauptstandort in Berlin

Ansprechpartnerin

Frau Iris Waldhelm,
Telefon: 030/520076-131
E-Mail: Personalabteilung@mme.de

BEITEN BURKHARDT

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Westhafen Tower – Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069/756095-0
Fax: 069/756095-512
www.beitenburkhardt.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

BEITEN BURKHARDT ist eine unabhängige internationale Wirtschaftskanzlei. Wir beraten den Mittelstand, Großunternehmen, Banken und Konzerne unterschiedlicher Wirtschaftszweige sowie die öffentliche Hand rechtlich umfassend. Neben unseren 5 Büros in Deutschland verfügen wir an 5 weiteren Standorten über eine starke internationale Präsenz in Russland, China und Brüssel.

Zahl der Beschäftigten:

Deutschland: rund 220 Rechtsanwälte
Weltweit: rund 260 Rechtsanwälte

Wahlstation/Anwaltsstation/Nebentätigkeit/Praktika

Anforderungen

Wir erwarten überdurchschnittliche Examina und sehr gute Englischkenntnisse. Eine Promotion oder ein LL.M. sind wünschenswert, jedoch keine Bedingung. Darüberhinaus legen wir großen Wert auf Persönlichkeit, Engagement, Teamgeist.

Ausbildungsplätze

Insgesamt 80 Praktikums- und Referendarplätze

Tätigkeitsfelder

Arbeitsrecht, Bank-/Finanzrecht & Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilien, IP/IT/Medien, Prozessführung & Konfliktlösung, Mergers & Acquisitions, Öffentliches Recht/ Vergaberecht, Restrukturierung & Insolvenz, Steuern, Vermögen/ Nachfolge/Stiftungen und Wettbewerbsrecht

Ansprechpartnerin:

Christine Herzog, Recruitment Manager
Christine.Herzog@bblaw.com, 069/756095-532

Baker & McKenzie Partnerschaftsgesellschaft
Bethmannstraße 50–54
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/29908-0
Telefax: 069/29908-108
www.bakermckenzie.com
www.bakercareers.de
www.facebook.com/BakerMcKenzieDeutschland

Branche/Geschäftstätigkeit:

Baker & McKenzie zählt mit mehr als 4.100 Anwälten an 75 Standorten zu den größten und leistungsstärksten Anwaltskanzleien der Welt. In Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München vertreten rund 200 Anwälte mit ausgewiesener fachlicher Expertise und internationaler Erfahrung die Interessen ihrer Mandanten. Als eine der führenden deutschen Anwaltskanzleien berät Baker & McKenzie nationale und internationale Unternehmen und Institutionen auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts.

Anwaltsstation und Wahlstation

Wir bieten Ihnen als Referendar eine Ausbildung in einer Anwalts-/Wahlstation, Nebentätigkeiten sowie die Chance, an einem unserer weltweiten Standorte aktiv zu sein. Unsere Anwälte binden Sie ins Tagesgeschäft ein, Sie arbeiten an Fällen mit, begleiten unsere Anwälte zu Gerichts- und Mandantenterminen und nehmen an Telefonkonferenzen sowie Praxisgruppen-Meetings teil.

Außerdem bilden wir Nachwuchsjuristen im Rahmen unseres Career Mentorship Programme (CMP) aus. Ein Mentor steht Ihnen als Coach für Ihre persönlichen und fachlichen Fragen der Berufsvorbereitung zur Seite. Zudem erwarten Sie zahlreiche Angebote, die Sie in Ihrer Ausbildung unterstützen, wie Hard- und Softskill Seminare unserer Mentorship University.

Daneben bietet unser Law Clerk Programme für Referendare, Praktikanten und juristische Mitarbeiter Einblicke in den Alltag unserer internationalen Kanzlei.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Als Berufseinsteiger haben Sie die Möglichkeit, in eine unserer Praxisgruppen einzusteigen. Wir beraten nationale und internationale Unternehmen auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts, und zwar in folgenden Rechtsgebieten:

Arbeitsrecht, Automotive, Banking & Finance, Compliance und interne Untersuchungen, Energierecht, Gesellschaftsrecht (China Desk, Mergers & Acquisitions, Venture Capital/Private Equity, Aktien- und Kapitalmarktrecht), Gewerblicher Rechtsschutz,

Graumarktbekämpfung, Immobilien- und Baurecht, IT-Recht/Cyber Security, Kartellrecht, Life Science, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Patent Litigation, Pharmarecht, Reorganisation, Retail Roll-Out, Steuerrecht, Trade & Commerce, Wettbewerbsökonomie, Zivilprozesse/Schiedsverfahren/Alternative Streitbeilegung.

Wir bieten

Ihnen als Berufseinsteiger von Beginn an die Möglichkeit, an spannenden Mandaten mitzuarbeiten. Ihr Mentor hilft Ihnen, früh Verantwortung zu übernehmen. In unserer Inhouse University erwerben Sie das Rüstzeug, das ein erfolgreicher Wirtschaftsanwalt braucht. Während unseres Associate Training Programme können Sie bis zu zwölf Monate in einem unserer Büros weltweit arbeiten. In regelmäßigen Treffen mit Anwälten rund um den Globus eröffnen Sie für Ihre Arbeit neue Horizonte.

Wir suchen

eigenständige, vorausdenkende und mitdenkende Persönlichkeiten, die über den eigenen Horizont hinausblicken wollen, ebenso wie über Landesgrenzen. Haben Sie den Blick für das Wesentliche und zahlreiche Talente, die Sie in der Praxis einsetzen möchten? Dann sollten wir uns kennen lernen.

Ansprechpartner

Melita Mesaric, Senior Manager Recruiting
Tel. 069/29908-555
melita.mesaric@bakermckenzie.com



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Haus der Deutschen Wirtschaft
Hausanschrift:
Breite Straße 29
10178 Berlin
Briefanschrift:
Postfach
11054 Berlin
Telefon: 030/2033-1100
Telefax: 030/2033-1105

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von 1 Mio. Betrieben ein, die 20 Mio. Arbeitnehmer beschäftigen und die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind.
Zahl der Beschäftigten: 120

Anwaltsstation und/oder Wahlstation

Ausbildungsplätze ca. 3

Fachabteilungen

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Europäische Union und Internationale Sozialpolitik (Berlin oder Brüssel)

Anforderungen

Prädikatsexamen, englische Sprachkenntnisse, Freude an der juristischen und politischen Bewertung arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen aus dem Unternehmensblickwinkel

Ansprechpartnerin

Frau Rennicke, Telefon: 030/2033-1124

Traineeprogramme

Bereiche

Rechtsabteilungen der angeschlossenen Verbände

Anforderungen

Mobilität, fundierte Rechtskenntnisse, politisches Gespür, gesellschaftspolitischer Gestaltungswille, Englisch

Ziel

Qualifizierung für verantwortliche Tätigkeit in den angeschlossenen Verbänden und der BDA

Ansprechpartnerin

Frau Rennicke, Telefon: 030/2033-1124



PRIVAT SEIT 1854

BHF-BANK Aktiengesellschaft
60302 Frankfurt am Main
Telefon: 069/718-2318
Telefax: 069/718-5201
www.bhf-bank.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Finanzdienstleistungen

Zahl der Beschäftigten: ca. 1300

Anwaltsstation/Wahlstation/Praktika

Ausbildungsplätze 3-4 jährlich in der Zentrale der Bank

Anforderungen

Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Kenntnisse im Wirtschaftsrecht, gute Sprachkenntnisse (Englisch).

Ansprechpartner

RA Jochen Hörbelt, General Counsel
E-Mail: jochen.hoerbelt@bhf-bank.com

Stellen/Tätigkeitsfelder

Konzernrechtsabteilung Zentrale/Bank-, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht



Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Petuelring 130
80788 München
www.bmwgroup.com



Rolls-Royce
Motor Cars Limited

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil

Zahl der Beschäftigten: ca. 100.000 konzernweit

Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

Voraussetzungen

Sie haben Ihr rechtswissenschaftliches Studium mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis im ersten Staatsexamen abgeschlossen. Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und sind versiert im Umgang mit MS Office. Sie zeichnen sich aus durch Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und souveränes Auftreten. Idealerweise haben Sie erste Auslandserfahrung gewonnen.

Aufgaben

Als Mitglied unseres Teams erwarten Sie vielseitige, anspruchsvolle und herausfordernde Aufgaben in der Konzernrechtsabteilung mit dem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Sie bearbeiten rechtliche Fragestellungen selbständig, wirken unmittelbar mit bei der unternehmensinternen Beratung und begleiten uns in Besprechungen und Vertragsverhandlungen mit externen Partnern. Teamarbeit wird bei uns groß geschrieben und trägt wesentlich zu unserem angenehmen Arbeitsklima bei.

Kontakt

www.bmwgroup.jobs, Stellenreferenz 37164



Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2
70563 Stuttgart
www.boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag
Zahl der Beschäftigten: ca. 200

Wahlstation

Ausbildungsplätze 1–2 Ausbildungsplätze

Der Verlag zählt zur Spitzengruppe der juristischen Fachverlage in Deutschland. Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des Öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz ab. Titel aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht erscheinen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Neben Büchern, Loseblattwerken, Zeitschriften, Formular- und Organisationsmitteln gilt ein besonderes Augenmerk dem Entwickeln elektronischer Produkte. Der Verlag engagiert sich stark beim Aufbau juristischer Datenbestände und bei der Entwicklung von Computerprogrammen für die praktische Rechtsanwendung.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse und ein sicheres Sprachgefühl. Interesse am Verlagsgeschäft mit seinen klassischen Print-, aber auch elektronischen Produkten. Von Vorteil sind der Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt, eine kaufmännische Vorbildung oder Kenntnisse im Verlagswesen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Verschiedene Einsatzmöglichkeiten im Lektorat, in der Zeitschriftenredaktion, in der Werbung und im Vertrieb.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Markus Ott
E-Mail: m.ott@boorberg.de



BOSCH
Technik fürs Leben

Robert Bosch GmbH
Postfach 106050
70049 Stuttgart
Telefon: 0711/811-0

Branche/Geschäftstätigkeit: Elektrotechnik
Zahl der Beschäftigten: über 281.000

Wahlstation/Anwaltsstation

in der zentralen Rechtsabteilung bei Stuttgart sowie in Lohr, Wetzlar, Erfurt, München, Berlin oder in Rechtsabteilungen weltweit, z. B. in oder bei Chicago, Shanghai, Bangalore, Tokyo, London, Singapur, Paris, Istanbul, Sao Paulo.

Anforderungen

Prädikatsexamen, sehr gute Englischkenntnisse für eine Auslandsstation; teilweise gute arbeitsfähige Kenntnisse der Landessprache erforderlich.

Ansprechpartner

- Für eine **wirtschaftsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale** oder **außerhalb Deutschlands**: Elke Hammer, 0711/811-6634
Elke.Hammer@de.bosch.com
- Für eine **steuerrechtliche** Station in der **Konzernzentrale**: Dr. Christoph von Reyher, 0711/811-7602
Christophvon.Reyher@de.bosch.com
- Für eine Station im **gewerblichen Rechtsschutz** in der **Konzernzentrale**: Dr. Paul-B. Schönborn, 0711/811-33160
Paul-Bernhard.Schoenborn@de.bosch.com
- Für eine **arbeitsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale**: Dr. Volker Ströbele, 0711/811-6544
Volker.Stroebele@de.bosch.com
- Für eine Station im Bereich **Informationssicherheit** und **Datenschutz**: Susanne Luithle, 0711/811-31117
Susanne.Luithle@de.bosch.com



Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Juristische Direktion
Rundfunkplatz 1
80355 München
Telefon: 089/5900-01

Branche/Tätigkeitsbereich:

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Bayern

Wahlstation/Verwaltungsstation*

Wir bieten in der Juristischen Direktion im Jahr ca. 4–8 Ausbildungsplätze.

Anforderungen

Überdurchschnittliches Examen, medienrechtliche Vorkenntnisse sind von Vorteil, gute Ausdrucksfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse

Stellen/Tätigkeitsbereiche

Programmrecht (Persönlichkeits- und Gegendarstellungsrecht; Werberecht, Wettbewerbsrecht), Europarecht, Urheberrecht, Rundfunkorganisations- und -verfassungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Marken- und Titelschutzrecht, Zivilrecht, Rundfunkbeitragsrecht und sonstiges Verwaltungsrecht, Telekommunikationsrecht etc.

In Bayern ist der Bayerische Rundfunk als Ausbildungsstelle für die Berufsfelder „Verwaltung“ sowie „Arbeits- und Sozialrecht“ als Ausbildungsstelle im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums zugelassen.

Ansprechpartnerin

Barbara Nickel, Juristische Direktion
Telefon: 089/5900-3045, E-Mail: barbara.nickel@br.de

* Bei einer Ausbildung in Bayern ist das Ableisten der Verwaltungsstation beim Bayerischen Rundfunk aufgrund der bayerischen JAPO nicht möglich.

DAIMLER

Daimler AG
Mercedesstr. 137/1
70327 Stuttgart
www.daimler.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil
Zahl der Beschäftigten: 275.100 weltweit
(rund 166.400 in Deutschland)

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: lfd. Referendars-, Doktorandenstellen

Wir. Für den besten Weg in die Zukunft der Mobilität haben wir einen einzigartigen Kompass – die Ideen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die Fähigkeiten jedes Einzelnen und die Möglichkeit, sich ständig weiterzuentwickeln, entstehen in den Teams zukunftsfähige Produkte und unkonventionelle Lösungen. Nicht nur in der Forschung und Entwicklung, sondern zum Beispiel auch in der Produktion, Logistik, Vertrieb, Einkauf oder der Informationstechnologie.

Die Konzernrechtsabteilung der Daimler AG, die dazugehörige Rechtsabteilung von Daimler Buses oder AMG betreuen alle Bereiche des Konzerns in juristischen Fragestellungen. Vom Patentschutz über Brand Protection bis hin zur Begleitung von Mergers & Acquisition-Projekten. Dabei vergessen wir nie, was für unseren Erfolg am wichtigsten ist: unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb legen wir besonderen Wert auf Chancengleichheit, Fairness, ehrliches Handeln und ein kollegiales Arbeitsumfeld. Sind Sie interessiert? Dann sollten Sie weiterlesen.

Sie. Sie suchen ein Unternehmen, das Ihnen bereits während des Jurastudiums oder im Anschluss daran einfach mehr bietet. Mehr Möglichkeiten, sich zu entfalten, mehr Aufstiegschancen, mehr Raum für Ihre Ideen. Von Anfang an. Ob als Referendar, als Doktorand oder Berufseinsteiger. Sie verfügen neben Ihren hervorragenden juristischen Kenntnissen über sehr gute Englischkenntnisse und die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Darüber hinaus haben Sie Erfahrungen im Ausland gesammelt. Der Weg zu Daimler ist fast genauso

vielfältig wie Ihre Möglichkeiten bei uns. Gehen Sie mit uns einen Schritt weiter. Werden Sie Teil unseres Teams, in einem Konzern, in dem alles möglich ist, weil Sie es möglich machen.

Stellen/Tätigkeitsfelder:

Verschiedene Einsatzmöglichkeiten in der Konzernrechtsabteilung der Daimler AG in Stuttgart, der Rechtsabteilung der EvoBus GmbH in Ulm oder der Mercedes-AMG GmbH in Affalterbach

Wir suchen insbesondere:

- erfahrene Juristinnen und Juristen für den Bereich Legal / Distribution and Sales, mit dem Schwerpunkt Handels- und Vertriebsrecht für eine Tätigkeit in einem internationalen Umfeld. Ansprechpartner: Herr Dirk Lindemann, (T: +49 711 17-93918 / E-Mail: dirk.lindemann@daimler.com)
- mehrere Juristinnen und Juristen für den Bereich Legal / Regulatory Compliance mit Schwerpunkt Kartellrecht, Ansprechpartner: Dr. Thomas Laubert (T: +49 711 17-93968 / E-Mail: thomas.laubert@daimler.com)
- 1 Doktorand/in im Bereich Legal / Fertigung & Entwicklung, Einkauf, Produktion & IT; Ausschreibungsnummer: 122443; Ansprechpartner: Herr Martin Thielecke (T: +49 7031 4389-769 / E-Mail: martin.thielecke@daimler.com)

Bitte bewerben Sie sich online unter:

www.career.daimler.com

Daimler AG

Recruitment Services

Tel.: +49 7 11 17-9 95 44

E-Mail: job.career@daimler.com

Weitere Informationen finden Sie auf unserer

Internet-Homepage:

www.career.daimler.com



Deutsche Bank AG
 Taunusanlage 12
 60325 Frankfurt am Main
 www.db.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Banken/Finanzdienstleistungen
Zahl der Beschäftigten:
 98.219, davon in Deutschland 46.308 (2012)

Berufseinstieg/Anwaltsstation/Wahlstation

Die Deutsche Bank ist einer der weltweit führenden Finanzdienstleister. In einer Finanzlandschaft, die sich unaufhörlich verändert, ist die Rolle einer Rechtsabteilung wichtiger als je zuvor. Unser modernes und dynamisches Team bietet beste Perspektiven für Ihre weitere Entwicklung.

Anforderungen

Prädikatsexamen sowie verhandlungssichere Englischkenntnisse bringen Sie mit. Erfahrungen im Bankbereich sind von Vorteil.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Für unsere Rechtsabteilung in Frankfurt suchen wir ab sofort Volljuristen (m/w) für verschiedene Bereiche, u.a. im Investment-, Kapitalmarkt-, Gesellschafts- und Bankaufsichtsrecht sowie im Bereich Prozessführung.

Bei uns profitieren Sie von einer breiten Ausbildung und erhalten so einen fundierten Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Bankgeschäfts. Sie übernehmen früh Verantwortung, arbeiten in einem von Offenheit und gegenseitiger Wertschätzung geprägten, internationalen Team und werden zu einem gesuchten Ansprechpartner unserer Geschäftsbereiche, mit denen Sie eng zusammenarbeiten.

Gerne bieten wir Ihnen auch die Möglichkeit, als Referendar (m/w) Ihre Anwaltsstation oder Wahlstation bei uns zu absolvieren.

Ansprechpartnerinnen

Frau Franziska Schmieter (Kontakt für Referendare)
 Telefon: 069/910-39259, E-Mail: franziska.schmieter@db.com
 Frau Sylvie Haefs (Kontakt für Direkteinsteiger)
 Telefon: 069/910-37268, E-Mail: sylvie.haefs@db.com
 Bitte bewerben Sie sich online unter: www.db.com/careers



Deutscher Fachverlag GmbH
 Mainzer Landstraße 251
 60326 Frankfurt
 Telefon: 069/75951151
 Telefax: 069/75951150
 E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de
 www.dfv.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag
Zahl der Beschäftigten: rund 1.000

Die dfv Mediengruppe gehört zu den größten konzernunabhängigen Fachmediunternehmen in Deutschland und Europa. Sie publiziert über 100 Fachzeitschriften für wichtige Wirtschaftsbereiche. Viele der Titel sind Marktführer in den jeweiligen Branchen. Das Portfolio wird von über 100 digitalen Angeboten sowie 500 aktuellen Fachbuchtiteln und über 140 kommerziellen Veranstaltungen ergänzt. Die dfv Mediengruppe erzielte 2013 einen Umsatz von rund 145 Millionen Euro.

Wahlstation

Ausbildungsplätze

3-4, ganzjährig in Rechtsabteilung/Personalabteilung/Redaktion der juristischen Fachzeitschriften

Anforderungen

Interesse am Verlagsgeschäft, gute juristische Allgemeinbildung, gern Interesse an Redaktion/Lektorat

Ansprechpartner

Herr RA Torsten Kutschke

Stellen/Geschäftsfelder

- 1) Mitarbeit in Rechtsabteilung des Verlages und/oder
- 2) Mitarbeit in Redaktion/Lektorat der Zeitschrift „Kommunikation & Recht“
- 3) Mitarbeit Personalabteilung/Arbeitsrecht



Diem & Partner Rechtsanwälte
 Hölderlinplatz 5
 70193 Stuttgart
 Telefon: 0711/228 54 50
 Telefax: 0711/228 54 99
 E-Mail: karriere@diempartner.de
 www.diempartner.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Diem & Partner ist eine international ausgerichtete, auf das Wirtschaftsrecht spezialisierte Partnerschaft mit 3 Standorten (Stuttgart, Istanbul, Lyon) und einem ganzheitlichen Beratungsansatz. Die Qualität unserer Arbeit und Mandantenorientiertheit unserer Dienstleistungen haben dabei oberste Priorität. Wir wollen Rat geben – nicht nur Auskunft!

Zahl der Beschäftigten: 17 Berufsträger

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Ausbildungsplätze jährlich 2-3

Referendare werden einem Referat zugeordnet und dort von einem Mentor begleitet. Es besteht gleichwohl die Möglichkeit, auch andere Fachbereiche kennen zu lernen.

Anforderungen

Wir wünschen uns Absolventen mit deutlich überdurchschnittlichen juristischen Fähigkeiten, belastbaren Fremdsprachenkenntnissen (englisch/französisch/türkisch) und dem anhaltenden Wunsch, sich täglich mit Engagement an interessanten Herausforderungen zu beweisen.

tenden Wunsch, sich täglich mit Engagement an interessanten Herausforderungen zu beweisen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Voll- und Teilzeittätigkeit (auch promotionsbegleitend) in den Fachreferaten nach konkretem Bedarf. Zuordnung zu einem Partner, nach Einarbeitung direkter Mandantenkontakt.

Ansprechpartner

RA Frank E. R. Diem, E-Mail: fdiem@diempartner.de

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Recht und Versicherungen
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
www.enbw.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Energieversorgung
Zahl der Beschäftigten: rund 20.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze

Ganzjährig 3 Ausbildungsplätze für Rechtsreferendare/innen in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW-Konzerns an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart in der Wahlstation mit den fachlichen Schwerpunkten Wirtschaftsrecht (insbes. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Zivilrecht, Energiewirtschaftsrecht, öffentliches Recht (insbes. Umweltrecht) und Arbeitsrecht. Wir gewähren eine Nebentätigkeitsvergütung. Bewerbungen bitte möglichst frühzeitig online unter www.enbw.com/karriere

Anforderungen

Gute Studienleistungen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, Gute MS-Office- und Englischkenntnisse, evtl. Zusatzqualifikationen bitte angeben.

Ansprechpartner

RA Martin Düker
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/6313684, Telefax: 0721/6313175
E-Mail: m.dueker@enbw.com



Freudenberg & Co.
Kommanditgesellschaft
Höhnerweg 2-4
69469 Weinheim
Telefon: 06201/80-2215
Telefax: 06201/88-2215
www.freudenberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die Freudenberg-Gruppe ist ein weltweit tätiges und breit diversifiziertes Familienunternehmen mit Geschäftsaktivitäten u. a. in den Bereichen Dichtungen, schwingungstechnische Komponenten, Filter, Vliesstoffe, Produkte zur Oberflächenbehandlung, medizintechnische und mechatronische Produkte, Trennmittel, Spezialschmierstoffe, Haushaltsprodukte und IT-Dienstleistungen
Zahl der Beschäftigten: > 37.000
Umsatz (2012): > 6 Mrd. Euro

Wahlstation

Ausbildungsplätze 1-2

Anforderungen überdurchschnittliche juristische Kenntnisse mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht oder Arbeitsrecht, sehr gutes Englisch

Ansprechpartnerin Aline Kirchner, Rechtsabteilung
E-Mail: aline.kirchner@freudenberg.de

Stellen/Tätigkeitsfelder

Die zentrale Rechtsabteilung betreut mit 25 Juristen im In- und Ausland die Rechtsangelegenheiten der Konzernführungsgesellschaft sowie der Teilkonzerngesellschaften. Die Vielzahl der Produkte und die stark international ausgerichtete Zusammenarbeit mit strategischen Partnern ergeben ein für Juristen vielseitiges und interessantes Arbeitsspektrum.

Gleiss Lutz

Gleiss Lutz Rechtsanwälte
Sofia Jung
Mendelssohnstr. 87
60325 Frankfurt/Main
Telefon: 069/95514-631
Telefax: 069/95514-198
karriere@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com
<http://karriere.gleisslutz.com>

Branche/Geschäftstätigkeit:

Gleiss Lutz ist eine der anerkannt führenden, international tätigen Anwaltskanzleien Deutschlands. Mit über 300 Anwälten und Büros in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München, Stuttgart und Brüssel bietet Gleiss Lutz Rechtsberatung auf höchstem Niveau für nationale und internationale Mandanten. Die Tätigkeit erstreckt sich auf alle Bereiche des Wirtschaftsrechts. Gleiss Lutz ist Teil eines Netzwerks führender Kanzleien in den wichtigsten Wirtschaftszentren der Welt, insbesondere auch in den USA.

Anwaltsstation und Wahlstation

Von einem Tutor betreut, lernen und arbeiten Sie aktiv an praktischen Fällen und profitieren von internen Weiterbildungsmöglichkeiten. Nach Ihrer Anwaltsstation an einem Gleiss Lutz-Standort besteht die Möglichkeit, die Wahlstation auch bei einer Kanzlei aus unserem internationalen Best-Friends-Netzwerk zu absolvieren.

Ausbildungsplätze

Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, München, Stuttgart, Brüssel sowie auch bei internationalen Partnerkanzleien.

Stellen/Tätigkeitsfelder:

Arbeitsrecht, Bank-, Finanz- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht/M&A, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Öffentliches Recht/Immobilienrecht, Prozessführung, Schiedsgerichtsbarkeit, Steuerrecht.

Anforderungen

Mindestens vollbefriedigendes erstes Staatsexamen, sehr gute Englischkenntnisse.



GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Kennedyplatz 2
50679 Köln
Telefon: 0221/33660-0
Fax: 0221/33660-80
www.goerg.de

Unsere Standorte: Berlin, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht – Bank- und Kapitalmarktrecht, Bankaufsichtsrecht – Energiewirtschaftsrecht – Gesellschaftsrecht – Handel und Wettbewerb – Immobilienwirtschaftsrecht – Insolvenzverwaltung – IP/IT – Mergers & Acquisitions – Notariat – Öffentliches Wirtschaftsrecht, Vergaberecht – Private Equity, Venture Capital – Prozessführung – Restrukturierung und Beratung in der Krise – Steuerrecht

Branche/Geschäftstätigkeit: Wirtschaftskanzlei

Zahl der Beschäftigten: über 600, davon mehr als 200 Berufsträger, davon mehr als 80 Partner m/w

Wahlstation/Anwaltsstation

Voraussetzungen

Prädikatsexamina, vorzugsweise Promotion, gerne LL.M., sehr gute Englischkenntnisse und unternehmerisches Denken

Ansprechpartner

Julia Falke
Leiterin Recruiting & Personalentwicklung
Telefon: 0221/33660-195
karriere@goerg.de

Tätigkeitsfelder

Wir suchen in allen Bereichen (s. o.) des Wirtschaftsrechts.

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER



Pariser Platz 7
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/22 96 56 0
Fax: 0711/22 96 56 138
www.grafkanitz.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Zahl der Beschäftigten: ca. 30, davon 8 Berufsträger
an Standorten in Stuttgart und München
Internationales Netzwerk (CEE Lawyers)

Ausbildungsplätze

- 2 Praktikanten (ab dem 4. Semester) pro Semester
- Promotionsbegleitende Tätigkeit (2 Plätze)
- Freie Mitarbeit (ab dem 6. Semester)
- 2 Rechtsreferendare pro Stage
- Tätigkeit als Rechtsanwalt

- Verhandlungssicheres Englisch, weitere Fremdsprachen von Vorteil
- Offene Augen, offene Ohren und offener Geist

Tätigkeitsfelder

Gesellschafts- und Unternehmensrecht, M&A, Steuerrecht, Immobilienrecht, Internationales Privatrecht, Prozessführung

Voraussetzungen

- Liebe zur juristischen Tätigkeit (die sich nach Möglichkeit bereits manifestiert haben sollte)

Ansprechpartner

RA Johannes Stürner
johannes.stuerner@grafkanitz.com



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Haver & Mailänder
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
www.haver-mailaender.de

Branche/Tätigkeit:

Haver & Mailänder bietet eine umfassende Beratung auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Schwerpunkte bilden das Gesellschaftsrecht, M&A, das Kartell-, Beihilfen- und Vergaberecht, das Bankrecht, das Medienrecht und Konfliktlösungen vor staatlichen und Schiedsgerichten.

Zahl der Beschäftigten: 3 Standorte in Deutschland mit 30 Anwälten und ein Büro in Brüssel.

Wahlstation/Anwaltsstationen I und II

Ausbildungsplätze jährlich 6-10

Rechtsreferendare erhalten bei Haver & Mailänder im Recht der Wirtschaft eine intensive fachliche Ausbildung. Sie werden in die entsprechenden Tätigkeitsbereiche anhand aktueller Fälle schrittweise eingeführt und dabei ständig von einem erfahrenen Mentor betreut.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Qualifizierte Berufseinsteiger werden bei Haver & Mailänder auf allen Fachgebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig. Im Ausland erworbene, gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Erfolgreiche Promotion im Wirtschaftsrecht ist erwünscht.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Schnelle
E-Mail: us@haver-mailaender.de
Telefon: 0711/2274427
Telefax: 0711/2991935



Hewlett-Packard Europa Holding B.V.,
Niederlassung Deutschland
Herrenberger Straße 140
71034 Böblingen
Telefon: 07031/14-0
Telefax: 07031/14-1415
www.hp.com/de

Branche/Geschäftstätigkeit:

IT-Unternehmen: Wir sind ein global agierendes Unternehmen. Seit über 70 Jahren unterstützt HP Menschen, Unternehmen und Organisationen weltweit bei der sinnvollen Nutzung von Technologie.

Zahl der Beschäftigten: ca. 300.000 im weltweiten Konzern, ca. 10.000 in Deutschland

Anwalts- und Wahlstation

Ausbildungsplätze 2-3 pro Jahr

Ihnen stehen all unsere Tätigkeitsfelder offen. Sie werden von erfahrenen Rechtsanwälten anhand aktueller Fälle schrittweise in die Aufgabengebiete eingeführt und betreut, lernen und arbeiten an praktischen Fällen. Sie profitieren von unserem globalen Tätigkeitsbereich; Abwechslung und internationaler Bezug sind garantiert.

Anforderungen

Sie arbeiten gerne im Team, sprechen Englisch, verfügen idealerweise über ein Prädikatsexamen, haben IT-Kenntnisse und Interesse an fachübergreifenden Themen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Rechtsabteilung
Wirtschafts-, Arbeits- und IT-Recht

Ansprechpartner

Marc Seifert, Justiziar
E-Mail: Marc.Seifert@hp.com
Telefon: 07031/14-2448



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

HUK-COBURG Versicherungsgruppe
Willi-Hussong-Straße 2
96442 Coburg
Telefon: 09561/96-0
Telefax: 09561/96-3631
www.huk.de/karriere

Branche/Geschäftstätigkeit:

Versicherung und Bausparen

Zahl der Beschäftigten: ca. 9.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze jährlich 5

Ansprechpartnerin

Frau Zanetti-Albrecht,
Telefon: 09561/96-2698
E-Mail: katharina.zanetti-albrecht@huk-coburg.de
Frau Stefanie Schmidt,
Telefon: 09561/96-2652
E-Mail: stefanie.schmidt@huk-coburg.de

Stellen/Tätigkeitsfelder

Konzernrechtsabteilung, Personalabteilung, Schadenabteilung, HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung, Institut für Pensions-Management und Zusatzversorgung GmbH, u. a.

Ernst Klett Aktiengesellschaft –
Klett-Verlagsgruppe
Rotebühlstraße 77
70178 Stuttgart
Telefon: 0711/6672-1172
Telefax: 0711/6672-2049

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/Bildung
Zahl der Beschäftigten: 2.845

Wahlstation

Ausbildungsplätze 3 pro Jahr

Anforderungen

gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse im Zivilrecht, allgemeinen Vertragsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht.

Ansprechpartnerin

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht
E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de



Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft

Kullen Müller Zinser, RA WP StB Partnerschaftsgesellschaft
Amundsenstraße 6
71063 Sindelfingen
Telefon: 07031/863-511
Telefax: 07031/863-599
E-Mail: info@k-m-z.de
www.k-m-z.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei gehört im Bereich Steuer- und Steuerstrafrecht zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Wir beraten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insb. Gesellschaftsrecht, Bankrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, IT-Recht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Zollrecht.

Zahl der Beschäftigten: insgesamt ca. 150 an zwei Standorten, davon 12 RAe, weiters 18 WP und StB

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Ausbildungsplätze jährlich 4–6

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Examina und Kenntnisse, mindestens befriedigend

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei eingesetzt und ausgebildet, wobei Referendare mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen bevorzugt berücksichtigt werden.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Ulrike Paul (ulrike.paul@k-m-z.de) und
Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer (sommer@k-m-z.de)



KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Straße 5
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/781923-400
Telefax 0711/781923-455
E-Mail: info@kpmg-law.de
www.kpmg-law.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Wirtschaftskanzlei
Die KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist mit mehr als 200 Anwälten an 15 Standorten tätig. Besondere Expertise ist in 17 Practice Groups gebündelt. Im Rahmen des KPMG Global Legal Services Network haben wir in weltweit ca. 40 Ländern Zugriff auf Rechtsberatungsleistungen von Kollegen, die den gleichen hohen Standards wie wir verpflichtet sind.
Zahl der Beschäftigten: 210

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Standorte: 15 Städte, u.a. Berlin, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, München, Nürnberg

Tätigkeitsfelder

17 Practice Groups: Arbeitsrecht – Energiewirtschaft – Financial Services – Gesundheitswirtschaft – Handels- und Gesellschaftsrecht – Immobilienwirtschaft – Kartellrecht – Krisen- und Sanierungsberatung – Medienrecht – M&A, Private Equity/Venture Capital – Risk & Compliance – Steuerrecht – Zivilprozesse

Anforderungen

Sie sind Berufsanfänger oder haben bereits bis zu drei Jahren Berufserfahrung in einer wirtschaftsrechtlich und idealerweise international ausgerichteten Anwaltskanzlei gesammelt. Sie verfügen über exzellente Rechtskenntnisse, die Sie mit entsprechenden Staatsexamina nachweisen können.

Ansprechpartnerin

Frau Karin Ullrich, De-ragrecruiting@kpmg-law.com

Dr. Kroll & Partner



Reutlingen | Tübingen | Stuttgart | Balingen
Rechtsanwälte

Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte
Eberhardstr. 1
72764 Reutlingen
Telefon: 07121/324 100
Fax: 07121/324 110
www.kp-recht.de

Zahl der Beschäftigten: 39 Rechtsanwälte an 4 Standorten
(Reutlingen, Tübingen, Stuttgart, Balingen)

Anwaltsstation/Wahlstation

Voraussetzungen

gute Rechtskenntnisse, Motivation, Team- und Sportsgeist

Tätigkeitsfelder

Alle gängigen Rechtsbereiche mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, Fachanwälte für Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, IT-Recht, Medizinrecht, Miet- und Wohneigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht

Ansprechpartner

Dr. Peter C. Lange
E-Mail: p.lange@kp-recht.de



LGI Logistics Group International

LGI Logistics Group International GmbH
Hewlett-Packard-Str. 1/1
71083 Herrenberg
Telefon: 07032/2291-570
Fax: 07032/2291-662

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die LGI konzipiert und betreibt mit über 3.500 Mitarbeitern an über 45 Standorten in Europa für Unternehmen aus den Bereichen Automotive, Electronics, Health Care/Life Science, Industrial und Fashion/Lifestyle die Lagerlogistik, Produktionsprozesse und das Transportmanagement. Mit 20 % durchschnittlichem Wachstum pro Jahr entwickeln wir uns überdurchschnittlich und bieten somit jede Menge Perspektiven. Wenn Sie Großes bewegen wollen, werden Sie Teil der LGI Erfolgsgeschichte und Mitdenker am Standort Herrenberg im Großraum Stuttgart.

Wahlstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze 1–2 pro Jahr

Anforderungen

Prädikatsexamen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, unternehmerisches Denken, Durchsetzungsstärke, gute Englischkenntnisse, EDV-Kenntnisse (MS Office)

Rechtsabteilung

Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Transport- und Logistikrecht

Ansprechpartner

RA Dr. Bernd Widmann
E-Mail: bernd_widmann@lgi.de



Lichtenstein, Körner & Partner
Heidehofstr. 9, 70184 Stuttgart
Telefon: 0711/48979-0
Telefax: 0711/48979-36
www.lkpa.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei berät auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts, insbesondere Vertriebsrecht, Produkthaftung, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Immobilienrecht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem im Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht und Internetrecht.

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze jährlich 6–8

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsgebieten unserer Kanzlei eingesetzt, wobei wir auch besondere Interessen und Vorkenntnisse der Referendare berücksichtigen.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Rolf Diekmann,
E-Mail: rolf.diekmann@lkpa.de



Deutsche Lufthansa AG
Rechtsabteilung, FRA CJ/A
LAC, Airportring
60546 Frankfurt am Main

Branche: Luftverkehr
Zahl der Beschäftigten: Konzernweit 100.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze im Bereich Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht

Wir erwarten

- überdurchschnittliches Engagement
- Teamgeist
- Kenntnisse in den entsprechenden Rechtsgebieten
- Sprachkenntnisse (engl.)

Ansprechpartner

Frau Christina Kremser-Wolf
Telefon: 069/696-91300

Stellen/Tätigkeitsfelder

Konzernjustizariat
Einsatzort: Frankfurt am Main

MENOLD BEZLER

RECHTSANWÄLTE

Menold Bezler Rechtsanwälte
Rheinstahlstraße 3
70469 Stuttgart
Telefon: 0711/86040-00
Telefax: 0711/86040-01
E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de
www.menoldbezler.de

Wir sind eine im Jahr 2004 gegründete Rechtsanwalts- und Notarkanzlei mit Sitz in Stuttgart, die zu den Top-50-Kanzleien in Deutschland zählt. Wir beraten Unternehmer, Unternehmen und die Öffentliche Hand in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Wir bieten das komplette Leistungsspektrum einer Wirtschaftskanzlei und pflegen dabei Werte wie Individualität, Persönlichkeit, Teamgeist und Fairness. Diese Mischung macht uns einzigartig und trägt zu unserem Erfolg bei. Ausgezeichnet wurden wir als „Mittelständische Kanzlei des Jahres“ (Juve Award 2009), als Kanzlei mit dem „Besten Rechtsberatungsprojekt 2011“ (Platow Award 2012) und als Top 100 Arbeitgeber 2013 (Azur und Staufenberg).

Zahl der Beschäftigten: 75 Berufsträger

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg/ Praktika/Freie Mitarbeit

Ausbildungsziel

Wir führen Sie umfassend in den Anwaltsberuf ein, ermöglichen frühzeitig die selbstständige Mandatsbearbeitung und beschleunigen so Ihre fachliche und persönliche Entwicklung. Dies fördern wir auch durch teamübergreifende Zusammenarbeit, interne und externe Schulungen und den kontinuierlichen Austausch mit anderen Fachbereichen. Auch Referendare und Praktikanten haben bei uns ihren Platz so nah wie möglich am Fall. Sie nehmen an Besprechungen, Telefonkonferenzen und Gerichtsterminen teil und bereiten Mandantenschreiben und Schriftsätze vor.

Anforderungen

Hervorragendes juristisches Fachwissen, gute Englischkenntnisse, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie Team- und Sportsgeist

Stellen/Tätigkeitsfelder

Direkteinstieg als Berufsanfänger (m/w) oder Quereinstieg als Anwältin oder Anwalt mit Berufserfahrung, Tätigkeit als Referendar, Praktikant oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w) in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts

Ansprechpartner

Frau Stefanie Müller
E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de
Telefon: 0711/86040-290

MAHLE

MAHLE GmbH
Pragstraße 26–46
70376 Stuttgart

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil-Zulieferer
Zahl der Beschäftigten: konzernweit mehr als 65.000

Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) die Gelegenheit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren und die Aufgabengebiete einer Konzernrechtsabteilung in der (Automobilzuliefer-)Industrie kennenzulernen.

Anforderungen

Erwünscht ist das Interesse zur aktiven und eigenverantwortlichen Mitarbeit. Wichtig sind gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Es sollten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht vorliegen. Eine zusätzliche Vergütung ist vorgesehen.

Ansprechpartner

Herr Jörg Kiefer
Telefon: 0711/501-12923
E-Mail: joerg.kiefer@mahle.com



Nestlé

Good Food, Good Life

Nestlé Deutschland AG
Lyoner Str. 23
60523 Frankfurt
www.nestle.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Nahrungs- und Genussmittelbranche
Zahl der Beschäftigten: ca. 328.000 weltweit

Anwalts- oder Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) mit Schwerpunkt Arbeits-, Öffentliches, Wirtschafts- und Zivilrecht im Rahmen der Anwalts- oder Wahlstation ganzjährig die Möglichkeit, in unserer Personal- (Arbeitsrecht) bzw. Rechtsabteilung (Öffentliches, Wirtschafts- und Zivilrecht) mitzuarbeiten und Praxiserfahrung zu sammeln.

Ihre Aufgaben im Arbeitsrecht

- Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen
- Mitarbeit an Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen
- Vorbereitung und Durchführung von Terminen vor dem Arbeitsgericht

Ihre Aufgaben im Öffentlichen, Wirtschafts- und Zivilrecht

- Tätigkeiten eines Wirtschaftsrechtlers in einer Konzernrechtsabteilung

- Rechtsberatung im Allgemeinen Wirtschafts-, Vertrags-, Gesellschafts- und Produkthaftungsrecht (Zivilrecht); gewerblichen Rechtsschutz, (internationalen) Marken-, Wettbewerbs- und Lebensmittelrecht (Wirtschaftsrecht); öffentlichen Wirtschafts- und Vertragsrecht, Kartell-, Umwelt-, Technik- und Datenschutzrecht (Öffentliches Recht)

Ihr Profil

- Gute Rechtskenntnisse und bestenfalls erste praktische Erfahrungen im jeweiligen Bereich
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Ihre Ansprechpartner

- RAin Katja König, Tel. 069/6671-2124, E-Mail: katja.koenig@de.nestle.com (für Arbeitsrecht)
 - RA Philipp H. Günther, Tel. 069/6671-2770, E-Mail: philipp.guenther@de.nestle.com (für alle anderen Rechtsgebiete)
- Bitte bewerben Sie sich online unter www.nestle.de/karriere

OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte
Börsenplatz 1 (Friedrichsbau)
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/60187-230
Fax: 0711/60187-222
www.oppenlaender.de

Prinzregentenstraße 50
80538 München
Telefon: 089/2020660

Branche/Geschäftstätigkeit: Wir gehören zu den führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Mit 35 Anwälten beraten wir in- und ausländische Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert und persönlich.

Zahl der Beschäftigten: 70 Beschäftigte insgesamt

Berufseinstieg/Anwaltsstation/Wahlstation

Voraussetzungen

Wir betreuen Rechtsreferendare, die den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung mit mindestens vollbefriedigend erfolgreich absolviert haben, individuell durch einen erfahrenen Tutor und bilden sie in allen unseren Tätigkeitsbereichen anhand praktischer Fälle aus. Referendare, die persönlich und fachlich zu uns passen, möchten wir als Berufsanfänger und künftige Partner gewinnen. Qualifizierten Berufsanfängern bieten wir Einstiegsmöglichkeiten in allen Tätigkeitsbereichen. Berufs-

einsteiger profitieren von der persönlichen Betreuung und dem damit einhergehenden frühen Mandantenkontakt.

Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht, Transaktionen (M&A) und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, Geistiges Eigentum, Medienrecht, Öffentliches Recht, Gesundheitsrecht – Life Sciences, Arbeitsrecht, Projekte und Immobilien, Energiewirtschaftsrecht, Schiedsverfahrensrecht, Vergaberecht

Ansprechpartner

Dr. Timo Kieser; kieser@oppenlaender.de

PASSARGE + KILLMER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Passarge + Killmer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Am Sandtorkai 50
20457 Hamburg
Telefon: 040/3006188440
Telefax: 040/300618864
www.pk-legal.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Passarge + Killmer berät bundesweit in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, insbesondere Gesellschaftsrecht, Compliance, Arbeitsrecht, Produkthaftung und Health-Care.

Wahlstation und Anwaltsstation

Ausbildungsplätze Jährlich 4–6

Anforderungen

Wir bieten interessierten Referendaren einen unmittelbaren und vielfältigen Einblick in die anwaltliche Tätigkeit in allen unseren Beratungsbereichen.

Tätigkeitsfelder

Unsere Referendare können in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts aktiv werden. Sie werden rasch an die Mandatsarbeit herangeführt und umfassend betreut. Neben der Vorbereitung

und Gestaltung von Verträgen, Gutachten, Rechtsstreitigkeiten und Vorträgen freuen wir uns über Interesse an wissenschaftlicher Arbeit. Besondere Interessen werden von uns gefördert. Steuerrechtlich interessierte Referendare können diese Thematik bei unserer überregionalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vertiefen. Wir freuen uns, mit engagierten Referendaren unsere zukünftigen Kollegen kennenzulernen.

Ansprechpartner:

Dr. Malte Passarge, Telefon: 040/3006188440
E-Mail: passarge@pk-legal.de

RÖMERMANN

RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT

Römermann Rechtsanwälte AG
Georgsplatz 9
30159 Hannover
Telefon: 0511/32660-0
Telefax: 0511/32660-1

Ballindamm 38
20095 Hamburg
Telefon: 040/300619340
Telefax: 040/300619341

www.roermann.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, insbesondere Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Insolvenzrecht, Vertragsgestaltung, Arbeitsrecht und anwaltliches Berufsrecht. Besonders das anwaltliche Berufsrecht bietet häufig spannende Einblicke in die Strukturen und Arbeitsweisen von Sozietäten jeder Größenordnung. Ebenfalls hoch interessant ist der Bereich Insolvenzverwaltung; die Kanzlei ist an etwa 30 Insolvenzgerichten aktiv und hatte in den letzten Jahren einige spektakuläre Sanierungserfolge zu verzeichnen.

Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

Ausbildungsplätze 4–5 jährlich, mindestens 5 Monate Gesamtdauer bevorzugt

Stellen/Tätigkeitsfelder

Einsatzfreudigen Referendaren bieten wir einen vielfältigen Einblick in die wirtschaftliche Beratungs- und Prozesstätigkeit, das Anwaltsmanagement und das anwaltliche Berufsrecht, darüber hinaus die Gelegenheit zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Teilnahme an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen. Sie dürfen eine persönliche Betreuung und eine

weit überdurchschnittliche Offenheit erwarten. Auch ein eigener Arbeitsplatz mit vollem Zugang zu Online-Portalen etc. ist bei uns selbstverständlich.

Nähere Informationen: www.roermann.com
(Rubrik: Bewerbung/Rechtsreferendare)

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Tim Günther
E-Mail: tim.guenther@roermann.com

rvr

RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RVR Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Augustenstr. 124
70197 Stuttgart
Telefon: 0711/1666470
Telefax: 0711/1666444
www.rvr.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Familien-/Erbrecht, Unternehmensnachfolge, Gewerblicher Rechtsschutz, Markenrecht
Zahl der Beschäftigten: 7

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 2

Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir bieten engagierten Referendaren (m/w) eine fundierte, praxisbezogene Ausbildung während der Rechtsanwalts- und/oder Wahlstation. Unser Ziel ist es, jungen Berufseinsteigern die Freude am Anwaltsberuf zu vermitteln und Sie für anstehende Aufgaben zu motivieren. Für die Privat- und die Wirtschaftskanzlei suchen wir engagierte Kollegen für unser serviceorientiertes, IT-ausgerichtetes Dienstleistungsunternehmen mit jungem Team.

Anforderungen

Sehr gutes Examen, Einsatzbereitschaft, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, unternehmerisches Denken, kreative Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen, Teamgeist, Empathie

Ansprechpartner

Frau Dr. Annika Rabaa
a.rabaa@rvr.de
Tel.: 0711/1666470



Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
Kemperplatz 1/Sony Center
10785 Berlin
Tel.: 030/2575 1311
Fax: 030/2575 1302
www.sonyatv.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/deutsche Niederlassung des weltweit größten internationalen Musikverlags mit über 2 Mio Copyrights
Zahl der Beschäftigten: 30 in Berlin und Hamburg

Wahlstation

Ausbildungsplätze: 3–4 jährlich (in Berlin)

Anforderungen

Vorkenntnisse im Urheber-/Lizenzrecht wünschenswert; sehr gute Englischkenntnisse; von Vorteil sind bereits absolvierte branchennahe Praktika oder Stationen in einem Medienunternehmen; Engagement, Teamgeist

Wir bieten: Aktive Einbindung in das Tagesgeschäft eines internationalen Musikverlags. Verantwortungsvolle Aufgaben.

Tätigkeitsfelder

Autorenexklusivverträge, Editions- und Co-Verlagsverträge; sonstige Lizenzverträge (z. B. in den Bereichen Film/Werbung); Erstellung von Kurzgutachten; Durchführung von Recherchen; Entwurf von Schriftsätzen im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen

Ansprechpartner

Anke Maria Iorio
E-Mail: anke.iorio@sonyatv.com

SÜDWESTMETALL

Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.

Südwestmetall, Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V.
Löffelstraße 22–24
70597 Stuttgart
Telefon: 0711/7682 104
Telefax: 0711/7682 199
E-Mail: grundmann@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Arbeitgeberverband
Zahl der Beschäftigten: 220

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare/innen

Der Verband berät die Mitgliedsunternehmen bei arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragestellungen. Durch die Einbindung in das Tagesgeschäft einschließlich der Teilnahme an Unternehmensbesuchen, Gerichtsterminen und Seminarveranstaltungen bieten wir Referendaren eine praxisnahe Ausbildung. Insbesondere der in der Ausbildungspraxis sehr kurz kommende Teil des kollektiven Arbeitsrechts spielt dabei eine besondere Rolle. Sowohl der Einsatz in der Hauptgeschäftsstelle oder in einer der 13 Bezirksgruppen ist je nach Bedarf und Absprache möglich.

Anforderungen für Berufseinstieg

- Volljuristen/innen mit einem Prädikatsexamen mit arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt
- Fähigkeit, Probleme gründlich zu analysieren, Lösungen konsequent zu erarbeiten und diese prägnant zu kommunizieren
- Selbständiges Arbeiten, Engagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Gesellschaftspolitisches Interesse und Identifikation mit den Aufgaben und Zielen eines Arbeitgeberverbandes

Thümmel, Schütze & Partner

RECHTSANWÄLTE

Thümmel, Schütze & Partner
Urbanstraße 7
70182 Stuttgart
Telefon 0711/1667-0
Fax 0711/1667-290
www.tsp-law.com

Branche/Geschäftstätigkeit

TSP ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit über 50 Anwälten an vier Standorten in Deutschland und zwei Niederlassungen im Ausland. Schwerpunkt ist die umfassende Beratung von Unternehmen und Banken auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts mit starker internationaler Ausrichtung.

Anwaltsstation und Wahlstation

Voraussetzungen

Exzellente juristische Qualifikationen sind eine Grundvoraussetzung. Wichtig ist uns aber auch, dass Sie zu uns passen, indem Sie begeisterungsfähig, kommunikativ und teamfähig sind.

Tätigkeitsfelder

Alle Bereiche des Wirtschaftsrechts.

Wir bieten

Als Rechtsreferendar(in) steht Ihnen jedes unserer Tätigkeitsgebiete offen. Sie werden von einem Mentor betreut und anhand

praktischer Fälle an die Anwaltstätigkeit herangeführt. Eine Nebentätigkeitsvergütung wird gewährt. Wir sehen die Referendarstationen als besondere Chance, spätere Berufsanfänger persönlich kennenzulernen.

Plätze

Pro Jahr in Stuttgart 8 bis 12, in Berlin, Dresden, Frankfurt und Singapur jeweils 4 bis 6.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Chmel
E-Mail: andreas.chmel@tsp-law.com
Telefon: 0711/1667-152



Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e. V. (VPRT)
Stromstraße 1
10555 Berlin
www.vprt.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Interessenvertretung von rund 140 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Multimedia (Wirtschaftsverband)

Wahlstation

Ausbildungsplatz im Bereich Medien-, Urheber-, Telemedien- und Telekommunikationsrecht
Sie nehmen Einblicke in die juristischen und medienpolitischen Fragestellungen des Verbandes und unterstützen die Rechtsabteilung in ihrer täglichen Arbeit. Juristische Schwerpunkte liegen im Medien-, Urheber-, Telemedien- und Telekommunikationsrecht. Im Vordergrund stehen die Bewertung von aktuellen Gesetzgebungsvorhaben sowie Fragen der Vertragsgestaltung.

Anforderungen

überdurchschnittliches Staatsexamen; Interessen- und Kompetenzschwerpunkt neben dem Bereich des klassischen Medienrechts (Rundfunkrecht, Urheberrecht, Telekommunikations- und Europarecht) im Bereich der Medienpolitik; schnelle Auffassungsgabe; eigenverantwortliche und zielgerichtete Arbeitsweise; Teamfähigkeit; gute Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)

Ansprechpartnerin

Sekretariat Justitiariat/Europäische Angelegenheiten,
Frau Margit Seedorf, E-Mail: seedorf@vpert.de

VIACOM INTERNATIONAL
MEDIA NETWORKS



VIMN Germany GmbH
Stralauer Allee 6
10245 Berlin

Branche/Geschäftstätigkeit:

international agierendes Medienunternehmen

Die VIMN Germany GmbH, eine Tochter von Viacom, ist ein international agierendes Medienunternehmen. Mit den Marken MTV, VIVA, NICK und Comedy Central vereint die VIMN Germany GmbH die führenden deutschsprachigen Musiksender, den weltweit erfolgreichsten Kindersender sowie das Programmfenster Comedy Central unter einem Dach.
Für unsere Rechtsabteilung in Berlin suchen wir fortlaufend engagierte Referendare/-innen, die uns über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten und für mindestens 4 Tage pro Woche zur Unterstützung im täglichen Geschäft in allen juristischen Fragen, insbesondere im Bereich des Medienrechts, des Urheberrechts, des allgemeinen Vertragsrechts, Kennzeichenrechts und Wettbewerbsrechts zur Verfügung stehen.

Bewerber/-innen sollten idealerweise bereits praktische Erfahrungen im Bereich des Medien- und Urheberrechts gesammelt haben, über sehr gute Englischkenntnisse und grundlegende Computerkenntnisse verfügen, selbstständig arbeiten können, belastbar und kommunikativ sein, über ein hohes Maß an Engagement verfügen und ein überdurchschnittliches 1. Staatsexamen absolviert haben.

Bewerbungen sind zu richten an:
VIMN Germany GmbH,
Heike Leidiger, VP Business & Legal Affairs,
Stralauer Allee 6, 10245 Berlin

VOELKER

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

VOELKER & Partner –
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
karriere@voelker-gruppe.com
VOELKER ist „Kanzlei des Jahres im Südwesten“ –
JUVE-Awards 2013

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts

Zahl der Beschäftigten: 43 in Reutlingen, Hechingen und Barcelona

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze

- Praktikum „4 gesucht“ – ab 4. Semester (nominiert für AZUR-Award 2013).
- Referendare/innen für Anwalts- und Wahlstation
- 1–2 Berufseinsteiger jährlich

Anforderungen

Besonderen Wert legen wir auf ein gutes, kollegiales Miteinander in unserer Kanzlei sowie darauf, Berufseinsteigern eine realistische Perspektive für eine Partnerschaft bieten zu können. Wich-

tig ist, dass Sie menschlich zu unserem Team passen. Neben hervorragenden juristischen Qualifikationen sowie ausgeprägtem wirtschaftlichen und unternehmerischen Denken erwarten wir eine abgeschlossene Promotion oder die Bereitschaft, diese berufsbegleitend durchzuführen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir suchen momentan insbesondere Verstärkung in unseren Referaten Baurecht/öffentliches Recht sowie Bankrecht.

Ansprechpartner

Dr. Jan-David Jansing

WDR mediagroup GmbH
Ludwigstraße 11
50667 Köln
Telefon: 0221/2035156
E-Mail: personal@wdr-mediagroup.com
www.wdr-mediagroup.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Medien
Zahl der Beschäftigten: Ca. 500

Wahlstation

Ausbildungsplätze 2

Stellen/Tätigkeitsfelder

Sie unterstützen die Stabsstelle Recht im Tagesgeschäft bei der Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen, insbesondere in den Schwerpunktbereichen Rundfunk- und Wirtschaftsrecht, speziell des Medien-, Arbeits-, Wettbewerbs-, Gesellschafts-, Urheber- und Urhebervertragsrecht. In Absprache mit den Juristen erstellen Sie Stellungnahmen/Gutachten, Vertragsentwürfe, Schriftsätze und führen Recherchen durch.

Anforderungen

Sie haben das erste juristische Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen. Erste Praxiserfahrung in den genannten Rechtsgebieten konnten Sie bereits durch Ausbildung oder Praktika erwerben; idealerweise in der Medienbranche. Gute Englisch- und MS-Office Kenntnisse runden Ihr Profil ab.

Ansprechpartner

Frau Siona Zinn



Zweites Deutsches Fernsehen
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
55100 Mainz
Telefon: 06131/70-1
Telefax: 06131/70-14676

Branche/Geschäftstätigkeit:
Öffentlich-rechtliches Fernsehunternehmen
Zahl der Beschäftigten: ca. 10.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze Die genaue Anzahl steht noch nicht fest.

Anforderungen Sprachkenntnisse (engl. und franz.), spezielle arbeitsrechtliche oder steuerrechtliche oder medienrechtliche Qualifikationen sind von Vorteil.

Ansprechpartner

Hauptabteilung Personal,
Telefon: 06131/7014303

Stellen/Tätigkeitsfelder

Justizariat, Personalbereich, Honorare und Lizenzabteilung/Vertragsbereich, Zentraleinkauf/Vertragsbereich, Programmeinkauf und -vertrieb, int. Vertragsrecht, in redaktionellen Bereichen bei ergänzender redaktioneller Ausbildung, ggf. auch in Tochterunternehmen des ZDF

Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.

Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Kira Ruthardt
E-Mail: k.ruthardt@boorberg.de
Telefon: 0711/73 85-243

Matthias Voigt

„Die Freiheit nehm' ich mir“ – Wahlstation im Herzen Sydneys

Zweifelsohne sind die Wahlmöglichkeiten in der gleichnamigen Wahlstation am größten. Warum nicht die kalten Wintermonate auf der Südhalbkugel verbringen? Australien! Insbesondere nachdem ich im Jahr 2010 meinen Master of Laws im besonderen Melbourne absolviert hatte, zog es mich nunmehr von Dezember 2012 bis Ende Februar 2013 zurück auf den roten, trockenen Inselkontinent, den sich alle Kulturen der Welt zu teilen scheinen.

Wo arbeite ich?

Die Suche nach einem Arbeitgeber gestaltet sich nicht immer leicht. Die größte Hürde dürfte es sein, den australischen Juristen klar zu machen, was man als deutscher Referendar von ihnen eigentlich will. Es bedarf keiner Erklärung, dass die angelsächsische und die deutsche Juristenausbildung unterschiedlicher nicht sein könnten. Daher war ich damals für den Tipp eines Freundes sehr dankbar, mit der Kanzlei Jackson Lalic Solicitors in Sydney in Kontakt zu treten. Die Kanzlei ist weit davon entfernt, zu den großen

der Welt zu zählen. Selbst innerhalb Sydneys spielt sie mit nur zwei Partnern und fünf angestellten Berufsträgern keine Hauptrolle. Umso familiärer ist allerdings die Atmosphäre. Persönlich eine sehr schöne Erfahrung nach diversen größeren Kanzleien während meines Referendariats. Ich kann jedem nur wärmstens empfehlen, die Wahlstation zu nutzen und „einen Gang zurückzuschalten“. Der Berufsalltag kommt schnell genug und das Assessorexamen ist stressig. Der kunstliebende Seniorpartner der Kanzlei, Peter Jackson, hat viel Erfahrung mit internationalen Studenten und pflegt einen freundlichen Kontakt. Er ist sich der Bedürfnisse nicht nur in beruflicher, sondern auch in privater Hinsicht als Europäer in Australien sehr bewusst. Er gewährt Freiheiten, in deren Genuss der deutsche Referendar in größeren Kanzleien sicher nicht käme.

Wie finanziere ich das alles?

Im Gegenzug zu den Freiheiten in Bezug auf meine Arbeitszeiten musste ich

mich in finanzieller Hinsicht mit der Unterhaltsbeihilfe meines Bundeslandes plus Auslandserhöhung begnügen. Wer in einer Zeit mit günstigem Umrechnungskurs in Australien weilt, der wird damit knapp über die Runden kommen (günstig: € 1,00 = A\$ 1,60, zu meiner Zeit € 1,00 = A\$ 1,35). In jedem Fall aber wird man das Angesparte, das man während der stressreichen Vorbereitungszeit auf die Examensklausuren schon aus Zeitgründen nicht ausgeben konnte, gut gebrauchen können. Kein Wunder bei durchschnittlich A\$ 6,00 (Stand 09. 12. 2013: ca. € 4,00) für 0,3–0,4 Liter Bier in Städten wie Melbourne oder Sydney.

Wo wohne ich?

Die Frage der Wohnung könnte schwieriger nicht sein. Die Übersicht über die Wohnviertel Melbournes oder Sydneys fehlt, dabei leben in beiden Metropolen jeweils ungefähr vier Millionen Menschen. Eine zentrale Wohnung zu finden ist dementsprechend schwierig. Ich persönlich habe es aufgrund meiner Australienerfahrung darauf ankommen lassen. Mit schwerem Gepäck ging es mit dem teuren Flughafenzug von Sydney direkt in ein Hostel in Kings Cross – die Spaßmeile und einst verruchtestes aller Viertel Sydneys. Mithilfe der langsamen Internetverbindung suchte ich auf der führenden Inserateseite Australiens, gumtree.com.au, nach geeignetem Wohnraum. Hierfür ist eine australische SIM-Karte unabdingbare Voraussetzung. Viele Australier mögen Nachrichten in Textform gar nicht und sprechen nur am Telefon mit anderen Leuten. Dies allerdings mit dem breitesten australischen Akzent („how'sit goin'might?“ = how is it going, mate?). Nach einigem Hin und Her und drei Tagen voller Ungewissheit hatte ich eine Wohnung in Cremorne Point gefunden: Gelegen an der Nordküste des Sydney Harbour mit Blick aufs Meer vom eigenen Balkon, sauber, ruhig, Joggingstrecke, Fähranleger und

Herrlicher Blick auf die Skyline von Sydney. Im Hintergrund: Sydney Opera House und Harbour Bridge.



Segelclub direkt vor der Tür. Soweit die Pluspunkte. Leider muss man für solch eine Wohnung um die A\$ 375,00 pro Woche (!) berappen. Und für diesen Preis wohnt dann der 75-jährige, mehr als kauzige Vermieter mit in der Wohnung. Der ließ es sich nicht nehmen, mir selbst das Teekochen noch haarklein zu erklären. Klingt freundlich, war es aber nicht. Und so kam es, dass ich mich gezwungen sah, den scheinbar insolventen Greis vorzeitig zu verlassen und mir eine neue Bleibe bei einem netten, jungen (!) Australier zu suchen, den ich mittlerweile kennengelernt hatte. Kontakte aufzubauen fällt in Australien sehr leicht. An jeder Bushaltestelle wird man angesprochen oder kann zumindest sehr schnell einen Gesprächspartner finden („how’sit goin’might?“).

Wie sieht mein Arbeitsalltag aus?

Sofort nach dem Aufstehen fällt mir der blaue Himmel auf. Die Laune steigt. Für den Weg zur Arbeit trage ich keine Lederschuhe. Sie stehen vielmehr unter meinem Schreibtisch im Büro. Also entscheide ich mich für das landestypische Schuhwerk: Flipflops (im australischen Volksmund „thongs“). Auch mein Sakko verbringt den Sommer im Büro und so geht es – wie jeden Morgen – nur mit Hemd, Hose, Flipflops und Sonnenbrille zum Fähranleger. Als die Fähre eintrifft, befinden sich darauf schon etliche Berufstätige, die ähnlich gekleidet sind wie ich. Sie sind ebenfalls auf dem Weg ins „CBD“ (Central Business District, das Viertel mit den Wolkenkratzern). Einige tragen zu meiner Verwunderung Kleidung, die auch deutschem Herbstwind mühelos standgehalten hätte. Die Fähre

bringt mich vorbei an dem Botanical Garden, zwischen Sydney Opera House und Harbour Bridge an den Circular Quay, jenem Ort, von dem aus der Kontinent von der westlichen Welt besiedelt wurde und an dem Captain James Cook am 28. April des Jahres 1770 zum ersten Mal australisches Festland betrat. Mein anschließender Fußweg führt mich zehn Minuten durch den CBD von Sydney zu 115 Pitt St, dem Sitz von Jackson Lalic Solicitors. Dort angekommen tausche ich die Flipflops gegen Lederschuhe. Das ist in der klimatisierten Luft des Hochhauses erträglich. Mir werden Aufgaben übertragen, die an Intensität und Anspruch unterschiedlicher nicht sein könnten. Von Aktensortieren über gesellschaftsrechtliche Verträge bis hin zu strafrechtlicher Ermittlung gegen den Schatzmeister des bedeutendsten Fischgroßhändlers Australiens ist alles dabei. Auch zu Gericht geht es bisweilen. Man muss dazu sagen, dass die australischen Gerichtsverfahren sich durch eine besondere Länge und Trägheit auszeichnen. Insbesondere die Trennung zwischen Prozessanwälten (barristers) und außergerichtlich beratenden Anwälten (solicitors) erschwert die Kommunikation im Prozess. Letztgenannte werden übrigens als Anwälte zweiter Klasse angesehen, weil deren Beruf die mystifizierte Kammerprüfung (bar exam) nicht erfordert. Ein Bachelorabschluss reicht, um als solicitor zu praktizieren.

Empfehlung zum Schluss

Bei der Entscheidung, ob man die letzte Station im Ausland verbringt, kann ich nur zu einem beherzten „Ja“ raten. Nach den Klausuren ein wenig Abstand zu ge-

winnen, tut Geist und Seele merklich gut. Für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sammelt man neue Motivation, die man im Verhältnis zum Lerneffekt beim „Durchlernen“ nicht unterschätzen sollte. Die Finanzierung ist Privatsache, aber leistbar. Jeder muss für sich die Abwägung zwischen Freiheit und Geld treffen, wobei ich nur so viel mit auf den Weg geben kann: Andere Berufe und Bildungswege bieten die Möglichkeit eines (wenn auch gering) bezahlten Auslandsaufenthaltes nicht. Bei der Wahl der Kanzlei ist im Ausland weniger manchmal mehr. Ich kann nur eindringlich empfehlen, die kurze Zeit der Wahlstation nicht ausschließlich in einem klimatisierten Büro zu verbringen. Die Zeit zum Geldverdienen kommt für uns Juristen noch früh genug. Was Australien angeht, so kann man Land und Leute uneingeschränkt empfehlen. Man wird seine Erfahrungen machen, in positiver wie in negativer Hinsicht. Der Mythos Australien, wie er unter deutschen Backpackern weit verbreitet ist, entpuppt sich bei näherem Hinsehen zum Teil als ebensolcher. Aber es sind die schönen Erfahrungen, mit denen man trotz aller Mythen nicht rechnet und die das Land sehenswert machen. Gute Reise!



Matthias Voigt, LL.M. (La Trobe Melbourne), Rechtsanwalt/Partner, Kleinheisterkamp Voigt Rechtsanwälte, Krefeld matthias.voigt@kleinheisterkampvoigt.com

IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst des Richard Boorberg Verlags, der über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in der Wirtschaft informiert. | **Redaktion:** Susanne Sonntag, Rechtsanwältin (verantwortlich), Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart, E-Mail: s.sonntag@boorberg.de, und Stefanie Assmann, Rechtsanwältin, E-Mail: s.assmann@boorberg.de | **Layout und Produktion:** Andreas Hagedorn | **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Roland Schulz, E-Mail: r.schulz@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Kira Ruthardt, E-Mail: k.ruthardt@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-253 oder -243, Telefax 0711/73 85-330; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Satz:** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung:** C. Maurer Druck, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige | **Erscheinungsweise:** 2 x jährlich

Nenad Miljevic

Miami Beach – Wahlstation dort, wo andere Urlaub machen

Miami zählt zu den Tourismushochburgen der USA. Jährlich strömen Millionen Menschen in diese Stadt. Kein Wunder, denn die Stadt lockt mit einem außergewöhnlichem Klima, schönen Stränden, reichhaltigem kulturellem Angebot, bedeutenden Festivals, weltbekannten Sportvereinen und einem einzigartigen Nachtleben.

Auswahl des Landes und der Kanzlei

Ein Kriterium war für mich bei der Auswahl der Wahlstation entscheidend: Es musste ein Land sein, in dem Englisch gesprochen wird, da ich meine fachlichen Sprachkenntnisse im beruflichen Umfeld weiter verbessern wollte. Da die USA einer der wichtigsten Außenhandelspartner

Von Anfang an arbeitet man weitgehend selbständig, wird dabei aber sehr gut in die Arbeit eingeführt.

Deutschlands sind, war somit klar, wo die Wahlstation stattfinden sollte. Dabei hat auch die Möglichkeit, einen Einblick in das berühmte amerikanische „case law“ zu bekommen, große Neugier in mir geweckt. Ein weiteres Kriterium für mich war, dass ich vor dem Einstieg in das Berufsleben das Referendariat als letzte Chance sah, solche praktischen Erfahrungen zu sammeln.

Begonnen habe ich mit meiner Recherche nach geeigneten Kanzleien im Internet, wobei ich schnell auf die Homepages der deutschen Konsulate in den USA stieß. Dort finden sich Listen mit Anwaltskanzleien, die vom Konsulat empfohlen werden. Diese Listen enthalten teilweise auch Hinweise dazu, ob die Kanzleien Referendare ausbilden. Ich schrieb daraufhin sämtliche in Frage kommenden Anwaltskanzleien im Raum New York City, Chicago und Miami an. Ziemlich schnell trafen dann schon die ersten Zusagen bzw. Einladungen zu Interviews ein. Schließlich hatte ich vier Zusagen und die Qual der Wahl. Einige Kanzleien vergüten die Tätigkeit, bei

anderen erfolgt die Zusammenarbeit unentgeltlich. Ich entschied mich für die Kanzlei Oliver J. Langstadt, P.A. in Coral Gables. Diese bildet seit vielen Jahren deutsche Referendare aus.

Nach der Zusage erfolgte die Vorbereitung für das Visum, die Wohnungssuche, die Buchung der Flüge usw. Da die Kanzlei regelmäßig viele Referendare ausbildet, pflegt sie Kontakt zu einer Wohnungsverwalterin im schönen Stadtteil Miami Beach. Diese Wohnungen werden traditionell zu einem recht günstigen Preis an deutsche Referendare vermietet. In der Zeit von Januar bis März ist in Miami Hochsaison und die Preise für Wohnungen explodieren. Man lernt daher schnell Gleichgesinnte kennen, die im selben Haus wohnen.

Dieser Umstand erleichtert einem das Einleben und Zurechtfinden in einer fremden Stadt. Ich hatte das Glück, dass zu meiner Zeit gleich sechs Referendare im Haus wohnten. Zwei davon arbeiteten in meiner Kanzlei. Jedoch gab es in der Kanzlei nur zwei Arbeitsplätze, sodass immer nur zwei von uns arbeiten konnten und einer frei hatte. Wir hatten somit eine Vier- bzw. Dreitagewoche, dies war vom Arbeitsumfang sehr angenehm und bot uns die Möglichkeit, mehr von der Stadt und der Umgebung zu sehen.

Vielseitiges und selbständiges Arbeiten

Die Kanzlei ist bestrebt, den Referendaren so viel wie möglich vom amerikanischen Recht zu vermitteln. Der Schwerpunkt der Kanzlei liegt im Einwanderungsrecht, allgemeinem Zivilrecht und Familienrecht. Sie ist in einer großen Bürogemeinschaft organisiert. Unter den Anwälten sind auch viele Strafverteidiger tätig. Von Anfang an arbeitet man weit-

gehend selbstständig, wird aber sehr gut in die Arbeit eingeführt, und die Anwälte nehmen sich auch die Zeit, um Fragen zu beantworten. Zu meinem Aufgabenbereich zählte die Erstellung von Anträgen für die Einwanderungsbehörden, Recherche von rechtlichen Sachverhalten, Korrespondenz mit Mandanten, Teilnahme an Meetings und Gerichtsverhandlungen. Die sprachlichen Hürden sind schnell zu bewältigen – dank den Online-Wörterbüchern und den immer hilfsbereiten Sekretärinnen, die die Schriftsätze auf Rechtschreibfehler überprüft haben. Herr Langstadt ist auch als Verfahrensbeistand in familienrechtlichen Angelegenheiten tätig, er vertrat also die rechtlichen Interessen von Minderjährigen vor dem Gericht. Dabei wurden wir auch zu Verhandlungen mitgenommen und hatten Gelegenheit, mit dem Richter zu reden. Dieser war voll des Lobes für das deutsche Familienrecht und berichtete uns, dass er mehrmals in Deutschland an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren teilgenommen hat. Herr Langstadt ist auch als Mediator tätig und ließ uns an Mediationen teilnehmen. Regelmäßig wurden die Referendare auch an die Gerichte geschickt, um Klagen einzureichen (filing).

Das Arbeitsklima war sehr angenehm – das Raumklima im Büro jedoch weniger, denn die Amerikaner haben die Angewohnheit, ihre Klimaanlage voll aufzudrehen. Unsere Referendarskollegen, die in Downtown gearbeitet haben, berichteten uns, dass die Sekretärinnen dort Heizlüfter unter dem Bürotisch aufgestellt haben, damit ihnen nicht zu kalt wird. Und das in einer Stadt, in der es tagsüber nahezu jeden Tag 30 °Celsius hat.

Todesstrafe in Florida

Eines der bewegendsten Ereignisse der Station war, als einer der Strafverteidiger im Büro uns fragte, ob wir Lust hätten, bei einer Urteilsverkündung in einer Strafsache mitzukommen. Die Beson-

derheit dieser Strafsache lag darin, dass dem Angeklagten aufgrund der Schwere seiner Tat die Todesstrafe drohte.

Der Gerichtssaal war bis auf den letzten Platz gefüllt mit Juristen, Angehörigen des Opfers, Presse und sonstigen Schaulustigen. Unmittelbar vor der Verhandlung herrschte eine Unruhe im Saal. Im Verfahren selbst hatten die Anklagevertretung sowie die Verteidigung ihre Standpunkte ausgeführt. Die Jury empfahl, die Todesstrafe gegen den Angeklagten auszusprechen. Hierzu muss man wissen, dass der Richter in diesem Fall an das Urteil der Jury gebunden ist und nur prüfen kann, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Todesstrafe erfüllt sind.

Mitten in der Verkündung des Urteils stoppte der Richter die Verlesung. Die anfängliche Unruhe war verflogen. Es herrschte Stille im Gerichtssaal. Der Richter begann plötzlich zu weinen. Sichtlich gerührt und mit Tränen in den Augen verkündete er den Ausspruch: die Todesstrafe! Nach dem Ausspruch stand er auf, sagte zum Angeklagten „God bless you“, drehte sich zu den Familien der Opfer und sagte „God bless the family“ und lief mit schnellen Schritten aus dem Gerichtssaal. Niemand redete mehr. Es war immer noch ganz still. Vor dem Gerichtssaal warteten ungefähr zehn Kamerateams, die Interviews von den Beteiligten ergattern wollten. Dies war ein ergreifendes und bedrückendes Erlebnis, das mich sehr nachdenklich gestimmt hat.

Freizeit: Zu den schönsten Stränden der Welt

Die Freizeit wurde meistens mit den Referendarkollegen verbracht. Vor allem an den Wochenenden wurden Ausflüge unternommen oder die spannenden Spiele der Miami Heats angeschaut. Diese wurden regelmäßig besucht, wenn nicht ein Ausflug in die Everglades, Key West, Orlando, New York City, Las Vegas oder die Bahamas anstand.

Man fand schnell Anschluss zur „deutschen Community“ durch die Referendare, welche im Generalkonsulat gearbeitet haben. So wurden wir zu vielen Veranstaltungen eingeladen, wie zum Beispiel zum Freundschaftsfußballturnier des deutschen Generalkonsulats gegen das



© Nenad Miljevic

Geschäftsviertel von Coral Gables: Hier werden oft die Mittagspausen verbracht.

französische Konsulat. Anlass war der Jahrestag des Elysee-Vertrags. Einladungen kamen auch zum traditionellen sonntäglichen Fußballspielen auf dem Fußballplatz des German American Social Clubs oder zu kulturellen Veranstaltungen wie dem Miami Art Walk im Künstlerviertel der Stadt.

Die Reise auf die Bahamas gemeinsam mit allen Referendarkollegen auf einem Kreuzfahrtschiff war ein absolutes Highlight. Das fantastische Essen auf dem Schiff führte wohl dazu, dass wir mit dem einen oder anderen Kilo mehr von Bord gingen. Die Reise brachte uns zu den wohl schönsten Stränden der Welt. Ich habe in meinem ganzen Leben noch nie so viel gelacht wie an diesen Tagen.

Fazit: Nur zu empfehlen

Miami kann als Wahlstation für Referendare nur empfohlen werden. In fachlicher Hinsicht konnte viel gelernt werden, man hat einen guten Einblick in das amerika-

nische Rechtssystem und den Anwaltsberuf erhalten. Es hat sich auch schon ein Mandant an mich gewandt, der ein strafrechtliches Problem mit Bezügen zum Strafrecht in Florida hatte. Ich konnte diesen erfolgreich an unseren Strafverteidiger vermitteln, der wiederum weiterhelfen konnte. Außerdem erfährt man viel über den Alltag in Amerika. Die Menschen sind sehr aufgeschlossen, man lernt schnell nette Leute kennen und wird überall herzlich empfangen. Die Nähe zu Südamerika verleiht der Stadt zusätzlich einen südamerikanischen Flair. Ich kann eines jetzt schon sicher sagen: Ich werde auf jeden Fall nach Miami zurückkehren!



Nenad Miljevic,
Rechtsanwalt,
Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Kellermann-Körber &
Kollegen, Holzgerlingen
RA-Miljevic@Kellermann-
Koeber.de

Dr. Verena Bärenbrinker, LL.M.

Geschlossene Gesellschaft?

Seit längerem ist umstritten, unter welchen Bedingungen ein öffentlicher Auftraggeber ohne ein Vergabeverfahren Aufgaben auf einen anderen öffentlichen Auftraggeber übertragen darf. Jetzt hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner vielbeachteten Piepenbrock-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 13.06.2013, C-386/11) Leitlinien für die vergaberechtliche Bewertung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern entwickelt. Es handelt sich um ein Urteil mit richtungsweisender Bedeutung für alle europäischen Kommunen.

Der Sachverhalt

Im vorliegenden Urteil des EuGH geht es um den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen zwei kommunalen Gebietskörperschaften. Der Kreis Düren wollte mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Reinigung seiner im Gebiet der Stadt Düren gelegenen Schul-, Verwaltungs- und Bürogebäude vollständig auf die Stadt Düren übertragen. Die Vereinbarung wollte er im Wege bilateraler Verhandlungen ohne ein vorheriges förmliches Vergabeverfahren schließen. Die Stadt sollte für ihre Reinigungsarbeiten Dritte heranziehen können. Zudem sollte sie finanziell für die Übernahme der Reinigungsaufgabe entschädigt werden. Der Kreis behielt sich vor zu kontrollieren, ob die Reinigungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllt wird.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf, die zweite vergaberechtliche Instanz, legte dem EuGH zur Vorabentscheidung die Frage vor, ob unter einem öffentlichen Auftrag i. S. d. § 99 GWB auch ein Vertrag zwischen zwei Gebietskörperschaften zu verstehen sei, durch den die eine Gebietskörperschaft der anderen eine eng begrenzte Zuständigkeit gegen Kostenerstattung überträgt, vor allem dann, wenn die übertragene Aufgabe nicht die hoheitliche Tätigkeit als solche, sondern nur Hilfsgeschäfte betreffe.

Die Entscheidung des EuGH

Die Entscheidung des EuGH betrifft im Kern die Ausschreibungspflicht öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen Hoheitsträgern. Grundsätzlich beschaffen öffentliche Auftraggeber, etwa Gebietskörperschaften wie Städte und Kreise, nach § 97 Abs. 1 GWB Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren. Voraussetzung ist, dass es sich um öffentliche Aufträge handelt. Das sind nach § 99 Abs. 1 GWB entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die unter anderem Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Nach dem Urteil des EuGH sind auch Vereinbarungen, wie die hier streitgegenständliche, Dienstleistungsaufträge i. S. v. § 99 Abs. 1 GWB. Denn die Vereinbarung der Übernahme der Reinigungsleistungen, einer Dienstleistung, erfülle alle Merkmale eines öffentlichen Auftrags. Dem stehe weder entgegen, dass es sich bei der Stadt Düren als Auftragnehmer ebenfalls um einen öffentlichen Auftraggeber handele, noch, dass die Stadt weder unternehmerisch strukturiert noch ständig auf dem Markt tätig sei. Das Merkmal der Entgeltlichkeit sei ebenfalls erfüllt. Insoweit sei bereits ausreichend, dass der Stadt Düren lediglich entstehende Kosten erstattet würden.

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

In der Rechtsprechung des EuGH sind indes zwei Sachverhaltskonstellationen anerkannt, in denen, trotz Vorliegens eines öffentlichen Auftrags, das europäische Vergaberecht keine Anwendung findet: Die so genannte In-House-Vergabe einerseits und die so genannte interkommunale Zusammenarbeit andererseits. In diesen Fällen kann ein Vertrag ohne vorangehendes Vergabeverfahren abgeschlossen werden. Der Grund für diese Ausnahmen liegt darin, dass die staatliche Beschaffung von



www.fotolia.com © 3047

Piepenbrock-Entscheidung, EuGH, Urt. v. 13.06.2013, C-386/11.

Leistungen genuin dazu dient, öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Sind daher an einem öffentlichen Auftrag sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite ausschließlich öffentliche Akteure beteiligt, wäre es unzweckmäßig, das europäische Vergaberecht anzuwenden. Denn dieses dient vornehmlich dazu, eine weitgehende Öffnung des Binnenmarkts umzusetzen und zu stärken. Genau das ist aber in Konstellationen, in denen eine staatliche Stelle Leistungen selbst erbringen will, nicht berührt. Hierbei geht es vielmehr um Fragen der innerstaatlichen Verwaltungsorganisation, in die das Europarecht wegen der Souveränität der EU-Mitgliedstaaten nicht eingreifen darf.

Im vorliegenden Fall ist allerdings keine der beiden Ausnahmen anwendbar. Zunächst handelt es sich nicht um ein so genanntes In-House-Geschäft. Nach der Rechtsprechung des EuGH unterliegen Verträge zwischen einer öffentlichen Einrichtung und einer rechtlich von dieser verschiedenen Person nicht den Vorgaben des Vergaberechts, wenn die öffentliche Einrichtung über die betreffende Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und die betreffende Person darüber hinaus im Wesentlichen für die Einrichtung tätig ist, die ihre Anteile innehat. In dieser Konstellation besteht keine Ausschreibungspflicht, weil keine Nachfrage eines öffentlichen Auftraggebers am Markt stattfindet, sondern es sich um eine staatsinterne Verwaltungsorganisation handelt. Nach der

Rechtsprechung des EuGH scheidet aber bereits dann eine vergaberechtsfreie In-House-Vergabe aus, wenn am Kapital der beauftragten Person eine auch nur minderheitliche Beteiligung eines privaten Unternehmens besteht. Denn diese Beteiligung schließt es in jedem Fall aus, dass der öffentliche Auftraggeber über diese Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausüben kann wie über eine eigene Dienststelle. Schließlich betreffen in diesem Fall

Rechtsprechung des EuGH soll die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern auf vertraglicher Grundlage dann nicht den Vorgaben des europäischen Vergaberechts unterliegen, wenn solche Verträge ausschließlich zwischen öffentlichen Einrichtungen ohne Beteiligung Privater geschlossen werden, kein privater Dienstleistungserbringer besser gestellt wird als sein Wettbewerber und die vereinbarte Zusammenarbeit durch Überlegungen be-

deren Hoheitsgewalt die innerstaatliche Verwaltungsorganisation und -verfahren unterliegt. Ein solcher Akt der internen Verwaltungsorganisation weist von vornherein keinen Bezug zu öffentlichen Beschaffungsvorgängen auf.

Der EuGH hat in der Piepenbrock-Entscheidung die Annahme einer vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit abgelehnt. Das folgt daraus, dass die Stadt Düren und der Kreis Düren nicht horizontal zur gemeinsamen Erfüllung einer ihnen beiden obliegenden Aufgabe zusammenarbeiten, sondern der Kreis die Stadt mit der Durchführung einer allein ihm obliegenden Aufgabe betrauen wollte. Zudem sollte sich die Mitwirkungsleistung des Kreises schlicht in den für Reinigungsarbeiten üblichen Obliegenheiten und Pflichten erschöpfen, vor allem, die Objekte zugänglich zu machen. Hierbei geht es nach dem oben Gesagten also gerade nicht um die Zusammenarbeit zwischen zwei öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe, sondern um eine bloße Aufgabendelegation. Hinzu kommt, dass die private Reinigungsfirma Piepenbrock durch den vertraglich zwischen Stadt und Kreis vorgesehenen Rückgriff auf Dritte gegenüber anderen Marktteilnehmern unzulässig privilegiert würde.

Der EuGH stärkt die tragenden Säulen des Vergaberechts, namentlich den Wettbewerbsgrundsatz und die Diskriminierungsfreiheit, und fördert zugleich die Öffnung des Binnenmarkts.

die Wirkungen eines solchen Vertrags nicht mehr lediglich den innerstaatlichen Bereich, sondern erstrecken sich auch auf den Wettbewerb um öffentliche Aufträge. In der vorliegenden Piepenbrock-Entscheidung schied ein In-House-Geschäft bereits deshalb aus, weil keine Einrichtung Inhaber von Anteilen der anderen ist. Zudem übt der Kreis Düren, der die Stadt Düren mit der Erfüllung der Reinigungsaufgabe betrauen wollte, über diese keine hinreichende Kontrolle aus. Die zweite der beiden Ausnahmen betrifft den Bereich der so genannten interkommunalen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen. Nach der Rechtspre-

stimmt wird, die mit der Verfolgung von gemeinsamen, im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen. Damit wird es öffentlichen Stellen grundsätzlich frei gestellt, ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und/oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen zu erfüllen, ohne die Aufgabenerfüllung an externe Dienstleister übertragen zu müssen. Eine solche Zusammenarbeit ist durch den Gedanken einer Kooperation zwischen mehreren Gebietskörperschaften zur Erfüllung von Aufgaben geprägt, die ihnen allen obliegt. Auch diese Ausnahme beruht auf der Souveränität der Mitgliedstaaten,

ZUR PERSON

Dr. Verena Bärenbrinker ist Rechtsanwältin im Berliner Büro von Baker & McKenzie. Sie berät in allen Bereichen des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich des Vergabe- und des Beihilfenrechts und zu ihren Mandanten zählen insbesondere Unternehmen aus dem Bereich des Gesundheitswesens.

BUCHTIPP

Rohrmüller Vergaberecht

Textsammlung mit Erläuterungen VOB/A und B – VOL/A und B – VOF – GWB (4. Teil) – VgV – SektVO – VSVgV 2014, 2., neu bearbeitete Auflage, ca. 384 Seiten, € 18,80
Richard Boorberg Verlag
ISBN 978-3-415-05090-7

Alle wesentlichen Vorschriften zur Vergabe und zur Abwicklung öffentlicher Aufträge sind in der Textsammlung enthalten. Grafiken und ausführliche Erläuterungen veranschaulichen die Änderungen und Neuerungen. Die Textausgabe bietet einen kompakten Über-

blick über das gesamte Vergaberecht für alle Bundesländer.

Die vollkommen neu strukturierte VOB/A bildet den Schwerpunkt des Buches. Die europaweite Ausschreibung oberhalb der Schwellenwerte ist im neu gefassten Abschnitt II geregelt. Die Vergabe von Leistungen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich beinhaltet der zusätzlich aufgenommene Abschnitt III. Ebenfalls neu aufgenommen wurde die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV).



Fazit und Ausblick

Im Ergebnis wertete der EuGH die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Düren als ausschreibungspflichtigen öffentlichen Auftrag. Sie hätte daher nach den Regelungen der §§ 97 ff. GWB ausgeschrieben werden müssen. Damit schiebt der EuGH der Praxis mancher Kommunen einen Riegel vor, mithilfe organisationsrechtlicher Instrumente wie Kooperationsvereinbarungen die Beschaffung von Dienstleistungen dem Vergaberecht entziehen zu wollen. Er stärkt die tragenden Säulen des Vergaberechts, namentlich den Wettbewerbsgrundsatz und die Diskriminierungsfreiheit, und fördert zugleich die Öffnung des Binnenmarkts.



Dr. Verena Bärenbrinker, LL.M., Rechtsanwältin bei Baker & McKenzie, Berlin
verena.baerenbrinker@bakermckenzie.com

Aufbaustudiengänge, Bachelor- und Masterstudium

Um eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen, wo Zusatzqualifikationen im Rahmen eines Schwerpunktstudiums erworben oder Schwerpunkte in der Ausbildung während der Wahlstation gesetzt werden können, geben wir im Folgenden einen Überblick. Eine umfassende Auflistung der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, die in Deutschland Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengänge anbieten, finden Sie unter www.boorberg.de > Der Wirtschaftsführer.

Weiterbildungs-Studiengänge

Freiburg

Zusatzprogramm:

Französische Rechtsschule

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
www.jura.uni-freiburg.de

Abschluss: Abschlusszeugnis

Regelstudienzeit: 2 Semester Vorbereitung, 4 Semester Grundlagenstudium

Bewerbungsfrist: I. d. R. Ende des Monats des Vorlesungsbeginns des jeweiligen Semesters.

Kosten: Gebührenfrei

Inhalt: Das Projekt zielt auf eine studiebegleitende Ausbildung, die eine systematisch angelegte anspruchsvolle Einführung in das französische Recht zum Gegenstand hat.

Als Regelstudienzeit ist eine Vorbereitungsphase von zwei Semestern, in der die notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, dann ein Programm von vier Semestern mit jeweils 4 SWS als Grundlagenausbildung sowie der Besuch von mindestens zwei verblockten Vertiefungsveranstaltungen mit variablem zeitlichem Umfang vorgesehen, die auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden können. Alle Veranstaltungen finden auf Französisch statt und werden jeweils mit einer begleitenden Prüfung abgeschlossen.

Freiburg

Zusatzprogramm: Europäisches, Int. und Ausländisches Recht

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
www.jura.uni-freiburg.de

Abschluss: Zertifikat über Teilnahme

Kapazität: 30 Plätze pro Semester

Bewerbungsfrist: I. d. R. Ende des Monats des Vorlesungsbeginns des jeweiligen Semesters.

Kosten: Gebührenfrei

Inhalt: Die Zusatzausbildung kann parallel zum Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ absolviert werden und ist in diesen teilweise integriert. Sie besteht aus einem Grundkurs im Umfang von 20 Pflichtsemesterwochenstunden und einem Schwerpunktkurs, bei dem die Studierenden nach Interessenschwerpunkten aus verschiedenen Veranstaltungsangeboten wählen können und mindestens 8 Semesterwochenstunden belegen müssen.

Bestandteil der Zusatzausbildung ist ebenfalls die Teilnahme an einem Seminar mit europarechtlichem, internationalem oder auslandsrechtlichem Bezug, in dem eine Seminararbeit zu erbringen ist, oder die Teilnahme an einem Moot-Court.

Hagen

Sportrecht

FernUniversität in Hagen
www.juristische-weiterbildung.de

Abschluss: Hochschulzeugnis

Bewerbungsfrist: Beginn jederzeit möglich

Kosten: Gesamtprogramm 600,-€ (450,-€ ermäßigt), 200,-€ pro Modul

Inhalt: Das Weiterbildungsstudium vermittelt sportrechtliches Basis- und Aufbauwissen. Dazu gehören sport- und vereinspezifische Kenntnisse im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht.

Für die Ausübung sportvereinsbezogener Tätigkeiten werden sowohl theoretische Grundlagen als auch berufspraktische Kenntnisse vermittelt. Damit werden die verschiedenen Teilrechtsgebiete des Sportrechts erstmals kompakt in einem

Studiengang angeboten. Die Studienmaterialien werden ausschließlich über das Internet zur Verfügung gestellt (PDF-Dokumente).

Steuerstrafrecht

Abschluss: Hochschulzeugnis

Bewerbungsfrist: Beginn jederzeit möglich

Kosten: 1.200,-€

Inhalt: Das Weiterbildungsstudium Steuerstrafrecht vermittelt im Fernstudium grundlegende Kenntnisse des formellen und materiellen Steuerstrafrechts. Die Studienmaterialien werden ausschließlich über das Internet zur Verfügung gestellt (PDF-Dokumente). Das Weiterbildungsstudium richtet sich an Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsanwältinnen und -anwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung und alle, die im Bereich des Strafrechts oder des Steuerrechts beruflich tätig sind. Zulassungsvoraussetzung ist entweder ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss mit juristischem, wirtschaftswissenschaftlichem oder steuerlichem Schwerpunkt oder das Berufsexamen als Steuerberaterin/Steuerberater, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder ein vergleichbarer deutscher oder ausländischer Abschluss.

Einführung in den Anwaltsberuf

Abschluss: Hochschulzeugnis

Bewerbungsfrist: Beginn jederzeit möglich

Kosten: zwischen 72,50 € und 1.200,-€ pro Modul

Inhalt: Das Weiterbildungsstudium „Einführung in den Anwaltsberuf“ vermittelt die für die Ausübung des Anwaltsberufs wichtigen rechtlichen Regelungen, deren theoretische Grundlagen und berufspraktische Kenntnisse. Das Angebot richtet sich an Rechtsreferendarinnen und -referendare, Assessorinnen und Assessoren, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie an alle, die sich in einem der hier angebotenen Themenbereiche qualifizieren möchten. Die Einführung in den Anwaltsberuf bietet Kurse aus den Bereichen Organisation und Führung der Anwalts-

kanzlei, Prozessrecht und materielles Recht in der anwaltlichen Praxis sowie verschiedene Rechtssprachen an. Die Kursunterlagen sind für das Selbststudium konzipiert.

Speyer

Ergänzungsstudium für Rechtsreferendare in Verwaltungswissenschaften

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften

www.uni-speyer.de

Abschluss: keiner (weiterführendes Aufbaustudium: Mag.rer.publ.)

Regelstudienzeit: 3 Monate während Anwalts-, Verwaltungs- oder Wahlstation

Bewerbungsfrist: 01. März (SS), 01. September (WS)

Kosten: Gebührenfrei

Inhalt: Im dreimonatigen Ergänzungsstudium können Sie sich auf interdisziplinärer Basis mit den Verwaltungswissenschaften (Öffentliches Recht, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) befassen und sich für eine spätere Führungstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, in Politik, Verbänden, Wirtschaftsunternehmen u.Ä. qualifizieren. Das Speyer-Semester dient aber auch der Erweiterung Ihrer persönlichen Kompetenzen durch Rhetorik-, Sprach- und EDV-Kurse und bietet Ihnen gleichzeitig eine Zeit der beruflichen Orientierung. Seit dem Sommersemester 2003 besteht darüber die Möglichkeit, sich speziell im Bereich ‚Rechtsberatung und Rechtsgestaltung‘ weiter zu qualifizieren. Es besteht ferner die Möglichkeit der Weiterführung als einjähriges Aufbaustudium, das mit dem Magister der Verwaltungswissenschaften (Mag.rer.publ.) abgeschlossen werden kann.

Bachelorprogramme (LL.B.)

Wiesbaden

„EBS Jurist“ – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

EBS Universität für Wirtschaft und Recht/
Law School
www.ebs.edu

Abschluss: Bachelor of Laws (im Zuge der Ausbildung zum Volljuristen)

Regelstudienzeit: 10 Trimester bis zum LL.B., 12 Trimester bis zur Ersten Jur. Prüfung

Bewerbungsfrist: 22.06.2014

Kosten: Die Studiengebühr beträgt 3.700,- Euro pro Trimester. Falls eine Finanzierung der Studiengebühren notwendig ist, bietet die EBS Law School den Studierenden verschiedene Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten an. Bei der Einschreibung fallen Inskriptionsgebühren in Höhe von 690,- Euro an.

Inhalt: Das Studienjahr ist in Trimester mit einer Vorlesungszeit von je zwölf Wochen gegliedert. Das Grundstudium erstreckt sich vom 1.–4. Trimester. Daran schließt sich das Hauptstudium an. Dieses enthält einen Auslandsaufenthalt im 7. Trimester und geht ab dem 8. Trimester nahtlos in das Schwerpunktstudium über. Primäres Ziel ist das besonders erfolgreiche Bestehen bei der Ersten juristischen Prüfung. Auf dem Weg zur Ersten juristischen Prüfung werden Sie den Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) erwerben, so dass Sie bereits nach drei Jahren einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erhalten. Ergänzend können die integrierten wirtschaftswissenschaftlichen Studieninhalte mit einem Master in Business (MA) nach einem weiteren Trimester abgeschlossen werden. Nach Erlangung des LL.B. im 10. Trimester beginnt die intensive Vorbereitung auf die Erste juristische Prüfung, die im Anschluss an das 12. Trimester als sog. „Freischuss“ (§ 21 Abs. 1 JAG Hessen) abgelegt werden kann. In der vorlesungsfreien Zeit sind Praktika mit einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen.

Masterprogramme (LL.M.)

Cottbus

Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen“ (M.B.L.)

Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg

Studiengangsleiter:

Prof. Dr. Eike Albrecht

Studiengangsbetreuer:

Herr Henrik Kolbe

Tel. 0355/69-2398

E-Mail: henrik.kolbe@tu-cottbus.de

Frau Claudia Tippmann

Tel. 0355/69-2079

E-Mail: tippmann@b-tu.de

www.tu-cottbus.de/mbll

Inhalt:

- berufsbegleitendes Studium an der BTU Cottbus – Senftenberg in Kooperation mit der internationalen Anwaltssozietät CMS Hasche Sigle, Abschluss „Master of Business Law“ (M.B.L.)
- Vorbereitung auf eine selbstständige oder leitende Tätigkeit in Technologieunternehmen durch Vermittlung von praxisspezifischen juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen, u. a. auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Finanz- und Steuerrecht, Medienrecht, Risikomanagement
- individuelle Schwerpunktsetzung möglich

Regelstudienzeit: 3 (Vollzeit) oder 5 (Teilzeit) Semester inkl. Abschlussarbeit

Studienbeginn: jeweils zum Sommer- und Wintersemester

Teilnahmegebühr: 500 € pro Semester zzgl. Semestergebühr inkl. Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr in Berlin und Brandenburg

Dresden

Studiengang „International Studies in Intellectual Property Law“

Technische Universität Dresden
www.llm-ip.de

Abschluss: Master of Laws

Regelstudienzeit: 2 Semester

Bewerbungsfrist: 15. Januar (SS)/15. Mai (WS)

Kosten: Unkostenbeitrag i. H. v. 2000 € für das Studienjahr. Zusätzlich ist der aktuelle Semesterbeitrag in Dresden bzw. an der jeweiligen Partneruniversität zu entrichten.

In Straßburg und Prag fallen keine weiteren Studiengebühren an. Die Studenten erhalten im Normalfall während ihrer Studien in Prag oder Straßburg ein Erasmusstipendium von ca. 100 € monatlich. In Exeter und London sind von EU-Studierenden ca. £ 2300–4000 zu entrichten. Krakau erhebt Studiengebühren in Höhe der Hälfte der Kosten für den Krakauer Masterstudiengang. Dieser Betrag belief sich im Studienjahr 2007/08 auf ca. 500 €. Die Kosten für Szeged betragen 400 €. Die Studiengebühren in Seattle werden teilweise durch ein Stipendium der University of Washington abgedeckt. Es fallen Kosten in Höhe von 1000 Dollar an. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage unserer Partneruniversität.

Inhalt: Das einjährige Programm des LL.M.-Studiengangs „International Studies in Intellectual Property Law“ ermöglicht eine Spezialisierung auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums, also des Urheber-, Marken-, und Patentrechts sowie des Wettbewerbs- und Medienrechts, wobei insbesondere Rechtsfragen im Zusammenhang mit neuen Technologien, Multimedia und dem Internet vertieft behandelt werden. Es bietet:

- 1 Semester in Dresden und 1 Semester in Exeter, London, Prag, Straßburg, Szeged, Seattle oder Krakau
- hochqualifizierte Dozenten aus Wissenschaft und Praxis
- studentische und wissenschaftliche Mentoren für die individuelle Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- erste Praxiserfahrungen und Kontaktmöglichkeiten zu späteren Arbeitgebern durch ein studienintegriertes Praktikum.

Hagen

Master of Laws (LL.M.)

„Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

FernUniversität in Hagen
Institut für Juristische Weiterbildung
Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum

Der Studiengang Master of Laws „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“, den das Institut für Juristische Weiterbildung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein anbietet, ist ein anwendungsorientiertes weiterbildendes Studium zur Weiterqualifizierung für Studierende, die in der Regel das Erste Juristische Staatsexamen bereits erworben haben und im Anschluss an das Zweite Juristische Staatsexamen die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit anstreben.

Die Vermittlung der Studieninhalte umfasst zwei Semester in Vollzeit bzw. vier Semester in Teilzeit einschließlich Masterarbeit.

Es handelt sich um ein Fernstudium, das über die virtuelle Lernumgebung „Moodle“ angeboten wird. Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrinhalte vertiefen die im grundständigen juristischen Studium und im Rechtsreferendariat erworbenen Kenntnisse durch die Vermittlung anwaltlichen Spezialwissens auf den Gebieten der Kanzleiorganisation und -führung sowie den prozess- und

materiellrechtlichen Aspekten der Bearbeitung von Mandaten.

Die Master-Gesamtnote wird aus den Noten der einzelnen Modulabschlussarbeiten und der Masterarbeit gebildet.

Auf einen Blick:

Abschluss Master of Laws (LL.M.)
Kosten insgesamt 2990 Euro
Umfang 60 credit points (ECTS)
Studiendauer 2 Semester Vollzeit/
4 Semester Teilzeit

Weitere Infos:

Mandy Peters
Tel. 02331/987-4339
E-Mail: mandy.peters@fernuni-hagen.de
Stefanie Scheifler
Tel. 02331/987-2176
E-Mail:
stefanie.scheifler@fernuni-hagen.de
www.juristische-weiterbildung.de

Hagen

Master of Mediation (MM)

FernUniversität in Hagen
Lehrstuhl Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen
Tel. 02331/987-2878 oder -4259
E-Mail: lg.vonschlieffen@fernuni-hagen.de
www.studium-mediation.de

Einschreibungsmöglichkeiten: Sommer- und Wintersemester (jeweils bis zum 1. März bzw. 1. September)

Inhalt: Durch einen optimalen Lehrmix aus Fernunterrichtsphasen und bundesweit angebotenen Präsenzveranstaltungen eignet sich das Studium ganz besonders für berufstätige Teilnehmer. Die theoretische Wissensvermittlung erfolgt im Fernstudium; in den anschließenden Präsenzen wenden die Studierenden das erworbene Wissen praxisbezogen an. Das Studium gliedert sich in drei Semester: Im ersten Semester werden die Grundlagen für die spätere Tätigkeit als Mediator vermittelt. Im zweiten Semester liegt der Schwerpunkt auf speziellen Mediationsgebieten wie z. B. der Wirtschaftsmediation. Die Studierenden sammeln aber auch bereits erste Einblicke in die tatsächliche Mediationspraxis. Das dritte Semester dient der wissenschaftlichen Abrundung des Gesamtprogramms und der Supervision der durchgeführten Fälle. Ein Großteil der Studienzeit ist hier dem wissenschaftlichen Abschluss durch eine Masterarbeit vorbehalten.

Kosten: Gesamt: 7200 € (Regeltarif)

1. Semester: 2085 €, 2. Semester: 2915 €, 3. Semester: 2200 €; jeweils 25 % Rabatt für Referendare und Bewerber, deren universitärer oder staatlicher Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Abschluss: Master of Mediation, Masterstudiengang

Kontakt: Ass. iur. Friedrich Dauner,
Tel.: 02331/987-2516
Fax: 02331/987-395
friedrich.dauner@fernuni-hagen.de

Heidelberg

Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
www.llm-corp-restruc.de

Abschluss: LL.M. corp. restruc.

Bewerbungsfrist: 15. Juli (Studienbeginn: Mitte Oktober)

Kosten: 8.000 € Studiengebühren + laufender Semesterbeitrag (z. Zt. 134 €)

Inhalt/Konzept: Unternehmenskrisen stellen die Rechts- und Wirtschaftsordnung vor schwierige Aufgaben. Angesichts der gravierenden Folgen einer Unternehmensinsolvenz stellt sich die Frage, wie Unternehmenskrisen rechtzeitig erkannt und bewältigt werden können. Für die Vermittlung der dafür notwendigen Kenntnisse ist in der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung im Allgemeinen viel zu wenig Raum, obwohl in diesem Bereich ein großer, ständig wachsender Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften besteht. Um die Lücke zu schließen, bietet die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg als erste Universität in Deutschland einen postgradualen interdisziplinären Studiengang zur Unternehmensrestrukturierung an. Vorrangiges Ziel ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, wissenschaftliche Fragen und praktische Probleme eigenständig zu erkennen, zu strukturieren und zu lösen.

Für die Qualität der Ausbildung steht zuallererst die Exzellenzuniversität Heidelberg selbst. Darüber hinaus garantieren hochkarätige Dozenten die Wissenschaftlichkeit und den Praxisbezug der Veranstaltungen: Die für eine umfassende Restrukturierung benötigten Fähigkeiten werden von Professoren, erfahrenen Richtern und Rechtsanwälten sowie profilierten Unternehmensberatern, Betriebswirten und Kommunikationsfachleuten unterrichtet.

Die sorgfältig ausgewählten Inhalte der Lehrveranstaltungen bilden die Grundlage für eine Ausbildung zu Restrukturierungs- und Sanierungsfachleuten. Aufgrund des interdisziplinären Ansatzes verfügen die Absolventen über beste Voraussetzungen: Sie haben klare Karriereperspektiven und können einen volkswirtschaftlichen Mehrwert schaffen.

Heidelberg

Aufbaustudiengang für außerhalb des Bundesgebietes graduierte Juristinnen und Juristen

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
www.uni-heidelberg.de/studium/
interesse/faecher/rechtswiss_llm.html

Abschluss: LL.M.

Bewerbungsfrist: 15.7. für das folgende WS; 15.01.2014 für das folgende SoSe
Kosten: Studiengebühren i. H. v. 500,-€ pro Semester; 134,50€ Verwaltungskostenbeitrag und Beitrag zum Studentenwerk

Inhalt: Der Aufbaustudiengang ist allgemein rechtswissenschaftlich ausgerichtet. Er vermittelt Juristinnen und Juristen, die außerhalb des Bundesgebietes ihren ersten juristischen Abschluss erworben haben, Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und erlaubt es, Kenntnisse in einem gewählten Rechtsgebiet zu vertiefen. Die Wahl der Veranstaltungen ist sehr frei gestaltet. Wirtschaftsrechtliche Prioritätensetzung kann bereits hier, erst recht bei der Wahl des mit der Betreuerin/dem Betreuer abzustimmenden Themas der Magisterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung erfolgen. Sehr gute Deutschkenntnisse (DSH-3 oder Pendant) sind Voraussetzung der Zulassung und des Studierens.

Heilbronn

Masterstudiengänge Wirtschaftsrecht

German Graduate School of Management and Law (GGS)
Tel. 07131/645636-17
E-Mail: info@ggs.de
www.ggs.de

Die German Graduate School of Management and Law bietet mit dem LL.M. (Master of Laws) einen international angesehenen juristischen Titel an. Unsere Masterstudiengänge sind berufs begleitende Wochenend-Programme und

ermöglichen somit die ideale Verbindung von Beruf und Studium.

Unterrichtet werden Sie von Dozenten der GGS und renommierter internationaler Business Schools.

Entsprechend Ihrer Karriereplanung können Sie sich zwischen diesen Masterstudiengängen entscheiden:

LL.M. in Business Law, Studienstart: Oktober 2014

Der Masterstudiengang für Nicht-Juristen und Wirtschaftsjuristen.

Unser berufsbegleitender LL.M. in Business Law wendet sich an Nicht-Juristen, die sich im Bereich Recht zusätzlich qualifizieren möchten. Der LL.M. vermittelt interaktiv die juristische Denk- und Arbeitsweise sowie die erforderlichen Rechtskenntnisse für Ihre Karriere.

LL.M. in Legal Management, Studienstart: Oktober 2014

Der Masterstudiengang zum Unternehmensjuristen.

Der einzige Master of Laws in Legal Management für Unternehmensjuristen in Deutschland. Der LL.M. richtet sich an junge Juristen, Referendare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsjuristen, Assessoren und Syndizi. Er verbindet Kenntnisse aus den Bereichen Management, Recht sowie Soft Skills und befähigt Sie dazu, unternehmerische Sachverhalte in ihrer Gesamtheit zu erfassen und verstehen.

Köln

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

Universität zu Köln

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht
Bewerbungen z. Hd. Wiss. Mit. Robert Neumeier, LL.M.
Tel. 0221/470 2876
Fax 0221/470 7450
E-Mail: wirtschaftsjurist@uni-koeln.de
www.jura.uni-koeln.de/wiju.html

Inhalt: Die wirtschaftsnahe Rechtsberatung steht vor großen neuen Herausforderungen. Geänderte Rahmenbedingungen führen zu einer erhöhten Nachfrage nach Fachleuten mit Führungsqualitäten und vertieften wirtschaftsrechtlichen Kenntnissen. Experten, die diese Qualifikationen aufweisen, werden seit dem Wintersemester 2002/2003 bei intensiver Betreuung in dem Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln ausgebildet. Ziel des Masterstudien-

Die 53. Ausgabe des Wirtschaftsführers mit aktuellen Tipps und Anregungen zu Studium, Referendariat und Berufseinstieg für das 1. Halbjahr 2015 erscheint im Oktober 2014. Bestellinformationen finden Sie auf S. 50.

gangs ist eine breite, wirtschaftsorientierte Ausbildung, die eine individuelle Wahl des Schwerpunkts ermöglicht und fördert. Verpflichtend vorgeschrieben ist der Besuch von wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen, die auf die Vermittlung grundlegenden ökonomischen Problembewusstseins und Handwerkszeugs ausgerichtet sind. Die Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bietet hierzu eigens für Wirtschaftsjuristen konzipierte Vorlesungen, Workshops und Seminare an. Nach erfolgreicher Teilnahme wird den Absolventen der akademische Grad eines Master of Laws (LL.M.) in Wirtschaftsrecht durch die Universität verliehen. Das Studium ist grundsätzlich auf zwei Semester angelegt, kann aber – insbesondere für Berufstätige interessant – über insgesamt vier Semester gestreckt werden.

Kosten: Mit Wegfall der Studiengebühren in NRW fällt auch für den Masterstudiengang nunmehr nur noch der Sozialbeitrag an.

Nürtingen-Geislingen

Masterstudiengang „Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement“ (LL.M.)

Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen-Geislingen
Kontakt:
Studiendekan Prof. Dr. jur. Tobias Huep
E-Mail: tobias.huep@hfwu.de
Tel. 07331/22581
www.uri.hfwu.de

Abschluss: Master of Laws (LL.M.)

Regelstudienzeit: 3 Semester

Bewerbungsfrist: 15. Januar

Inhalt: Der Masterstudiengang konzentriert sich umfassend auf den Bereich der Restrukturierung von Unternehmen sowie des Insolvenzmanagements. Ein Konzept, das juristisches und ökonomisches Wissen über das Unternehmen in

der Krise mit den praktischen Anforderungen zur Bewältigung aller damit verbundenen Fragestellungen verknüpft.

Passau

Deutsches Recht für ausländische Studierende

Master of Laws (LL. M.)

Universität Passau

Beginn: Wintersemester 2014/2015
studierendensekretariat@uni-passau.de

Der Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ ist forschungsorientiert und stattet die Studierenden mit juristischer Fachkompetenz aus. Anders als in vielen anderen Fächern bleibt das Recht als Produkt der jeweiligen Gesellschaft ein zum großen Teil nationales Phänomen. Der Bedarf an mit deutschen Rechtskenntnissen ausgestatteten Juristinnen und Juristen nimmt ständig zu. Auf der Basis eines ersten abgeschlossenen ausländischen rechtswissenschaftlichen Studiums erwerben die Studierenden sowohl grundlegende Fertigkeiten als auch Spezialkenntnisse des deutschen Rechts. Besonderer Wert wird auf das forschungsorientierte Profil des Studienganges gelegt.

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Sie müssen sich bis zum 15. Juli mit dem ausgefüllten Zulassungsantrag schriftlich beim Studierendensekretariat der Universität Passau bewerben.

Bei Fragen zu Qualifikation und Bewerbung wenden Sie sich bitte an das Studierendensekretariat (studierendensekretariat@uni-passau.de).

Saarbrücken

Europäisches und Internationales Recht (LL.M.)

Europa-Institut

Universität des Saarlandes

Campus, Geb. B2 1

D-66123 Saarbrücken

Telefon: +49 (0)681/302-3653

Fax: +49 (0)681/302-4369

E-Mail: llm@europainstitut.de

www.europainstitut.de/studium/studieninteressierte/bewerbung.html

Das Studienprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsfrist ist der 15. Juli eines jeden Jahres. Für Bewerber, die bereits im Frühjahr den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums erbringen können, besteht die Möglichkeit, sich zum 1. April zu bewerben. Spätbewerbungen sind bis einschließlich 30. September möglich. Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Die Auswahl der Kandidaten unterliegt einem Numerus Clausus und erfolgt nach Kriterien der fachlichen Qualifikation und Eignung.

Inhalt: Der einjährige Masterstudiengang teilt sich in ein neunmonatiges Studienprogramm und einen sich daran anschließenden dreimonatigen Zeitraum für die Masterarbeit auf. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen. Für fast alle Veranstaltungen werden Credit Points vergeben. Insgesamt sind im Studienprogramm mindestens 45 Credit Points zu erwerben. Für die Masterarbeit werden noch einmal 15 Credit Points, insgesamt demnach 60 Credit Points, vergeben.

Das Programm gliedert sich in fünf Module mit großer Wahlfreiheit hinsichtlich der individuellen Kursbelegung. Die Vernetzung der Module ermöglicht eine auch schwerpunktübergreifende Kursauswahl. So können sich unsere Studierenden ganz nach ihren eigenen Interessen im Europäischen und Internationalen Rechts ausbilden lassen.

Angeboten werden folgende Module:

Modul 1: Europäische Integration/European Integration (auf Deutsch und Englisch)

Modul 2: Schwerpunktbereich Europäisches Wirtschaftsrecht/European Economic Law (auf Deutsch und Englisch)

Modul 3: Schwerpunktbereich Außenwirtschaft und Investitionsrecht/Foreign Trade and Investment (auf Englisch)

Modul 4: Schwerpunktbereich International Dispute Resolution (auf Englisch)

Modul 5: Schwerpunktbereich Europäischer Menschenrechtsschutz/European Protection of Human Rights (auf Deutsch und Englisch)

Die Schwerpunktbereiche ermöglichen den Teilnehmern schon während ihres Studiums eine Spezialisierung auf sich rasant ausdehnende neue Berufsfelder.

Studiengebühren: Zur Kostendeckung ist das Europa-Institut darauf angewiesen Studiengebühren zu erheben. Diese werden gemäß der Gebührenordnung für Aufbaustudiengänge der Universität des Saarlandes errechnet. Die jeweils aktuelle Höhe der Studiengebühren kann dem Antrag auf Zulassung entnommen werden. Zudem erhebt die Universität des Saarlandes Semester- und Immatrikulationsgebühren. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu tragen.

Ja!

ICH WILL DEN WIRTSCHAFTSFÜHRER

Sichern Sie sich die Oktober-Ausgabe 2014

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein kostenloser Informationsservice des Richard Boorberg Verlags.

Sie finden den Wirtschaftsführer (mit Firmenprofilen und Verlinkung der Adressen zu Unternehmen, Kanzleien und unseren Aus- und Weiterbildungsangeboten) auch zum Download als PDF im Internet unter www.boorberg.de/

sixcms/media.php/605/wifue.pdf, als Printausgabe in Ihrer Buchhandlung, bei den Ausbildungsstellen im Referendariat sowie bei den Rechtsanwaltskammern.

Auf Wunsch senden wir Ihnen ein Probeexemplar des Wirtschaftsführers per Post und eine Liste der Buchhandlungen zu, in der der Wirtschaftsführer für Sie bereitliegt.

Wir benötigen hierfür einen frankierten Rückumschlag (für Format DIN A4) mit Ihrer Adresse an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Frau Barbara Mayer
Scharstraße 2
70563 Stuttgart



Dr. Thomas A. Degen

Streaming = illegaler Download? Gerichte und Gesetzgeber uneins bei Urheberrecht und Abmahnungen

Ist das Streaming, also das reine Betrachten eines Videostreams, eine Urheberrechtsverletzung? Diesen Eindruck vermittelte im Dezember 2013 eine Anwaltskanzlei, die im Auftrag einer Firma („The Archive AG“) massenhafte Abmahnungen an Nutzer des Videostreamportals „redtube.com“ verschickte. Hiervon sollen nach Medienberichten weit über 10.000 Nutzer betroffen sein. Diese Abmahnwelle ist nicht klanglos verebbt, sondern hat ein erhebliches Echo in der Netzwelt ausgelöst, nachdem das am 09.10.2013 in Kraft getretene Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken Massenabmahnungen verhindern sollte. Die Bundestagsabgeordneten Wawzyniak u. a. und die Fraktion Die Linke haben am 17.12.2013 eine Kleine Anfrage unter dem Titel „Konsequenzen aus der Abmahnwelle gegen Nutzerinnen und Nutzer des Videostreamportals redtube.com“ (BT-Drs. 18/195) gestellt, die von der Bundesregierung durch Bundesjustizminister Maas am 30.12.2013 beantwortet wurde. Worum geht es im Einzelnen?

Streaming

Unter Streaming wird die Datenübertragung verstanden durch auf einem Rechnernetz empfangene, gleichzeitig wiedergegebene Audio- und Videodaten. Im Unterschied zum Download geht es nicht darum, beim Nutzer eine dauerhafte Kopie der Medien anzulegen, sondern die betrachteten Medien unmittelbar zu werfen. Als Beispiele sind Web-TV, Web-Radio und Portale wie „youtube.com“ zu nennen. Anders als bei Tauschbörsen werden durch das Ansehen von Filmen via Stream die Inhalte nicht gleichzeitig anderen Personen respektive nicht öffentlich zur Verfügung gestellt. Die Streaming-Technik hat sich in den letzten Jahren durch Weiterentwicklung von Streamingprotokollen und Angeboten wie MP3, Plug-ins u. v. a. sukzessive verbessert, so dass die Bild- und Tonqualität bei den Wiedergabeprogrammen kontinuierlich verfeinert wurde. In tatsächlicher

Hinsicht handelt es sich beim Streaming nicht um einen Download.

Erste Stufe: Auskunftsansprüche

Im Fall von „redtube.com“ hat die Firma „The Archive AG“ IP-Adressen von Internetnutzern ermitteln lassen. Unter welchen Umständen mittels einer Spezialsoftware IP-Adressen gesammelt wurden, sei hier dahingestellt. Für die Zuordnung zu individuellen Anschlussinhabern wurden Auskunftsansprüche geltend gemacht. Insofern wurden Anträge gestellt, unter Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG Auskunft zu erteilen über den Namen und die Anschrift der Nutzer, denen die ermittelten IP-Adressen zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren. Medienberichten zufolge wurden 89 Auskunftsansprüche beim Landgericht Köln gestellt. 62 Auskunftsansprüche wurden stattgegeben; 27 Anträge wurden abgelehnt. In Rede stehen Auskunftsbegehren über Adressdaten von 1000 IP-Adressen pro Beschluss, weshalb der Begriff „Abmahnwelle“ nicht übertrieben ist. Das Landgericht Köln hat divergierende Entscheidungen erlassen. Dazu kam es, weil verschiedene Kammern befasst waren und weil einzelne Richter die Anträge offenbar genauer geprüft haben. So hat das Landgericht Köln in zwei veröffentlichten Beschlüssen vom 17.10.2013 (214 O 190/13) und vom 01.12.2013 (228 O 173/13) einen urheberrechtlichen Internetauskunftsanspruch abgelehnt, weil dieser „an einen Download des geschützten Rechts und damit an einen Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG“ anknüpft, zur „Form des Downloads“ aber jedweder Vortrag fehle, „so dass nicht beurteilt werden kann, ob eine Speicherung auf der Festplatte erfolgt oder ein Fall des Caching oder Streamings vorliegt, bei dem streitig ist, ob hierdurch urheberrechtliche Vervielfältigungsrechte verletzt werden.“ In anderen – stattgebenden – Beschlüssen (z. B. vom 12.08.2013, 226 O 86/13)



www.fotolia.com © vector_master

Streaming – das Abspielen von Filmen im Netz: komfortabel, aber rechtliches Neuland.

hat das Landgericht Köln die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG dagegen als erfüllt angesehen, da durch „das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen des geschützten Werks (...) über eine sog. Tauschbörse“ (...) eine Rechtsverletzung i. S. v. § 19a UrhG“ vorliege. Damit hat das Kölner Gericht den Weg für die Massenabmahnungen erst bereitet. Der Umstand, dass in dem Beschluss nicht von einem Videostreamportal, sondern von einer Tauschbörse die Rede ist, spricht dafür, dass die Richter die Anträge und die Sach- und Rechtslage keiner hinreichenden Prüfung unterzogen haben.

Zweite Stufe: Abmahnung – Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, Schadensersatz

Die wegen des schlichten Betrachtens bestimmter Werke ausgesprochenen Abmahnungen beim Streaming unterstellen eine Urheberrechtsverletzung. Mit den Abmahnungen werden Kosten wie Schadensersatz, Aufwendungen für die Ermittlung der Rechtsverletzung sowie Rechtsanwaltsgebühren auf der Grundlage eines Streitwerts von über € 1.000 sowie die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verlangt.

Nicht erörtert wird an dieser Stelle, ob es sich um rechtsmissbräuchliche Massenabmahnungen handelt, bei denen

gem. § 8 Abs. 4 UWG die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs unzulässig ist, soweit sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen (OLG Nürnberg, Urteil v. 03. 12. 2013, 3 U 348/13).

Urheberrechtlich relevante Vervielfältigung

Fraglich ist, ob das Streaming, also das Ansehen eines urheberrechtlich geschützten Films, als urheberrechtlich illegale Handlung zu qualifizieren ist. Das Recht, ein Werk öffentlich zugänglich zu machen, ist nach § 19 UrhG dem Urheber vorbehalten. Dies hat auch der Anbieter eines Films im Internet zu beachten. Gegen eine Urheberrechtsverletzung durch den Internetnutzer spricht, dass beim Screening ein Film nur abgespielt und nicht vollständig auf der Festplatte gespeichert wird. Für kurze Zeit werden aber auch beim Streaming im Browsercache, d. h. auf einem bestimmten Teil der Festplatte, Bruchteile des Films temporär zwischengespeichert, damit für ein möglichst aussetzungsfreies Abspielen des Films ein Datenpuffer vorgehalten wird. Es handelt sich indes vielfach lediglich um wenige Sekunden „Vorlaufzeit“. Diese ultrakurz auftretenden Minimalaufzeichnungen vermögen eine Urheberrechtsverletzung im Ergebnis nicht zu begründen.

Zulässige Privatkopien, § 53 UrhG

Soweit man beim Streaming auf eine Vervielfältigung abstellt, die beim Betrachten eines Videostreams entsteht, könnte diese unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 UrhG zulässig sein. So dürfen von Vorlagen, die nicht „offensichtlich rechtswidrig zugänglich gemacht“ werden, Privatkopien hergestellt werden. Auf vielen Internetportalen wie z. B. „youtube“ ist jedoch nicht ohne weiteres erkennbar, wie ein Film auf die Plattform gelangt ist. Für den Internetnutzer ist regelmäßig nicht sofort ersichtlich, ob die Verbreitung eines Films nicht vom Urheber gestattet worden ist. Das Merkmal der offensichtlichen Rechtswidrigkeit bezieht sich nur auf das Urheberrecht, so dass es irrelevant ist, ob es sich im Einzelfall um eine nach deutschem Recht illegale

– und nach amerikanischem Recht legale – Verbreitung pornographischer Schriften handelt oder nicht. Soweit die Voraussetzungen von § 53 Abs. 1 UrhG nicht vorliegen, könnte das Streaming zumindest als zulässige Form einer vorübergehenden Vervielfältigung angesehen werden.

Vorübergehende Vervielfältigung, § 44a UrhG

Nach § 44a UrhG sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen zulässig, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Da sich die kurzzeitige Zwischenspeicherung im temporären Cache als „flüchtig und begleitend“ und lediglich als integraler Teil eines technischen Verfahrens darstellt, ist das Streaming als vorübergehende Vervielfältigungshandlung (§ 44a UrhG) zu bewerten, die vom Kopierverbot ausgenommen ist.

Stellungnahme des BMJ

In seiner eingangs erwähnten Stellungnahme vom 30. 12. 2013 hat das BMJ ausgeführt, dass die Bundesregierung „das reine Betrachten eines Videostreams nicht für eine Urheberrechtsverletzung“ hält. Einschränkend hat das BMJ allerdings darauf hingewiesen, die Frage, ob „die Nutzung von Streaming-Angeboten eine Vervielfältigung darstellt, die Rechte von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten verletzt“, sei „bislang noch nicht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt worden“. Letztlich könne diese Frage „nur vom europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden werden“.

Novellierungsbedarf des UrhG

Dieser Verweis des BMJ auf eine noch nicht vorliegende Entscheidung des EuGH wird der Sache nicht gerecht. Der Bedarf, rechtlich verbindlich zu regeln, dass das reine Betrachten eines Videostreams keine illegale Vervielfäl-

tigung darstellt, wird durch die Auslegungstreitigkeiten und unberechtigten Massenabmahnungen belegt. Die Bundesregierung ist aufgerufen, durch Konkretisierung des UrhG rasch klarzustellen, dass Streaming im Ergebnis keine Urheberrechtsverletzung und nicht strafbar ist.

Verteidigung gegen unberechtigte Abmahnungen aus dem Ausland

Zu Unrecht Abgemahnte haben nach dem neu in Kraft getretenen Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken mit § 97a Abs. 4 UrhG einen Gegenanspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Darüber hinaus kann auch gegenüber einem im Ausland ansässigen Abmahner mittels negativer Feststellungsklage geklärt werden, ob die Abmahnung berechtigt ist oder nicht. Zuständig wäre jedes Gericht, bei dem auch der Abmahner etwaige Unterlassungsansprüche – auch in Deutschland – geltend machen kann.

Fazit

Dass der BGH in einer Reihe von Entscheidungen („Morpheus“, „Sommer unseres Lebens“) die Störerhaftung für Inhaber von Internetanschlüssen nicht als Regel, sondern als Ausnahme bewertet, ist im Gemeinwohlinteresse der Verhinderung missbräuchlicher Massenabmahnungen zu begrüßen. Jüngst hat der BGH klargestellt, dass Eltern nicht für Urheberrechtsverletzungen volljähriger Familienangehöriger haften (Urteil v. 08. 01. 2014, I ZR 169/12, „BearShare“). Die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten durch den schwelenden Streit um die Auslegung des Streamings sollte der Gesetzgeber zeitnah sicherstellen und nicht den Gerichten überlassen.



Dr. Thomas A. Degen,
Partner/Rechtsanwalt,
Jordan & Wagner RA GmbH,
Stuttgart,
thomas.degen@jordan-ra.de
www.jordan-ra.de

Dr. Arnd-Christian Kulow

In eigener Sache: Boorberg Studi-Apps!

A-Learning, E-Learning, B-Learning ... – eine kleine Geschichte der juristischen Lernmedien

Die „Learning-Buzzwords“ fliegen momentan jedem um die Ohren – ob er sie hören will oder nicht. Der geeignete Zeitpunkt, Ihnen einmal kurz die Entwicklung von Lernmedien zu schildern. Dann können Sie absehen, wohin die Reise vielleicht gehen mag. Dass wir im Richard Boorberg Verlag dabei auf Apps setzen, sei Ihnen jetzt schon verraten ...

Bücher, Bücher, Bücher ...

Früher suchten Verlage geeignete Autoren und kontrollierten die Inhalte der Manuskripte. Das „Medium“ war ganz eindeutig das Buch, gelernt wurde strikt „analog“ (A-Learning). Andere analog arbeitende Medien waren z. B. die Schallplatte, die aber aufgrund der hohen Produktionskosten nach Kenntnisstand des Verfassers im Bereich des juristischen Lernens nicht eingesetzt wurde. Anders z. B. im Bereich des Sprachlernens oder in der Medizin, wo z. B. der damalige Gustav Fischer Verlag 1973 eine Lernschallplatte zum Autogenen Training herausbrachte.

Atemberaubendes Tempo: die Apps im Lern-Modus



Über Jahre erfolgreich: die Hörbuchserie „Recht-aktuell“

Juristische Hörbücher ... gar nicht so neu ...

Erst die Verbreitung des „Kassettenrekorders“, eines erschwinglichen Minionbandgeräts, ermöglichte es dem Richard Boorberg Verlag – als einer der ersten Verlage schon im Jahr 1979 – von Rundfunkprechern vorgelesene zivilrechtliche Entscheidungen anzubieten. Enthalten war ein Fundstellennachweis, um die Entscheidungen auch im Print nachlesen und vertiefend nacharbeiten zu können.¹

Die PC Revolution ...

Mitte der achtziger Jahre legten sich viele Studierende Personal Computer (PC) zu. Die Hausarbeiten verloren dadurch ihre Schrecken, konnte doch jetzt buchstäblich bis zur letzten Minute geschrieben werden. Mit den sogenannten „Top Cases“ reagierte der Verlag auf dieses damals neue Medium. Die wichtigsten Entscheidungen z. B. des Verfassungsrechts waren mit einem Mal auf einer CD im Volltext durchsuchbar.

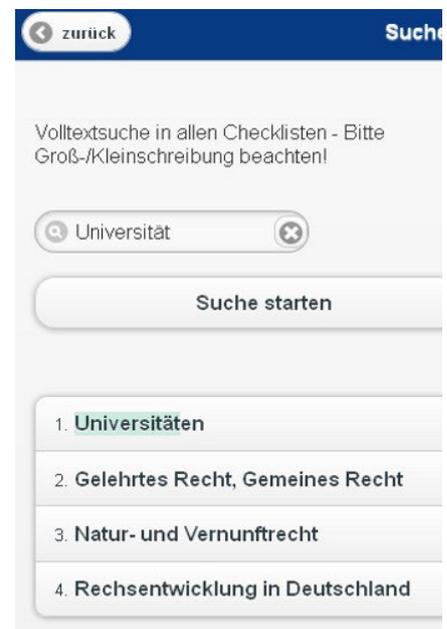
Das Thema E-Learning war in der Welt des Jurastudiums angekommen. Mitte der 2000er Jahre produzierte der Verlag mit dem Tübinger Rechtsdidaktiker und Strafrechtslehrer Professor Dr. Fritjof Haft (Normfall.de) ein interaktives Lernprogramm. Im übenden Dialog mit dieser Software konnten grundlegende klausurrelevante Falllösungsfähigkeiten gelernt werden.

Für den Richard Boorberg Verlag behielt das Gedruckte gerade in der juristischen Ausbildung immer eine sehr bedeutsame Stellung. Die von Dritten phasenweise geforderte „Abkehr vom Analogen“ oder dessen prognostizierte Bedeutungslosigkeit ist nicht eingetreten. Stattdessen – wie so oft bei „neuen“ Medien – ergab sich ein Miteinander, das heute unter dem eingängigen Schlagwort „Blended Learning“ (B-Learning) firmiert.

Die Studi-Apps ... der nächste Schritt!

Unsere Tour d’Horizon der Lernmedien konnte zeigen, dass stets neue „Hard-

Die Volltextsuche hilft bei der Orientierung in der Rechtsgeschichte-App.



ware“ die Frage nach einer Erweiterung der Lernmedienpalette aufwarf. Dies ist beim Thema „Apps“ nicht anders. In atemberaubendem Tempo deckten sich ab den 2010er Jahren Studierende mit Smartphones ein. Android und Apple waren und sind hier die bevorzugten Betriebssysteme. Grund genug für den Verlag, hier einzusteigen. Ganz bewusst haben wir das Thema „Rechtsgeschichte“ von *Peter Kreutz* für die erste Boorberg-App ausgewählt. „Rechtsgeschichte“ deshalb, weil wir meinen, dass das gegenwärtige Recht ohne seine Geschichte nicht verstanden werden kann. Der Erfolg und das Echo dieser App hat uns ermutigt. Viele hunderte Male haben Studierende die App bei Android und Apple heruntergeladen. Die renommierte Fachzeitschrift für Rechtsdidaktik (ZDRW) rezensierte die App sogleich in ihrer ersten Ausgabe 2013.

App 2.0: Europarecht

Die wenigen Kritikpunkte nehmen wir gerne zur Kenntnis, haben wir doch mit der jüngsten App zum Thema „Europarecht“ vieles schon berücksichtigt. Ist die Rechtsgeschichte-App bewusst eine „LeseApp“, bei die Nutzer immer wieder die Gliederung durchlaufen und sich dadurch automatisch die wichtigsten Abschnitte der Rechtsgeschichte einprägen können,

so funktioniert die Europarechts-App anders. Die Autoren unseres sehr erfolgreichen und verbreiteten Lehrbuchs *Europarecht*, *Professor Dr. Ulrich Fastenrath* und sein Mitarbeiter *Dr. Thomas Groh* aus Dresden, haben anhand der Struktur des gedruckten Buches faktisch ein zweites Lehrbuch verfasst. Dieses verbindet interaktiv Stichworte und Kurzfassungen der wichtigsten EuGH Urteile in einer Anwendung. Alle Texte sind auf gute Les- und Erfassbarkeit auch auf kleineren Smartphonebildschirmen ausgerichtet. Die Stichworte werden über dem Haupttext auf „Panels“ angezeigt. Das größte Plus aus unserer Sicht: die Apps sind (noch) kostenfrei!

Boorberg Apps: mit Sicherheit!

Wie immer das Beste zum Schluss: Wir können in den Quellcode der Apps schauen. Die sonst bei Apps so gefürchteten Schadprogramme spielen bei uns keine Rolle. Unsere Fachleute nehmen den Programmcode genau unter die Lupe. Die Apps genehmigen sich nur das Mindestmaß an Zugriffsrechten, das sie zum Funktionieren benötigen. Mit unseren Apps haben Sie daher ein Maximum an Sicherheit. Wo „Boorberg“ draufsteht ist auch „Boorberg“ drin ;-).

Mit diesen Tags
– für die Europarechts-App



– für die Rechtsgeschichte-App



gelangen Sie in beide Stores:



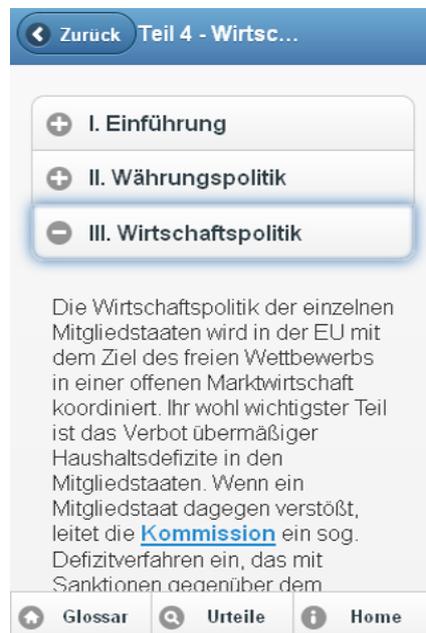
Dr. Arnd-Christian Kulow,
Rechtsanwalt,
Lektor im Richard Boorberg
Verlag, Stuttgart
a.kulow@boorberg.de

1) *Rühr*, Tondokumente von der Walze zum Hörbuch: Geschichte – Medienspezifisch – Rezeption, 2008, S. 69.

Europarechts-App: Die Gliederung folgt dem Lehrbuch von Fastenrath/Groh.



Alle Texte sind auch auf kleinen Bildschirmen gut erfassbar.



Panels blenden Stichworte ein.



WIFÜ-APP

Jobbörse für unterwegs

Download im Apple iTunes Store und im Google Play Store



Kostenlos
downloaden



Aktuelle Firmen- und Kanzleiprofile

für Studenten, Rechtsreferendare und Berufseinsteiger

mit Anwaltsstation/Wahlstation/Praktikum

und persönlichem Ansprechpartner

Mit vielseitiger Suchfunktion

Unternehmen/Anwaltskanzleien/Verbände

Branche/Tätigkeitsbereich

Standort

Holen Sie sich die kostenlose Wifü-App mit den bewährten Firmen- und Kanzleiprofilen, die den »Wirtschaftsführer für junge Juristen« von Beginn an ausgezeichnet haben und ihn bis heute einzigartig machen!

Manfred Aranowski

Deutscher Anwaltstag 2014: Ein Besuch, der sich lohnt



Wer mit dem Gedanken spielt, vielleicht einmal Anwalt werden zu wollen, der sollte sich frühzeitig einen Überblick über den Anwaltsberuf und den Anwaltsmarkt verschaffen. Eine gute Möglichkeit hierzu bietet der Deutsche Anwaltstag (DAT) des Deutschen Anwaltvereins (DAV), der in diesem Jahr vom 26. bis 28. Juni 2014 in Stuttgart stattfindet und viele Angebote für Studenten und Referendare bereithält.

Berufsziel Anwalt

Zu Beginn und noch während der Ausbildung haben viele Juristen als Berufsziel die klassischen juristischen Berufe vor Augen: Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt. Häufig tritt dann nach den Examensnoten Ernüchterung ein. Bestimmte Jobs scheinen in unerreichbarer Ferne zu liegen. Das muss nicht stimmen. Jedenfalls was den Anwaltsberuf angeht. Und damit ist nicht der Gang oder gar Zwang in die Selbständigkeit gemeint. Auch für denjenigen, der eine Anstellung als Anwalt sucht, gilt: Examensnoten sind immer noch ein wichtiges, aber kein allentscheidendes Differenzierungskriterium für die Personalabteilungen der Kanzleien. Allgemeine Zusatzqualifikationen spielen ebenso eine Rolle wie belegbare Soft Skills. Den Vogel schießt aber ab, wer mit einer Spezialisierung oder gar ersten einschlägigen praktischen Erfahrungen in dem Bereich aufwarten kann, für den er sich bewirbt. Wer dann auch noch den Arbeitgeber in spe davon überzeugen kann, dass er in der Lage ist, anwaltlich und unternehmerisch zu denken, hat den Job so gut wie sicher. Denn gerade die kleineren und mittleren Einheiten (in denen gut 90 % aller Anwältinnen und Anwälte arbeiten) haben keine Zeit und kein Geld zu verschenken und benötigen Mitarbeiter, die möglichst sofort voll eingesetzt werden können. Kanzleien arbeiten dabei immer spezialisierter und werden es künftig noch mehr tun, wie zuletzt eine vom Deutschen Anwaltverein in Auftrag gegebene Studie der Prognos AG

zum Rechtsdienstleistungsmarkt 2030 verdeutlichte.

Anlaufstelle „Deutscher Anwaltstag“

Doch wie findet man heraus, ob die Rechtsgebiete, die einem liegen, auf dem Markt auch gefragt sind? Welche Fähigkeiten muss man mitbringen (oder noch erwerben), um als Anwalt auf diesem Gebiet erfolgreich zu sein? Wie kann man einen ersten praxisnahen Einblick erhalten? Und: Würde der Anwaltsberuf als solcher überhaupt zu einem selbst passen? Eine gute Möglichkeit, Antworten auf diese Fragen zu bekommen, ist der Deutsche Anwaltstag. Der Deutsche Anwaltstag findet einmal jährlich statt und ist eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen des Jahres in Deutschland. Auch 2014 werden wieder mehr als 1.700 Anwälte aus dem ganzen Bundesgebiet zusammenkommen, um sich zwei Tage lang in mehr als 60 Einzelveranstaltungen und Vorträgen vom Arbeitsrecht bis zum Zivilprozessrecht fachlich fortzubilden, miteinander ins Gespräch zu kommen, zu diskutieren und über den Tellerrand des eigenen Berufsalltags hinauszusehen. In den letzten Jahren kommen auch immer mehr Studenten und Referendare zum Deutschen Anwaltstag. Was es für sie auf dem Deutschen Anwaltstag zu sehen und zu erkunden gibt, soll im Folgenden dargestellt werden:

Deutscher Anwaltstag für Einsteiger

Jeder, der das erste Mal auf einer großen Tagung ist, kennt das: Die Orientierung fällt gar nicht so einfach. Wenn man die Tagung zudem allein besucht,

fühlt man sich irgendwie unsicher. Eine hilfreiche Orientierung für Erstteilnehmer bietet eine spezielle Einführungsveranstaltung, der sogenannte „DAT für Einsteiger“. Hier kommen am Vortag des Deutschen Anwaltstages (in 2014 am 25. Juni) alle interessierten Studenten, Referendare und Berufseinsteiger zusammen und erhalten Tipps, um sich im Dschungel der Tagung zurechtzufinden. Erklärt wird, was es mit den einzelnen Veranstaltungen auf sich hat, wo man zusätzliche Informationen bekommen und auch wo man das ein oder andere „Goodie“ abstauben kann. Der Vorteil: Beim DAT für Einsteiger trifft man gleich zu Beginn der Tagung viele gleichgesinnte Studenten, Referendare und Junganwälte aus dem ganzen Bundesgebiet. Der „DAT für Einsteiger“ ist aber keine reine Info-Veranstaltung. Angeboten werden immer auch zwei Fachvorträge. Mit der anwaltlichen Taktik im Zivilprozess kann man sich beispielsweise nie zu früh befassen, wird das Thema doch spätestens bei den Anwaltsklausuren im Referendariat virulent wichtig. Dieses Jahr steht daher mit *Rainer Oberheim* der Autor des ZPO-Klassikers „Taktik im Zivilprozess“ auf dem Programm. Wer wissen will, was später als Anwalt auf einen zukommt, wirft danach mit Rechtsanwalt und Kanzleimanager *Ralph Binder* einen Blick auf die „Kanzlei der Zukunft“ und die damit verbundenen „Anforderungen und Perspektiven für den Anwaltsberuf“.

Anwaltschaft und Gesellschaft

Der eigentliche Anwaltstag beginnt dann am nächsten Tag mit einer zentralen Eröffnungsveranstaltung (dieses Jahr

INFO

Der Deutsche Anwaltstag 2014 findet vom 26. bis 28. Juni in Stuttgart statt. Der „DAT für Einsteiger“ beginnt am 25. Juni 2014. Für Studenten und Referendare

sowie Mitglieder des „Forum Junge Anwaltschaft“ gelten ermäßigte Teilnahmegebühren. Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.anwaltstag.de

am 26. Juni 2014). Wer mehr über die rechtspolitische und gesellschaftliche Bedeutung der Anwaltschaft erfahren will, dem sei eine (kostenlos mögliche) Teilnahme empfohlen. Hier kommt zusammen, was in Anwaltschaft, Rechtspolitik und Justiz Rang und Namen hat. Wer einmal den Bundesjustizminister, Rechtspolitiker des Bundestages und die Gerichtspräsidenten der obersten Bundesgerichte live erleben möchte, hat hier die Gelegenheit dazu. Präsent sind auch die Medien, deswegen werden vom Deutschen Anwaltverein immer auch aktuelle rechts- und gesellschaftspolitische Themen angesprochen, die die Anwaltschaft bewegen.

Jeder Anwaltstag hat ein Leitthema, das in einem Motto ausgedrückt wird. 2014 lautet das Motto „Freiheit gestalten“. Anwälte verteidigen eben nicht nur die Freiheit gegenüber dem Staat, sie gestalten auch die Freiheit der Bürger und der Unternehmer untereinander. Viele Veranstaltungen befassen sich mit fachspezifischen Themen aus diesem Blickwinkel. Was mit unseren Daten in einer Welt globalisierten Datenaustausches geschieht und wie die Freiheit der Datennutzung einerseits, die Freiheit der informationellen Selbstbestimmung andererseits miteinander vereint werden können, wird in einer Schwerpunktveranstaltung mit Vertretern der EU-Kommission, Datenschützern und

Vertretern der Informationswirtschaft diskutiert werden. Gesellschaftsrelevante Rechtspolitik live.

Fachveranstaltungen auch für Einsteiger

Das Fachprogramm des Deutschen Anwaltstages bietet darüber hinaus viele Veranstaltungen, die – je nach fachlichem Interesse – auch für Studenten, Referendare und Junganwälte geeignet sind. Zum Beispiel im Versicherungsrecht: Unter dem Titel „Wenn es in der Regulierung klemmt“ geben erfahrene Praktiker Tipps, wie sich der Anwalt im Streitfall gegenüber einer Versicherung verhalten sollte. Beleuchtet wird nicht nur der Bereich des allgemeinen Versicherungsrechts, sondern auch der spezielle Bereich des Verkehrsrechts, der vor allem in vielen kleineren Kanzleien nach wie vor zum anwaltlichen Berufsalltag gehört. Wer sich stattdessen für IT-Recht interessiert, der ist gut bei der Veranstaltung „Freiheit im digitalen Zeitalter“ aufgehoben. Von Persönlichkeitsrechten im Web. 2.0, dem Recht an nutzergenerierten Daten in sozialen Netzwerken bis zur Nutzung von Smartphones und Apps am Arbeitsplatz werden in insgesamt vier Stunden aktuelle IT-rechtliche Probleme erörtert, die auch Einsteigern einen gu-

ten Einblick in die Materie verschaffen. Wer sich für Mietrecht interessiert, ist auf der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht richtig: Bei dem Thema „Mieterhöhung nach Modernisierung“ und dem „Rechtsprechungsfenster“ steht der anwaltliche Praxisbezug im Vordergrund. Im Programm des DAT (abrufbar unter www.anwaltstag.de) sind alle Veranstaltungen, die auch für Einsteiger geeignet sind, speziell gekennzeichnet.

Erkenntnisse und Kontakte

Erkenntnisse kann man auf dem Deutschen Anwaltstag besonders gut auch durch Gespräche gewinnen. Für Studenten, Referendare und Junganwälte bietet sich die Möglichkeit für erste Kontakte schon unmittelbar vor dem „DAT für Einsteiger“ auf einem Empfang des „Forum Junge Anwaltschaft“. Dieses ist quasi die Jugendorganisation des Deutschen Anwaltvereins und vertritt innerhalb des DAV die Interessen junger Anwälte und der Referendare. Viele wertvolle Informationen über den Anwaltsberuf und den Berufseinstieg kann man auch hier sammeln. Für die Teilnehmer des „DAT für Einsteiger“ ist zudem der Besuch des Get Together, der ersten größeren Abendveranstaltung des Anwaltstages (ebenfalls am 25. Juni 2014), zu empfehlen. In lockerer Atmosphäre kann man hier nicht nur Menschen kennenlernen und kostenlos essen und trinken, man kann auch einen Blick in die „AdvoTec“ werfen. Auf der „AdvoTec“ zeigen 50 Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen für Anwälte und Juristen, darunter viel Interessantes auch für Berufseinsteiger. Auf dem Deutschen Anwaltstag gibt es also eine ganze Menge zu erleben. Der Deutsche Anwaltstag wirbt mit dem Slogan „Dabei sein ist besser“. Das gilt besonders auch für die möglichen Anwältinnen und Anwälte von morgen.

Deutscher Anwaltstag: Hier gibt es nach dem Motto „Dabei sein ist besser“ immer eine Menge zu erfahren.



© Andreas Burkhardt



Manfred Aranowski, Rechtsanwalt, Geschäftsführer und Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
aranowski@anwaltverein.de

Anette Feldmann

Engagement für die Anwaltschaft – beim Anwalt der Anwälte

Anwältinnen und Anwälte kümmern sich um die rechtlichen Belange ihrer Mandanten. Aber wer kümmert sich um die Interessen der Anwaltschaft? Diese Aufgabe nimmt der Deutsche Anwaltverein e. V. (DAV) mit Sitz in Berlin seit 1871 wahr. Er repräsentiert die frei verbundene Anwaltschaft. Mit seinen rund 67.000 Mitgliedern in Deutschland und dem Ausland ist er ihre starke Interessenvertretung.

Der DAV setzt sich ein für die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft und des Anwaltsnotariats, weit über den Pflichtenkatalog der Rechtsanwalts- und Notarkammern hinaus. Über seine Gesetzgebungsausschüsse nimmt der DAV Stellung zu den Gesetzentwürfen auf Bundesebene; über sein Brüsseler Büro zu den Richtlinienentwürfen der Europäischen Union. Gerade weil Anwältinnen und Anwälte Gesetze praktisch anwenden müssen, ist es wichtig, dass ihr anwaltliches Know-how bereits im Gesetzgebungsverfahren einfließt. Aktuelles Beispiel: EGVP und e-Justice – die zukünftige papierlose Kommunikation zwischen Anwalt und Gericht.

Die breite Basis für die pyramidenförmige Organisation des Deutschen Anwaltvereins bilden die 246 örtlichen Vereine.



www.fotolia.com © Jeanette Dietl

In den derzeit 29 Arbeitsgemeinschaften besteht die Möglichkeit, sich fachlich intern auszutauschen und fortzubilden. Der jährlich stattfindende Deutsche Anwaltstag (DAT)¹ ist ein Forum für Kommunikation und den Blick über den eigenen juristischen Tellerrand hinaus.

Breite Organisation bundesweit

Organisiert ist der Deutsche Anwaltverein e. V. pyramidenförmig. Die starke Basis bilden die in den 246 örtlichen Anwaltvereinen organisierten Anwältinnen und Anwälte in den Land- und Amtsgerichtsbezirken in Deutschland. Daneben gehören dem DAV aber auch zwei Anwaltvereine in Frankreich und je einer in Italien, Griechenland, Großbritannien, Polen, Portugal, Spanien, der Türkei und sogar in Brasilien an. Die Ortsvereine sind ihrerseits Mitglieder im Landesverband eines Bundeslandes und gleichzeitig auf der Bundesebene im Deutschen Anwaltverein. Der Landesverband ist damit Bindeglied zwischen Orts- und Bundesebene.

Interessante und vielfältige Tätigkeitsfelder

Um die Interessen der Anwaltschaft kompetent vertreten zu können, ha-

ben mehrere der 16 Landesverbände im DAV neben den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern professionelle Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen eingesetzt. Diese sind ebenfalls Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte. Kernpunkte ihrer Tätigkeit sind:

- die optimale Vorbereitung des Vorstandes
- Image- und Netzwerkpflge für den Verein
- Stellungnahmen des Vereins zu berufspolitischen Fragen auf Landesebene
- Organisation von Veranstaltungen und Repräsentation des Vereins

Die optimale Vorbereitung des Vorstandes ist eine zentrale Aufgabe des/der Geschäftsführer/in. So wird der Vorstand regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, die für den Verein wichtig sind, informiert und Stellungnahmen des Vereins hierzu werden entworfen. Daneben sind die turnusgemäßen Vorstandssitzungen, aber auch die Mitgliederversammlungen mit entsprechenden Entscheidungsvorlagen vor- und nachzubereiten und das Protokoll zu führen.

Genauso wichtig ist die Image- und Netzwerkpflge für den Verein. Hier gibt es vielfältige Ansatzpunkte. Dazu zählen beispielsweise der Aufbau und die Pflege guter Pressekontakte. Regelmäßige



INFO

Derzeit sind hauptamtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer tätig bei den Landesverbänden Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Voraussetzung hierfür ist die Zulassung als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt sowie die Mitgliedschaft im DAV.

Für angehende Kolleginnen und Kollegen organisiert der Landesverband Hessen regelmäßig einen sog. Referendartag, der bisher in den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden

stattfindet. Hier plaudern gestandene Rechtsanwälte aber auch Syndikusanwälte über ihren beruflichen Alltag. Bei Kaffee und Gebäck besteht in der Pause die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme und zum Austausch. Am 12. September 2014 veranstaltet der Landesverband in Fulda seinen 4. Landesanwaltstag, zu dem Referendarinnen und Referendare herzlich eingeladen sind.

Informationen über die Landesverbände im DAV: www.anwaltverein.de → „Wir über uns“ → „Landesverbände“

Newsletter an die örtlichen Vereine stärken den Kontakt mit den dortigen Vorständen. Aber auch Gespräche mit den Vertretern der Rechtsanwalts-/Notarkammern (z. B. in Ländern mit Anwaltsnotariat wie Hessen oder Bremen) sowie mit Kooperationspartnern sind wichtig. Daneben arbeiten die Geschäftsführer auf landespolitischer Ebene. Sie bereiten Stellungnahmen des Vorstandes zu Gesetzentwürfen auf Landesebene vor und informieren den DAV über die aktuellen politischen Entwicklungen in ihrem Bundesland. Bei Anhörungen vor parlamentarischen Ausschüssen, Gesprächen mit der Landesregierung und den Rechtsanwaltskammern vertreten sie den Verein gemeinsam mit dem Vorstand oder auch alleine. Schließlich entwickeln und organisieren sie gemeinsam mit dem Vorstand Fortbildungsveranstaltungen für Anwältinnen und Anwälte und repräsentieren

den Verein gegenüber Justiz, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern. Hierzu zählen die Landesanwaltstage, als Pendant zum jährlich stattfindenden Deutschen Anwaltstag, aber auch parlamentarische Abende und gesellschaftspolitische Matineen. Der Geschäftsführer, die Geschäftsführerin plant dabei den Veranstaltungsort, sorgt für das Catering, engagiert Referenten, kümmert sich um Aussteller und Sponsoren, erstellt Einladungen, Flyer und Plakate und ist schließlich für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Für die abwechslungsreiche und spannende Tätigkeit als Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist Kreativität, Aufgeschlossenheit und Organisationstalent gefragt. Gute Kommunikationsfähigkeiten und ein hohes Maß an Eigeninitiative sind weiterhin erforderlich. Schließlich ist Kontaktfreudigkeit ein wichtiges Kri-

terium, denn bei der Geschäftsführung laufen die Fäden des Vereins zusammen. Natürlich bleibt daneben noch Zeit für die eigene beratende oder forensische Arbeit als Anwältin oder Anwalt in einer Kanzlei. Mit dieser Mischung ist Eintönigkeit ein Fremdwort.



Anette Feldmann,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Geschäftsführerin des Landesverbandes Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V.
lvhessen.dav@t-online.de
www.anwaltsverband-hessen.de

1 Der 65. Deutsche Anwaltstag 2014 wird vom 26. bis 28. Juni 2014 in Stuttgart stattfinden und steht unter dem Motto „Freiheit gestalten“. Mehr Informationen unter: www.anwaltverein.de/dat.

Der neue »Schmeckenbecher« – ist da!

von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Leipzig/München, und Rechtsfachwirtin Carmen Rothenbacher, Stuttgart

2013, 24., vollständig überarbeitete Auflage, 112 Seiten, € 19,80 mit Spiralbindung und Griffregister
ISBN 978-3-415-04928-4



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/817451



BOORBERG

Der »Schmeckenbecher« präsentiert sich im neuen Layout, mit erweitertem Konzept sowie neuem Autorenteam! Im »Schmeckenbecher« werden neben den aktuellen Gebührentabellen und der Pfändungstabelle 2013 auch die einzelnen strukturellen Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz durch **zahlreiche Praxisbeispiele** anschaulich dargestellt. Jetzt auch mit praktischem Griffregister und Spiralbindung.

Bitte einsenden an den Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München, oder

☎ 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564

☎ 07 11/73 85-343 bzw. 089/43 60 00-20

🌐 www.boorberg.de

@ bestellung@boorberg.de

Ich/Wir bestelle(n) aus dem Richard Boorberg Verlag:

___| Expl. Schmeckenbecher
Kostenübersichtstabellen
2013, 24. Auflage, 112 Seiten, € 19,80
ISBN 978-3-415-04928-4

Absender:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

sz0813

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler oder RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, Im Maurer 2, 71144 Steinenbronn) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihr RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München.

Dr. Frank Füglein

Keep open minded: Von Praktika, Richteramt, Wissenschaft und Fernsehshows

Das Jurastudium bietet nach wie vor exzellente Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Das zumindest wollen einem althergebrachte Überlieferungen weismachen: „Kind, studiere Jura oder BWL, dann kannst Du alles machen.“ Dass die Realität für Juristen anders aussieht, lernt man recht schnell und bereits während des Studiums. Freischuss, Auslandssemester, Praktika, Großkanzlei, Einzelkämpfer, Unternehmen, Prädikatsexamen, Spezialisierung? All diese Fragen muss sich der zielstrebige Jurastudent bereits frühzeitig stellen, will er später nicht zu der Vielzahl der arbeitslosen Juristen gehören oder eine Wohnzimmerkanzlei eröffnen (müssen). Gleichzeitig ist ein zu früh festgefahrener Weg oft nicht zielführend, denn: *Tempora mutantur et nos mutamur in illis (Die Zeiten ändern sich und wir ändern uns mit ihnen).*

Gibt es den Königsweg?

Wie also soll der Studierende heute am besten vorgehen, um nach erfolgreicher Beendigung seines Studiums eine gute Anstellung zu finden, die ihm bestenfalls neben gutem Einkommen auch Freude bereitet? Seit nunmehr sechs Jahren bin ich Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main und bilde dort auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus. Ich begleite junge Juristinnen und Juristen mithin auf ihrem Weg zum Examen, versuche mein Wissen weiterzugeben und stets mit Rat und Tat an deren Seite zu stehen.

Als Richter muss man in der Lage sein, das Gesetz zu beherrschen, aber auch (ganz wesentlich) „das Volk“ kennen und verstehen. Eine Bodenständigkeit und auch die Fähigkeit, über Paragraphen hinaus das Leben in seinen unterschiedlichen Facetten zu kennen, sind hier enorm hilfreich. Selbstredend gehören nach wie vor die Prädikatsexamina unverzichtbar dazu, um überhaupt für ein Richteramt in Frage zu kommen (dies gilt allerdings ebenso für eine Vielzahl von Großkanzleien). Diese Hürde kann ich

Ihnen nicht nehmen. Allerdings gibt es sicherlich auch spannende Einsatzmöglichkeiten ohne Prädikatsnote. Egal, ob mit oder ohne Prädikat, hier eine grundlegende Empfehlung: rechtzeitig prüfen, welche Einsatzmöglichkeit für einen persönlich in Frage kommen und dennoch geistige Offenheit bewahren. Seit Jahren erlebe ich bedauerlicherweise eine steigende Anzahl junger Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die nicht wissen, „wohin die Reise gehen soll“. Es sind solche Juristen, die frei nach den Einleitungsworten Jura studieren, weil man dann „alles machen kann“. Dies stimmt im Grundsatz wohl, gleichwohl sind die Chancen derjenigen ungleich größer, die sich rechtzeitig für eine Richtung interessieren, dabei aber ihre Neugier nach Neuem und ihre Kreativität nicht verlieren.

Woher aber wissen, welche Richtung die Richtige ist? Hier ist das Engagement eines jeden gefragt. Praktika lauten (wie in so vielen Berufszweigen) auch hier das Zauberwort. Ich erlebe heute aber nur wenige Studentinnen und Studenten, die bereits vor dem Rechtsreferendariat Praktika machen. Sicherlich, es gehört eine Portion Mut und Engagement dazu, „einfach“ mal einen Richter anzurufen und nach einem Praktikum zu fragen. Und ehrlicherweise wird man mit einer solchen Nachfrage auch nicht allorts offene Türen einrennen, bereiten doch Praktikanten zusätzliche unbezahlte Arbeit, die man neben der Referendaraus- bildung ohnehin schon hat. Fasziniert bin ich jedoch von eben solchen Studentinnen und Studenten, die den Mut haben, genau dies zu tun, sich frühzeitig zu informieren, was für sie persönlich als Einsatzmöglichkeit in Betracht kommt. Genau diese Studentinnen und Studenten sind es, die neben einem Praktikum bei Gericht oder Staatsanwaltschaft auch noch andere Praktika bei Unternehmen oder Anwaltskanzleien machen und dann im Vergleich zu ihren Kolleginnen und Kollegen die deutlich bessere Orientierung haben und wissen, wofür sie lernen.

Häufig waren es genau diese Studierenden, die ihren Weg gemacht haben und heute erfolgreich in ihrem Einsatzgebiet arbeiten.

Ich möchte Sie ermuntern, gehen Sie rechtzeitig in die Praxis und sammeln Sie Erfahrungen, damit Sie wissen, was Ihre beruflichen Träume sind. Nur, wer seine Träume kennt, kann sie auch leben. Auch ich habe bereits während des Studiums weit über den juristischen Tellerrand hinausgeschaut, habe in Unternehmen, Verlagen, Kanzleien und vielerorts gearbeitet und wusste so recht schnell, dass das Richteramt mich glücklich machen würde.

Warum nicht auch eine Fernsehshow?

Was immer für Sie das Traumziel der juristischen Reise ist, bleiben Sie open minded. Werden Sie nicht zu dem Fachidioten, von denen es tausende Juristen bereits gibt. Personen, die nicht die nötige geistige Freiheit besitzen, andere Dinge zu sehen und sich zu begeistern, werden zu der Spezies Juristen gehören, die man landläufig als Verkörperung des „trockenen“ Stoffs Rechtswissenschaften sieht und bei denen wohl Ludwig Thoma den Kern trifft: „Er war ein Jurist und auch sonst von mäßigem Verstande.“ Nicht jeder Studierende der Rechtswissenschaften wird zwangsläufig Rechtsanwalt. Wo also sollte der Weg nach dem erfolgreichen Bestehen des 2. Staatsexamens hinführen? Großkanzleien sind beliebte Ziele vieler Absolventen, erscheinen doch die Verdienstmöglichkeiten und Internationalität tatsächlich exzellent. Im öffentlichen Dienst und auch in der Privatwirtschaft (z. B. in Rechtsabteilungen) werden Juristen gerne in Führungspositionen eingesetzt, auch ein Trainee-Programm ist ein gangbarer, interessanter Weg. Wichtig bei allen Entscheidungen ist, dass man die geistige Freiheit besitzt, andere Dinge als möglich anzusehen, seinen eigenen Weg immer wieder zu hinterfragen und auch einmal andere We-

ge einzuschlagen, wenn dies interessant erscheint. So erweitert man nicht nur seinen geistigen Horizont, sondern steigert aufgrund seiner Erfahrung letztlich auch seinen Marktwert.

Die Verhandlung ist eröffnet

Selbst die Berufung zum Richter muss nicht damit „enden“, ausschließlich der Richtertätigkeit nachzugehen, ist dies auch eine ganz hervorragende und erfüllende Tätigkeit. Klassischerweise kann man nebenbei Studenten aus- oder Anwälte fortbilden. Aber auch abseits des klassischen Weges gibt es Möglichkeiten: Als im Jahr 2012 das ZDF plante, eine Reportage im Gericht zu drehen, wurde ich gefragt, ob ich einer der Protagonisten sein wolle. Darsteller in einer Fernsehsendung zu sein, drängt sich nun bei der Berufswahl als Richter nicht sofort auf. Ich besaß jedoch die geistige Freiheit, hatte die oben gepredigte Neugier und sagte zu. Spannende Drehtage folgten, ein Einblick in ein anderes Genre wurde mir ermöglicht und mein geistiger Horizont erweitert. Eine Fernsehsendung im ZDF am Sonntagabend war die Folge monatelanger Dreharbeiten. Der Zuschauer erhielt so einen Einblick „hinter die Kulissen“ der Justiz: Wie funktioniert Gerechtigkeit? Wie ist der Weg zwischen Tat und Urteil bzw. zivilrechtlicher Problemstellung bis zur mündlichen Verhandlung, die etwa im Vergleich oder im Urteil endet? Was stimmt mit den Nachmittagsshow von manchen Fernsehsender und der Realität überein?

Wer vor Gericht steht, egal in welcher Prozessart, will Gehör finden, will mit seinen Sorgen Hilfe erfahren, Gerechtigkeit. Er ist mit unserem Beruf (dem aller professionell am Prozess Beteiligten) in der Regel allerdings nicht vertraut, weiß nichts von Prozessordnungen, Abläufen, Fristen. Es gibt genügend Fragen, die sich das Volk stellt, in dessen Namen wir entscheiden oder aus Anwaltssicht kämpfen dürfen. Aufgrund der positiven Quote folgten weitere Sendungen, das Medium Fernsehen leistete einen Beitrag zum besseren „Verstehen von Recht“. So sind mittlerweile weitere Sendungen geplant, andere Sendekonzepte in Bearbeitung, der breite Fernsehmarkt – nicht nur die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten – erkennt offensichtlich, dass ein gewisser Bedarf an Information und Transparenz der Juristerei gegeben ist. Der



Justitia live und in Farbe: Gerichtsreportagen im Fernsehen sind in.

Benefit liegt auf der Hand: Der geneigte Zuschauer hat mehrfach die Möglichkeit, einen Eindruck von dem zu erhalten, was unseren Beruf ausmacht, „live und in Farbe“ dabei zu sein, wenn Juristen für ihre Rechtsüberzeugung einstehen und das Urteil des Richters verkündet wird. So können sie überprüfen, ob ihre Rechtsauffassung mit der Auffassung der „Profis“ übereinstimmt. Sie können aber auch lernen, wie in gewissen vergleichbaren Situationen die Rechtslage ist. Die durch das Medium Fernsehen erlangte Transparenz hilft beim Begreifen der Abläufe, die mitwirkenden Anwälte können sich und ihre Tätigkeit darstellen. Neben alledem durfte ich mit der Freude an der Dreharbeit meinen persönlichen Horizont um einen weiteren Baustein erweitern. Was will ich Ihnen damit sagen? Ich möchte dafür werben, frei genug zu sein, andere Dinge zu hören, abzuwägen und eventuell anzunehmen, Andersartigkeit zuzulassen, Flexibilität zu erlernen; Eigenschaften, die vielen Juristen nicht (mehr) immanent sind. Dies wird Ihnen bei Ihrer Berufswahl und auch bei Ihrer Tätigkeit hilfreich sein, egal in welchem beruflichen Umfeld Sie tätig sein werden. Einigen Vertretern unserer Zunft gelingt die geistige Offenheit nicht, was sich abermals an dem Thema „TV-Sendung“ gezeigt hat. Es gibt Juristinnen und Juristen, die von vornherein dem Medium Fernsehen negativ gegenüberstehen. Was sind die Nachteile? Ein Mensch, der nicht offen auf andere zugeht, sich nicht Dinge anhört, die vielleicht nicht auf der

persönlichen Agenda seines Lebens standen, wird nicht die Fähigkeit besitzen, sich und die Welt zu verändern. Es macht immer einen guten Juristen aus, nicht festgefahren zu sein, auch wenn dies bei vielen Juristen scheinbar zwingend zur Berufswahl gehört. Dies werden aber nicht diejenigen unter uns sein, die dauerhaft erfolgreich sind. Dinge verändern sich, ein Unternehmen verändert sich, Bedingungen verändern sich, Recht und Rechtsprechung verändern sich, also muss auch der Jurist die Fähigkeit besitzen, sich zu ändern. Auch (oder vielleicht sogar gerade) für den guten Anwalt ist es eine der Fähigkeiten, die seinen Erfolg ausmachen wird: Offen zu sein, dem Gegner zuzuhören, sich in ihn hineinzusetzen, bestenfalls mit dem Ziel, einen Konsens zu erreichen oder eben mit dem Ziel, seine Schwächen zu erkennen und sie für seinen Mandanten zu nutzen. Das setzt aber voraus, dass wir in der Lage sind, stets offen an neue Ideen heranzugehen. Hierfür möchte ich werben – keep open minded!



Dr. Frank Füglein,
Richter am Amtsgericht,
Frankfurt am Main
info@richter-fueglein.de

Dr. Arnd-Christian Kulow

„Wir müssen ja sägen!“ – juristische Subsumtion: Logik oder Rhetorik?

Dieser Beitrag ist zugleich eine Besprechung des Werks von Gabriel/Gröschner (Hrsg.), *Subsumtion*, 2012, Mohr Siebeck, 468 Seiten, € 59,-.

„Sharpen the Saw!“

„Sharpen the saw!“ empfiehlt der Business Bestseller *Steven R. Covey* als eine von sieben Angewohnheiten, die zum Erfolg führen.

Covey spielt damit auf die bekannte Geschichte vom Wanderer an, der zwei Waldarbeitern begegnet, die mit unendlicher Mühe und stumpfer Säge an einem Baumstamm herumlaborieren. Als der Wanderer ihnen rät, die Säge zu schärfen, antworten beide im Chor: „Dazu haben wir keine Zeit, wir müssen ja sägen!“ Der mit „Subsumtion“ überschriebene Band versammelt 16 Beiträge renommierter Rechtswissenschaftler zum Thema. Es zeigt sich, soviel sei jetzt schon verraten, dass der Begriff der Subsumtion, im Gegensatz zu seiner häufigen Benutzung in der Ausbildung („Sie müssen

„sauber“ subsumieren!“) umstritten und keinesfalls klar konturiert ist. Wussten Sie das? Sie zucken mit den Achseln?! Was kümmert Sie als Studierende oder Referendare eigentlich eine wissenschaftliche Grundlagendebatte? Bereitet nicht der Repetitor alles fürs Examen Notwendige perfekt und „ballastfrei“ auf? Brauchen Sie nicht erstmal ein gutes Examen, um überhaupt einen Job zu bekommen und ist die lesende (oder schreibende) Teilnahme an solchen wissenschaftlichen Fachdiskussionen nicht purer Luxus oder gar Hybris?

Juristische „Bildung“ ist angesagt ...

Es ist verständlich und richtig, dass Sie sich diese Fragen stellen. Wenn ich Sie gleichwohl einlade, mich ein paar Minuten bei der Durchsicht des Buches zu begleiten, so tue ich das nicht in naiver Verkennung Ihres Studienalltags. Ich bin der festen Überzeugung, dass Sie, wenn Sie sich auf dieses Werk einlassen oder mir zumindest noch einige wenige Leseminuten folgen, profitieren werden. Ob Examen oder Tätigkeit in der Praxis: Wir brauchen und suchen Juristen und Juristinnen, die ihr Handwerk oder ihre Kunst verstehen – im doppelten Sinne des Wortes. Wir brauchen (wieder) gebildete Juristen und Juristinnen, weil die juristischen Entscheidungen in komplexen Kontexten getroffen werden müssen. In der Praxis legt Ihnen niemand einen fertigen Sachverhalt mit Fallfrage vor. Wir brauchen erst recht angesichts der Ubiquität des Webwissens keine akademisierten „Wissensmakler“, die versuchen, Halbverstandenes und Halbverdauertes anzubieten. Also: Lassen Sie uns die Säge schärfen!

Ist die Subsumtion eine Methode, bei der durch logisches Schließen (sog. Justizsyllogismus) das richtige Ergebnis erzeugt wird? Ist Subsumtion reine Rhetorik, pures Argumentieren, jenseits der Logik? Im Spannungsfeld dieser Fragen beziehen die Autoren mit ihren Ansätzen Position.

Die alte Frage: Deduktion oder Induktion?

Die Frage ist umso wichtiger, als sie nicht nur eine juristische Fachfrage ist, sondern sich prinzipiell allen Wissenschaften stellt. Lassen Sie uns daher kurz die Ausgangslage skizzieren. Der Beginn einer systematischen Beschäftigung wird gemeinhin *Aristoteles* zugeschrieben. Dieser räumte dem Syllogismus – also dem deduktiven Schließen von zwei Prämissen auf eine Konklusion – die zentrale Rolle in der Logik ein. Seitdem fasziniert die Vorstellung, dass bei der Zugrundelegung von wahren Prämissen zwingend eine wahre Konklusion abgeleitet werden kann. Diese Ableitung nennt man allgemein Deduktion, das Vorgehen daher auch „deduktiv“.

Schon *Aristoteles* hatte aber auch eine andere Vorgehensweise im Blick: Das „Schließen“ von vielen Einzelprämissen auf eine generelle Regel. Dies nannte er „Induktion“, das Vorgehen „induktiv“. *Aristoteles* hielt die Induktion für einen unsicheren Weg. Tatsächlich funktioniert unser Alltagsdenken häufig induktiv. Wir machen Beobachtungen und verallgemeinern diese. Naturwissenschaftliches Wissen, vor allem in den Laborwissenschaften, wird häufig zunächst induktiv gewonnen, dann werden Hypothesen formuliert und dann vielleicht (Natur-)Gesetze abgeleitet.

In dieses Spannungsfeld des deduktiven und induktiven Denkens stellt sich der vorliegende Band daher auch. Es würde den Rahmen sprengen, jeden Beitrag einzeln vorzustellen und zu würdigen. Ich liefere Ihnen stattdessen eine pointierte Auswahl. Die Beiträge von *Gottfried Gabriel* (Subsumierende und reflektierende Urteilskraft), *Temilo van Zantwijk* (Subsumtion in aristotelischer Tradition), *Pirmin Stekeler-Weithofer* (Subsumtion bei Hegel), *Oliver W. Lembcke* (Urteilskraft in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts – Eine Erinnerung an Hannah Arendt) und *Matthias Jung* (Applikation zwischen Subsumtion und Abdukti-

Nach *Aristoteles* spielt die Deduktion die zentrale Rolle in der Logik.



on) stelle ich nicht vor, obschon sie als fachphilosophische Beiträge spannende Querbezüge zeigen.

Recht ist Rhetorik! (von Schlieffen)

„Subsumtion als Darstellung juristischer Urteile“ ist der Beitrag von *Katharina Gräfin von Schlieffen* betitelt. Die Autorin zeigt deutlich, dass schon die Bezeichnung „Subsumtion“ mindestens in vierfacher Bedeutung verwendet wird. Die Autorin sagt uns, dass Subsumtion keine Hilfe bei der Urteils- bzw. Ergebnisfindung ist, sondern lediglich eine Art der Darstellung. Die argumentative Entscheidungsherstellung erfolge vielmehr in einer – schon von Aristoteles beschriebenen – rhetorischen Form, dem Enthymem. Die Verfasserin definiert dabei das Enthymem als „Stützung einer Meinung durch eine Meinung“ (S. 397 m. w. N.). Das soll heißen: Juristische Entscheidungen entstehen nicht durch logische, sondern rhetorisch-argumentative Vorgänge, bei denen Argumente in verschiedenster Form miteinander verknüpft werden. Der Leitgedanke ist dabei Plausibilität, nicht Logik. Die „Subsumtion“ ist dann (nur) die Darstellungsform, eben gerade nicht der Weg zum Ergebnis.

Recht ist Logik! (Lege)

Ganz anders argumentiert *Jochen Lege* in seinem Beitrag „Subsumtion pragmatisch: Deduktion, Induktion und Abduktion“. Er formuliert seine Ausführungen als „Kampfansage an die Verächter der Logik“. Diese Kampfansage richtet sich gegen diejenigen, „die meinen, das eigentlich Entscheidende in der Jurisprudenz finde außerhalb der Logik statt“ (S. 259).

Lege behauptet, es gebe keine intuitive „erste Erkenntnis“ des Rechts, sondern die Logik sei das einzige Werkzeug, das Argumente kritisierbar macht. „Wer demnach seine Erkenntnisse – oder Wertungen – aus einem Land jenseits der Logik einzuführen vorgibt, will sich im Grunde nur gegen Kritik immunisieren.“ (S. 266). Die Subsumtion und der Justizsyllogismus gehören, so *Lege*, zusammen. Die Subsumtion sei nämlich in den Syllogismus eingebettet und biete gerade dadurch den nötigen argumentativen Spielraum. Subsumtionsschlüsse seien nämlich aus dieser Perspektive nicht zwingend, weil es mit diesen

möglich sei, von Bekanntem auf Neues zu schließen. Daher ist für den Verfasser eine solche Art der Subsumtion als logisch-kontrollierte Zuordnung eines Lebenssachverhalts zu einem Rechtsbegriff „die zentrale Operation einer jeden Jurisprudenz, die den Anspruch auf Rationalität, das heißt Kritisierbarkeit, erhebt“. (S. 278).

Spannend, wie gegensätzlich hier in einer zentralen Frage unserer Fachmethodik argumentiert wird, oder? Was können Sie noch mitnehmen? Die Trennung von Herstellung einer Entscheidung und Darstellung kommt Ihnen entgegen. Sie erarbeiten in der Klausur zunächst eine Lösungsskizze (Herstellung) und verfassen dann die ausformulierte Reinschrift: die Darstellung. Dies erinnert Sie auch daran, dass Sie immer für Leser schreiben, die Sie überzeugen wollen (sollten). Gleichwohl: Weder die Darstellung noch die sie tragenden Argumente sind beliebig. Sie müssen schlüssig, folgerichtig, kurz „logisch“ sein.

Ihnen ist noch nicht ganz klar, wie man denn jetzt zu einer Entscheidung im Gutachten kommt?

... die vier Auslegungsmethoden sind Auslegungsgesichtspunkte! (Morlok)

Martin Morlok antwortet Ihnen mit: „Die vier Auslegungsmethoden – was sonst?“. In seinem Beitrag stellt *Morlok* klar, dass auch die Ihnen ja bekannten vier Auslegungsmethoden eigentlich gar keine „Methoden“, also kein sicherer Weg zum richtigen Ergebnis sind. „Sie sind vielmehr ‚Elemente‘, die jeder Auslegungsakt vernünftigerweise heranzieht.“ (S. 204). Er warnt Sie auch, diese Auslegungsmethoden nicht zu unterschätzen. Im Sinne des „Sharpen-The-Saw“ können Sie bei *Morlok* Ihr Verständnis für ein Grundhandwerkzeug des Juristen vertiefen.

... das Vorverständnis ist wichtig! (Schroth)

Sie können nach der Lektüre von *Morlok* die vier Auslegungsmethoden durchaus als vier „Auslegungsfragen“ an den Gesetzestext verstehen. Wie genau vollzieht sich dann die „Rechtserkenntnis“, wie genau „geht“ denn dann Auslegung? Hier ruft Ihnen der Münchener Strafrechtler *Ulrich Schroth* das Zauberwort „Hermeneutik“ zu. Ja, das klingt erst-

mal gefährlich, doch in seinem Beitrag „Juristische und philosophische Hermeneutik“ zeigt er Ihnen, dass Ihr persönliches Vorverständnis eines Gesetzestextes wichtig für die Auslegung ist. Sie „holen“ also nichts aus dem Gesetzestext „heraus“, sondern tragen Ihr Verständnis an den Text heran. Dabei können die „Auslegungsmethoden“ – die ja eigentlich Auslegungsfragen sind, als Gesichtspunkte, als professioneller Rahmen verstanden werden. Durch *Schroth* verstehen Sie auch, warum der historische Wille des Gesetzgebers mit der Zeit immer bedeutungsschwächer für die Interpretation wird. Von *Schroth* können Sie aber vor allem lernen, warum es im Studium und in der Ausbildung völlig sinnlos ist, Wissen auswendig zu lernen und nur zu „makeln“. Sie persönlich, Ihr Vorverständnis und damit Verständnis sind gefragt!

Es wäre noch viel zu schreiben von dem Nutzen, den eine Lektüre auch und gerade der anderen Beiträge etwa von *Stephan Meder* (Auslegung als Kunst bei Savigny), *Jochen Bung* (Der juristische Syllogismus in der Methodenlehre bei Savigny), *Jan Schapp* (Der Fall in der juristischen Methodenlehre), *Ralph Christensen* (Konkretisierung des Gesetzes – linguistisch betrachtet), *Ulfried Neumann* (Subsumtion als regelorientierte Fallentscheidung), *Hans-Joachim Strauch* (Mustererkennung und Subsumtion im Erkenntnisverfahren) – hier werden die längst überfälligen Bezüge des Themas zur Neurobiologie hergestellt – und auch *Rolf Gröschner* (Logik und Dialogik in der Subsumtion) für Sie bietet.

Ich danke Ihnen für die Begleitung bei der – zugegeben sehr raschen – Durchsicht dieses spannenden Bandes. Ich hoffe, mein am Anfang gegebenes Versprechen konnte eingelöst werden. Nehmen Sie den Band zur Hand, gehen Sie selbst in ihm auf Entdeckungsreise: Schärfen Sie Ihre Säge!



Dr. Arnd-Christian Kulow,
Rechtsanwalt,
Lektor im Richard Boorberg
Verlag, Stuttgart
a.kulow@boorberg.de

Zu guter Letzt: Presse-Rundschau

Dritter VGH-MootCourt „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“

Auch im Jahr 2014 wird der VGH-MootCourt „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ wieder durchgeführt. Es ist die dritte Veranstaltung dieser Art in Kooperation und mit Unterstützung des Landesjustizprüfungsamts, der Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim und Tübingen sowie des Deutschen Anwaltvereins, Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Verwaltungsrecht im DAV, Landesgruppe Baden-Württemberg. Der VGH-MootCourt ermöglicht den Studierenden, ihre theoretischen Kenntnisse im Staats- und Verwaltungsrecht bereits frühzeitig in einem Team anwaltsorientiert anzuwenden. Die Übernahme der Kläger- oder Beklagtenrolle schult insbesondere auch die rhetorischen und kreativen Fähigkeiten der Teilnehmer. Ein aktueller noch nicht entschiedener Fall wird von den Studierenden verhandelt. Jede Fakultät schickt ihr Spitzenreiter-Team mit je vier Studierenden ins Rennen. Bewertet werden insbesondere die Eingangsplädoyers, die Leistungen im Rechtsgespräch sowie die Schlussplädoyers. Durch den

VGH-MootCourt soll die Praxistauglichkeit der angehenden Juristinnen und Juristen gefördert werden.

Der MootCourt wird am Montag, dem 21. Juli 2014 am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim stattfinden. Die Öffentlichkeit ist herzlich eingeladen. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des VGH (www.vghmannheim.de) unter dem MootCourt-Link bei „Themen und Aktuelles“; konkrete Fragen beantwortet der Projektleiter Richter am VG Stuttgart Prof. Dr. Jan Bergmann (Jan.Bergmann@VGStuttgart.justiz.bwl.de oder telefonisch 0711/6673-6916). (as)

Erster Soldan MootCourt

Es war kein einfacher Fall aus der Anwaltspraxis, den die Studenten beim 1. Soldan Moot Court zu lösen hatten. Darf einem Rechtsanwalt im Wege der vorbeugenden Unterlassungsklage untersagt werden, über bestimmte Äußerungen eines Dritten zu berichten, die ihm im Umfeld eines Mandats bekannt geworden sind? Was ist eigentlich ein Anwaltsmandat, wann beginnt es und was umfasst es? Fragen, mit denen sich Studenten im Studium regelmäßig nicht befassen und die auch im Referendariat nicht vorkommen. Fragen, die sicher aber in der Beratungspraxis immer wieder stellen und zeigen, wie spannend das Berufsrecht sein kann. Dies war auch das Ziel des neu geschaffenen Soldan-Moot Court. 12 Studententeams von 10 Universitäten stellten sich dieser Herausforderung und bewiesen mit ihren Klageschriften, Klageerwiderungen und in der mündlichen Verhandlung, dass mit einer guten Ausbildung und Unterstützung ihrer Professoren tolle Leistungen möglich sind.

Der 2. Soldan Moot Court findet vom 8. bis 11. Oktober 2014 in Hannover statt. Er wird unter anderem unterstützt von der Hans-Soldan-Stiftung, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein und dem Deutschen Juristenfakultätentag. (as)

Mehr Informationen und Anmeldung unter: www.soldanmoot.de.

Gleiss Lutz: Sabbaticals für Associates und Assoziierte Partner

Gleiss Lutz bietet seit 1. Januar 2014 auch Associates und Assoziierten Partnern die Möglichkeit eines Sabbaticals: Auf der Karriereleiter zum Partner oder Counsel können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Sabbatical-Programms insgesamt zweimal eine einmonatige Auszeit nehmen. Die Sabbaticals sind jeweils ab dem dritten und sechsten Jahr der Kanzleizugehörigkeit möglich. Das Besondere: Das Gehalt wird während dieses zusätzlichen freien Monats von der Kanzlei weiter bezahlt.

Dr. Alexander Schwarz, personalverantwortlicher Partner bei Gleiss Lutz: „Die Einführung der Sabbaticals ist eine direkte Antwort auf die Ergebnisse einer Associate-Umfrage, die wir vor kurzem durchgeführt haben. Das Thema Work-Life-Balance spielte dabei eine wichtige Rolle. Besonders oft geäußert haben unsere Associates den Wunsch, sich einmal eine längere Auszeit nehmen zu können.“ Dem will die Kanzlei Rechnung tragen. „Wir sind davon überzeugt, dass jemand, der seine Batterien neu aufladen kann, mit mehr Energie und kreativen Ideen an die Dinge herangeht. Davon profitieren letztlich nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst, sondern auch die gesamte Kanzlei.“

Die stetige Verbesserung der Work-Life-Balance ist ein dauerhaftes Anliegen von Gleiss Lutz. Die Kanzlei erlaubt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit verschiedenen Angeboten, die Arbeit so flexibel zu gestalten wie möglich: So gibt es umfassende Teilzeitmodelle und die Möglichkeit, teilweise von zu Hause zu arbeiten (Home Office). Und dies nicht erst seit heute: Gleiss Lutz war die erste führende Sozietät in Deutschland, die Teilzeitarbeit auch für Partnerinnen einführte. Zudem haben alle Partner bei Gleiss Lutz bereits seit Jahren die Möglichkeit, nach fünf Jahren Partnerschaft eine längere, allerdings unbezahlte, Auszeit in Form eines Sabbaticals zu nehmen. (as) Mehr Informationen unter: www.gleiss-lutz.com

